

Informationen

Informationsdienst der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V.

die Themen

■ **Gewährleistung des
Existenzminimums bei der
Forderungspfändung**

■ **Schuldnerberatung im
21. Jahrhundert**

■ **Strom und Gas für alle**

■ **Benchmarking
in der Schuldnerberatung**

3

2008

I M P R E S S U M

Herausgeber und Verlag: Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) e.V., Friedrichsplatz 10, 34117 Kassel, Telefon 05 61 / 77 10 93, Fax 05 61 / 71 11 26, e-mail: bag-schuldnerberatung@t-online.de ■ **Vorstand:** Bernd Jaquemoth, RA, Nürnberg, Klaus Hofmeister, Dipl. Sozpäd., München, Werner Sanio, Dipl. Päd., Mainz, Guido Stephan, Richter, Darmstadt, Cornelia Zorn, Dipl. Journalistin, Stralsund ■ **Redaktionsleitung:** Claudia Kurzbuch, Dipl. Ökon., Kassel ■ **Redaktion:** Heidrun Greß, Dipl. Sozpäd., Offenbach ■ **Bezugspreise:** Einzelbezug 15 Euro inkl. Versand ■ **Jahresabonnement** 50 Euro inkl. Versand ■ **Bezugsbedingungen:** Änderungen der Zustelladresse der bestellten Zeitschrift sind dem Verlag mitzuteilen. Nachsendungen der BAG-Informationen erfolgen auf Gefahr des Beziehers und unter zusätzlicher Berechnung. ■ **Abonnementskündigungen** drei Monate zum Ende eines Bezugsjahres ■ **Für Mitglieder** ist der Bezug im Mitgliedsbeitrag enthalten ■ **Erscheinungsweise:** Das Heft erscheint vierteljährlich ■ **Redaktionsschluss** ist jeweils ein Monat vor dem Erscheinen (also 31. Dezember, 31. März, 30. Juni und 30. September) ■ **Einsendungen** nur an Verlagsanschrift. EDV-verarbeitete Texte bitte formatiert als Word- oder ASCII-Datei. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung, insbesondere keine Verpflichtung zur Veröffentlichung übernommen; sie können nur auf Wunsch zurückgegeben werden. ■ **Auflage:** 1.600 ■ **Anzeigenpreise** auf Anfrage ■ **Titel:** dis sign, Kassel ■ **Herstellung:** Grafische Werkstatt von 1980 GmbH, Kassel ■ **Nachdruck** nur mit Genehmigung der Herausgeberin.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion wieder.

ISSN 0934-0297

Liebe Leserinnen und Leser,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Finanzkrise und die vorhergesagten wirtschaftlichen Entwicklungen werden sich auch im Bereich der Schuldnerberatung widerspiegeln. Während in den letzten Monaten bei positiveren Wirtschaftsdaten keine Entlastung in den Beratungsstellen zu spüren war, ist zukünftig mit einer Zunahme des ohnehin schon stark nachgefragten Beratungsangebotes zu rechnen. Schon allein die angestiegenen Energiepreise sind für die Haushalte auf niedrigem Einkommensniveau eine finanzielle Herausforderung.

Der Bund der Energieverbraucher e.V. geht jährlich von rund 840.000 Strom- und Gassperren in Deutschland aus und stellt in seinem Beitrag (S. 56 ff.) die Versorgung der einkommensschwächeren Haushalte in anderen europäischen Ländern und der USA zum Vergleich dar.

Neuerdings können widerrechtliche Versorgungssperren oder deren Androhung unter www.energieunrecht.energieverbraucher.de gemeldet werden. Der Verband dokumentiert Rechtsverstöße des Energieversorgers und gibt sie den Aufsichtsbehörden bekannt.

Leider ist die Schuldnerberatung von dem Finanzpaket der Bundesregierung nicht einbezogen, d. h. wir werden vorläufig weiter mit ca. 950 Beratungsstellen und rund 2.000 Beraterinnen und Beratern arbeiten und Optimierungen für die Beratung der überschuldeten Haushalte fordern. Das Bundesland Berlin stockte bereits das Budget für die Beratungsstellen - trotz der Sparvorschläge für einkommensschwache Haushalte des Berliner Finanzministers Sarrazin – auf. Während Hamburg nach Angaben der Sozialbehörde ab 2009 das Budget für die Schuldner- und Insolvenzberatung erhöhen wird, bleibt abzuwarten, wie die anderen Länder reagieren.

Ein Grund mehr, um die derzeitige Arbeitssituation und ihre Einflussfaktoren zu durchleuchten (S. 27 ff.). Um Forderungen stellen zu können, sollten die eigenen Stärken bekannt sein. Daher steht das Selbstverständnis der SchuldnerberaterInnen und die Wahrnehmung des Berufsfeldes von außen im Themenfokus dieser Ausgabe. Dabei wird deutlich, dass bisher nur die Insolvenzberatung einen einheitlichen Handlungsrahmen für die BeraterInnen durch die gesetzlichen Vorgaben absteckt. Es existieren keine einheitlichen und verbindlichen Tätigkeits- und Leistungsbeschreibungen, die einen bestimmten Beratungsstandard gewährleisten. Die bisherigen Bemühungen nach einem einheitlichen Berufsbild und Handlungsfeld gestalten sich dagegen zäh. Qualitätsmanagement und -entwicklung wie auch das Benchmarking sind in der Praxis nicht unumstritten und führen zu einem Qualitäts- und Leistungswettbewerb zwischen den Trägern und Anbietern von Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen.

Welche Chancen und Risiken der Einsatz von Benchmarking in der Praxis hat, erläutert in seinem Beitrag unser Mitglied Rainer Mesch. Er zeigt auf, dass das neue Steuerungsinstrument auch gewinnbringend für die eigene tägliche Arbeit genutzt werden kann.

Wir wünschen unseren Lesern viel „Energie“ beim Lesen.

Vorstand und Geschäftsführung der BAG-SB

Inhalt

gerichtsentscheidungen	6
meldungen	18
literaturprodukte	20
themen	
Die Gewährleistung des Existenzminimums bei der Forderungspfändung <i>Prof. Dr. Dieter Zimmermann, EFH Darmstadt und Stefan Freeman, Diakonische Bezirksstelle Essen</i>	22
Schuldnerberatung im 21. Jahrhundert <i>Dr. Heinrich-Wilhelm Buschkamp, Paritätischen Landesverband NRW</i>	27
Nachhaltige Sozialpolitik am Beispiel der Schuldnerberatung <i>Prof. Dr. Uwe Schwarze, HAWK - Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminen/Göttingen</i>	34
Schuldnerschutz jetzt auch bei eheähnlicher Gemeinschaft und „Stiefkind“-Konstellationen <i>Prof. Dr. Dieter Zimmermann und Thomas Zipf, EFH Darmstadt</i>	47
berichte	
Benchmarking in der Schuldnerberatung <i>Rainer Mesch, Schuldner- und Insolvenzberater am ISKA Nürnberg</i>	51
Strom und Gas für alle <i>Dr. Aribert Peters, Vorsitzender, Bund der Energieverbraucher</i>	56
Präventionsnetzwerk Finanzkompetenz <i>Pressemitteilung zu einem Fachpolitisches Gespräch des Bundesverbraucherministeriums mit dem Präventionsnetzwerk Finanzkompetenz</i>	58
arbeitsmaterial	
P wie Prozesskostenhilfe	59
stellenanzeigen	62

Zur Probe...

Wenn Sie für Ihre Entscheidung, ob Sie das BAG-*info* nun abonnieren oder nicht, noch ein Heft zur Probe benötigen, so soll das kein Problem sein.

Schicken Sie uns eine Postkarte oder email, wir schicken Ihnen ein Probeheft – natürlich kostenlos + unverbindlich.

Scannst Du schon, oder suchst Du noch?

Schuldner-/Insolvenzberatung digital unterstützen

Selbstverständlich ist das persönliche Gespräch mit Ihren Klienten der wichtigste Bestandteil der Beratung. Wie wär's, wenn Sie dafür einfach mehr Zeit hätten?



Unterstützen Sie die wertvolle Arbeit Ihrer MitarbeiterInnen durch eine speziell auf die Belange der Schuldner-/Insolvenzberatung abgestimmte und mit Anwendern optimierte Lösung. Auf Basis eines digitalen Dokumentenmanagementsystems bieten wir Ihnen folgende



Vorteile

- **Ansatz eines papierarmen Büros**, denn sofortiges Scannen der Dokumente und unverzügliche Rückgabe an den Klienten vermindert den "Papierberg"
- **Einheitliches Formularwesen** für jeden Vorgang existiert jeweils nur eine Formularversion
- **Finden statt Suchen** - einfach und blitzschnell Dokumente und Vorgänge finden über *Aktenzeichen, Gläubiger, Schuldner, usw.*
- **kontinuierliche Akteneinsicht / direkte Auskunft** - auch wenn ein Dokument bei einem(r) anderen Sachbearbeiter(in) in Bearbeitung ist - für mehrere Benutzer zeitgleich einsehbare Akte
- **platzsparende, für jeden zugängliche** Art der Archivierung, welche die Anforderungen des **Datenschutzes berücksichtigt**
- **Fristwahrung sichergestellt** durch automatische Wiedervorlage
- **individueller elektronischer Kalender je Beratungseinrichtung** mit Gruppenkalender ermöglicht **koordinierte Terminvereinbarung**
- **räumlich ungebundenes Arbeiten** in Zweigstellen, Projekten, im Job-Center oder in Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen
- **optimiert die Prozesse und verbessert die Organisationsstruktur**
- und wie schon gesagt: schafft **mehr Zeit für die wesentlichen Aufgaben**



Wir bieten Ihnen die komplette Lösung (inkl. Betreuung) wahlweise als inHouse-Lösung, aber auch als günstige Einstiegslösung, zur Miete, im gesicherten Rechenzentrum an (ASP). Fordern Sie unser individuelles Rechenbeispiel für Ihre Schuldner-/Insolvenzberatung an.

Beratung und Verkauf



id-netsolutions GmbH	fon	+49 40 64 50 40-0
	fax	+49 40 64 50 40-999
Segeberger Straße 9-13a	mail	kontakt@id-netsolutions.de
23863 Kayhude	web	www.id-netsolutions.de

Referenzkunde



Wir vermitteln Ihnen gerne den persönlichen Kontakt zu:
AWO Kreisverband Hildesheim-Alfeld (Leine) e.V.
www.awo-hi.de

gerichtsentscheidungen

zusammengestellt von Ass. Jur. Dr. Claus Richter, Landesarbeitsgemeinschaft Schuldner- und Insolvenzberatung Berlin e. V.; Guido Stephan, Richter am Insolvenzgericht Darmstadt

Entscheidungen zum Insolvenzrecht

Restschuldbefreiungsversagung bei Nichtanzeige des pfändbaren Einkommens des Schuldners

BGH, Beschluss vom 17.07.2008 - IX ZB 183/07

Leitsatz des Gerichts:

Zeigt der Schuldner sein pfändbares Einkommen trotz einer Aufforderung dem Treuhänder nicht an, kann diese Obliegenheitsverletzung jedenfalls dann nicht mehr durch Zahlung des pfändbaren Einkommens geheilt werden, wenn ein Gläubiger beantragt hat, dem Schuldner die Restschuldbefreiung zu versagen.

Der sich in der Wohlverhaltensperiode befindende Schuldner, der zunächst aus gesundheitlichen Gründen keine Arbeitstätigkeit ausübte, trat eine Arbeitsstelle als Kraftfahrer an. Der Aufforderung des Treuhänders, das Einkommen seiner Ehefrau mitzuteilen, kam er nicht nach. Tatsächlich bezog der Schuldner ein monatliches Nettoeinkommen in Höhe von 1.296,79 €, so dass sich - falls die Ehefrau ein hinreichendes eigenes Einkommen erzielt und nicht unterhaltsberechtig ist - ein pfändbares Einkommen von 213,40 € errechnet. Aufgrund dieses Sachverhalts hat der Treuhänder in seinem Bericht vom 20. Januar 2006 die Auffassung vertreten, dem Schuldner könne auf der Grundlage des Antrags eines Gläubigers nach § 296 Abs. 1, § 295 Abs. 1 Nr. 3 InsO die Restschuldbefreiung versagt werden.

Eine Gläubigerin beantragte - jeweils unter Bezugnahme auf den Bericht des Treuhänders -, dem Schuldner die Restschuldbefreiung zu versagen. Am 6. Juni 2006 überwies der Schuldner den pfändbaren Betrag über 213,40 € auf das Konto des Treuhänders.

Nach Auffassung des BGH ist der Schuldner nach § 295 Abs. 1 Nr. 3 InsO verpflichtet, dem Insolvenzgericht und dem Treuhänder auf Verlangen Auskunft über seine Erwerbstätigkeit, über seine Bezüge und über sein Vermögen zu erteilen. Die Auskunft habe nach Sinn und Zweck der Vorschrift unverzüglich zu erfolgen. Der Schuldner sei insbesondere verpflichtet, dem Gericht den Wegfall einer unterhaltsberechtigten Person anzuzeigen.

Der Obliegenheit zur Darlegung seiner Unterhaltsverpflichtungen sei der Schuldner nicht nachgekommen.

Eine Gläubigerbeeinträchtigung scheidet nicht deshalb aus, weil der Schuldner den Betrag in Höhe von 213,40 € am 6. Juni 2006 an den Treuhänder entrichtet habe. Bei Begehung eines der Ankündigung der Restschuldbefreiung gemäß § 290 Abs. 1 Nr. 5 InsO entgegenstehenden Obliegenheitsverstößes sei in der Rechtsprechung anerkannt, dass die nach Ende des Schlusstermins erfolgte Angabe der tatsächlich erzielten Einnahmen und deren Abführung den Verstoß nicht zu heilen vermag. Im Blick auf eine Versagung der Restschuldbefreiung während der Treuhandperiode (§ 296 InsO) sei streitig, ob der Schuldner eine Obliegenheitsverletzung durch die Zahlung des vorenthaltenen Betrages nachträglich heilen könne (ablehnend etwa Uhlenbruck/Vallender, InsO, 12. Aufl. § 296 Rn. 20; HmbKomm-InsO/Streck, 2. Aufl. § 296 Rn. 11; Kübler/Prütting/Wenzel, aaO § 296 Rn. 5). Nach der Gegenauffassung komme dem Schuldner die Wiedergutmachung einer Obliegenheitsverletzung in Einklang mit der zitierten Rechtsprechung zu § 290 Abs. 1 Nr. 5 InsO nur zustatten, falls sie zu einem Zeitpunkt erfolgte, bevor ein Versagungsantrag gestellt wurde (FK-InsO/Ahrens, 4. Aufl. § 296 Rn. 14; HK-InsO/Landfermann, 4. Aufl. § 296 Rn. 2).

Die Zahlung durch den Schuldner sei indessen erst zu einem Zeitpunkt erfolgt, lange nachdem Anträge auf Versagung der Restschuldbefreiung gestellt worden waren. Unter solchen Umständen scheidet eine Heilung der Obliegenheitsverletzung aus.

Heilung von Versagungsgründen bei unrichtigen schriftlichen Angaben

BGH, Beschluss vom 17.07.2008 - IX ZB 171/07

Leitsatz:

Eine Heilung vom Schuldner getätigter unrichtiger schriftlicher Angaben durch Erklärungen eines Dritten gegenüber dem Treuhänder scheidet jedenfalls dann aus, wenn hierbei nicht ausdrücklich auf die zuvor gemachten schriftlichen Angaben hingewiesen wird.

Der BGH führt in dieser Entscheidung aus, dass das Landgericht zutreffend angenommen habe, der Schuldner habe wegen der von ihm selbst gemachten unrichtigen Angaben den Versagungsgrund des § 290 Abs. 1 Nr. 5 InsO verwirklicht. Eine Heilung dieses Tatbestandes hätte durch mündliche Angaben der Zeugin S. allenfalls erfolgen können, wenn sie in dem Gespräch mit dem Treuhänder ausdrücklich auf die zuvor gemachten unrichtigen schriftlichen Angaben hingewiesen hätte. Dies sei jedoch nicht vorgegangen worden.

Anforderungen an einen Versagungsantrag

BGH, Beschluss vom 10.07.2008 - IX ZB 10/07

Leitsatz:

Mit dem Antrag des Insolvenzgläubigers ist der Versagungsgrund und eine darauf beruhende Beeinträchtigung darzulegen und glaubhaft zu machen.

Der BGH bekräftigt in dieser Entscheidung seine ständige Rechtsprechung, wonach die Versagung der Restschuldbefreiung nach § 296 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 1 InsO nicht nur einen entsprechenden Antrag eines Insolvenzgläubigers voraussetze, sondern mit dem Antrag auch der Versagungsgrund - Verstoß gegen eine der in § 295 aufgeführten Obliegenheiten - sowie eine darauf beruhende Beeinträchtigung der Befriedigung der Insolvenzgläubiger darzulegen und gemäß § 294 ZPO glaubhaft zu machen sei (BGH, Beschl. v. 5. April 2006 - IX ZB 50/05, ZInsO 2006, 547, 548 Rn. 5; Beschl. v. 8. Februar 2007 - IX ZB 88/06, ZInsO 2007, 322, 323 Rn.7).

Keine insolvenzspezifische Pflicht des Insolvenzverwalters/Treuhänders, sich um nicht insolvenzbefangenes Vermögen des Schuldners zu kümmern

BGH, Urteil vom 10.07.2008 - IX ZR 118/07

Leitsätze des Gerichts:

1. Hat die Sozialversicherung nach § 52 Abs. 1 SGB I eine insolvenzrechtlich unzulässige Verrechnung vorgenommen, die sich auf das massefreie Vermögen des Schuldners bezieht, ist der Insolvenzverwalter oder der Treuhänder im Restschuldbefreiungsverfahren nicht verpflichtet, hiergegen vorzugehen.

2. Zieht der Insolvenzverwalter oder Treuhänder im Restschuldbefreiungsverfahren unpfändbare Versorgungsbezüge des Schuldners ein, die dieser teilweise für sich beansprucht, weil das an ihn ausgezahlte Einkommen aus anderen Einkommensquellen unterhalb der Pfändungsgrenze liegt, muss der Verwalter oder Treuhänder dafür Sorge tragen, dass dem Schuldner jedenfalls ein Betrag in Höhe der Pfändungsgrenze verbleibt.

Die Schuldnerin bezieht eine Witwenrente der Deutschen Rentenversicherung, Leistungen der Landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSV) sowie Arbeitslohn aus einer geringfügigen Beschäftigung. Für sich genommen liegen sämtliche Bezüge jeweils unterhalb der Pfändungsgrenze für Arbeitseinkommen gemäß § 850c ZPO. Die Witwenrente wird der Klägerin nicht in voller Höhe ausgezahlt. Ein Teilbetrag wird von der Rentenversicherung mit Ermächtigung der AOK mit Verbindlichkeiten der Klägerin gegen-

über der AOK verrechnet (vgl. § 52 SGB I).

Im Zusammenhang mit dem von ihr beantragten Insolvenzverfahren trat die Schuldnerin ihre pfändbaren Bezüge für die Zeit von sechs Jahren nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens an einen vom Gericht zu bestimmenden Treuhänder ab.

Während der Laufzeit der Abtretungserklärung vereinbarte der Treuhänder die Zahlungen der LSV; die übrigen Einkünfte flossen an die Klägerin. Die Summe der um den Verrechnungsbetrag gekürzten Witwenrente und des Arbeitslohns lag durchgängig unterhalb der Pfändungsgrenze. In der Zeit von Oktober 2003 bis März 2005 belief sich die Differenz auf insgesamt 1.549,22 €.

Die Schuldnerin verlangt von dem Treuhänder persönlich die Zahlung des Differenzbetrages sowie die Feststellung, dass der Treuhänder verpflichtet sei, ihr die monatliche Differenz zwischen dem pfandfreien Betrag und der Summe ihrer tatsächlichen Einkünfte ab dem 1. April 2005 auszusahlen. Das Amtsgericht hat die Klage abgewiesen, das Berufungsgericht hat ihr stattgegeben. Mit der zugelassenen Revision erstrebt der beklagte Treuhänder die Wiederherstellung der amtsgerichtlichen Entscheidung.

Die Verurteilung des beklagten Treuhänders hatte das Landgericht darauf gestützt, dass der Beklagte seine Pflichten als Treuhänder schuldhaft verletzt habe und der Klägerin aus § 280 BGB auf Schadensersatz hafte. Er habe die Pflicht, bei Zahlungsverzug oder Minderleistung auf eine ordnungsgemäße Erfüllung hinzuwirken. Diese Pflicht habe er aber verletzt, weil er nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens keine Schritte unternommen habe, um die Verrechnungspraxis der AOK zu beenden. Das schuldhafte Unterlassen beziehe sich auch auf die pfändbaren Ansprüche der Klägerin und mithin auf den Gegenstand der Abtretungserklärung gemäß § 287 Abs. 2 InsO.

Der BGH hat das Berufungsurteil – mit anderer Begründung – aufrechterhalten. Nach Auffassung des BGH besteht keine insolvenzspezifische Pflicht des Insolvenzverwalters bzw. Treuhänders, dem Schuldner außerhalb der Verwertung der Insolvenzmasse Vorteile zu verschaffen oder dessen Interessen bei der Durchsetzung nicht insolvenzbefangener Ansprüche gegenüber Drittschuldnern wahrzunehmen. Dafür, dass die Rentenversicherung ihre auf § 52 SGB I gestützte Verrechnungspraxis über den Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung hinaus fortgesetzt habe, sei der beklagte Treuhänder nicht verantwortlich. Im Interesse der Insolvenzgläubiger allerdings habe es dem Treuhänder obliegen, nach § 36 Abs. 1 Satz 2 InsO, § 850e Nr. 2, Nr. 2a ZPO beim Insolvenzgericht (§ 36 Abs. 4 InsO) eine Zusammenrechnung der Einkünfte oder Sozialleistungen (§ 54 Abs. 4 SGB I) zu beantragen und so den Insolvenzbeschluss zu erweitern.

Der Beschluss des Insolvenzgerichts habe dann die Höhe des Gesamteinkommens anzugeben und unter der Berücksichtigung des § 850e Nr. 2 Satz 2, Nr. 2a Satz 2 ZPO anzuordnen, aus welchem Einkommen der unpfändbare Grund-

betrag zu entnehmen sei. Ein solcher Beschluss sei vorliegend nicht ergangen. Demgemäß sei der Insolvenzbeschluss nicht erweitert worden. Der beklagte Treuhänder sei jedenfalls nicht verpflichtet gewesen, hinsichtlich der im Wege der Verrechnung getilgten «Spitze» des Anspruchs auf Witwenrente gegenüber der Rentenversicherung auf eine ordnungsgemäße Erfüllung hinzuwirken. Der durch Verrechnung getilgte Teil des Rentenanspruchs habe ebenfalls das massefreie Vermögen der Schuldnerin betroffen, für dessen Realisierung der Insolvenzverwalter grundsätzlich keine Verantwortung trage. Nach den Feststellungen der Instanzgerichte sei offen, ob die Rentenversicherung nach §§ 52, 51 Abs. 1, § 54 Abs. 4 SGB I oder aber nach §§ 52, 51 Abs. 2 SGB I gegen die Witwenrente verrechnet habe. Darauf komme es für das Insolvenzverfahren aber nicht entscheidend an; in beiden Fällen sei der beklagte Treuhänder der klagenden Schuldnerin nicht zum Schadensersatz verpflichtet gewesen.

Der BGH wirft dann die Frage auf, ob der im Restschuldbefreiungsverfahren nach §§ 286 ff. InsO bestellte Treuhänder den Beteiligten entsprechend in Anwendung des § 60 InsO zum Schadensersatz verpflichtet sein könne oder ob, wie das Landgericht angenommen habe, ausschließlich die Vorschrift des § 280 BGB heranzuziehen sei, nach welcher der Treuhänder nur nach allgemeinen Grundsätzen hafte. Dazu habe er bisher nicht entschieden. Diese Frage konnte der BGH allerdings offen lassen, da von der Witwenrente der Schuldnerin einschließlich der für die Rückführung der Verbindlichkeiten gegenüber der AOK eingesetzten Spitze nichts zur Insolvenzmasse gelangt sei; der Pflichtenkreis des Treuhänders im Restschuldbefreiungsverfahren sei deshalb ebenso wenig berührt gewesen wie der des Treuhänders im vorausgegangenen Insolvenzverfahren.

Obwohl in Wirklichkeit alle drei Einkünfte unpfändbar gewesen seien, habe sie aus ihnen nicht mehr als den nach § 850c ZPO pfändungsfreien Betrag beansprucht, weil sie den Mehrbetrag – den sie vermeintlich für pfändbar hielt – an den Beklagten abgetreten habe. Der BGH sah die Pflichtverletzung darin, dass der beklagte Treuhänder als Insolvenzverwalter die von ihm eingezogene – unpfändbare – Rente des LSV nicht an die Insolvenzgläubiger habe ausschütten dürfen. Er hätte sie vielmehr an die Klägerin in der von ihr beanspruchten Höhe abführen müssen. Hierfür treffe ihn ein Verschulden (§ 60 InsO, § 280 BGB), weil er selbst von der zutreffenden Pfändungsgrenze gem. § 850c ZPO ausgegangen sei und es gleichwohl zugelassen habe, dass die deutlich niedrigeren und damit unpfändbaren Rentenleistungen des LSV an die Gläubiger ausgeschüttet worden seien.

Grob fahrlässiger Verstoß gegen Mitwirkungspflichten im Insolvenzverfahren

BGH, Beschluss vom 12.06.2008 – IX ZB 61/06

Leitsatz:

Die Nichtangabe eines Gläubigers, der kurz zuvor in die Zahlung unter Androhung gerichtlicher Durchsetzung angemahnt hat, kann zur Versagung der Restschuldbefreiung führen.

Der Schuldner stellte einen Antrag auf Eröffnung des Regelinsolvenzverfahrens und Erteilung der Restschuldbefreiung. Das Gericht ordnete gemäß §§ 20, 97 Abs.1 InsO unter anderem an, dass der Schuldner ein vollständiges Vermögensverzeichnis nach Aktiva und Passiva geordnet sowie ein Verzeichnis seiner Gläubiger und Schuldner unter Angabe der bestehenden Verbindlichkeiten und Forderungen zu erstellen habe. In einem dem Schuldner übersandten Erhebungsbogen, den er nach Ausfüllung unterzeichnete, gab er die Forderung eines Gläubigers, der durch Anwaltschreiben nach Antragstellung aber vor dem Ausfüllen des Erhebungsbogen hatte auffordern lassen, einen Betrag von mehr als 40.000 DM auf einen Schadensersatzanspruch wegen Insolvenzverschleppung zu zahlen, nicht an. Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens meldete dieser Gläubiger seine Forderung zur Insolvenztabelle an. Dieser Insolvenzgläubiger beantragte auch, dem Schuldner wegen Verletzung seiner Auskunfts- und Mitwirkungspflichten die Restschuldbefreiung zu versagen. Diesen Antrag wies das Insolvenzgericht zurück und kündigte dem Schuldner die Erteilung der Restschuldbefreiung an. Auf die sofortige Beschwerde des Insolvenzgläubigers hob das Landgericht diesen Beschluss auf und versagte dem Schuldner die Restschuldbefreiung. Hiergegen wendete er sich mit seiner Rechtsbeschwerde.

Nach Auffassung des BGH liegt grobe Fahrlässigkeit vor, wenn der Schuldner bei seinem Antrag ganz nahe liegende Überlegungen nicht angestellt oder beiseite schiebt und dasjenige unbeachtet lässt, was sich im gegebenen Fall jedermann aufgedrängt hätte, so dass von einer subjektiv schlechthin unentschuldbaren Pflichtverletzung auszugehen ist. Das Landgericht, das dem Schuldner die Restschuldbefreiung versagt habe, habe die Voraussetzungen für die Annahme grober Fahrlässigkeit im Sinne des § 290 Abs. 1 Nr.5 InsO nicht verkannt. Es sei bei seiner Entscheidung von dieser Definition ausgegangen. Aus der Feststellung, ein Schuldner, der verpflichtet sei, eine vollständige Auflistung seiner Gläubiger zu erstellen und die Forderung eines Gläubigers nicht angebe, welcher kurz zuvor die Zahlung unter Androhung gerichtlicher Durchsetzung angemahnt habe, handele grob fahrlässig, ergebe sich eine zutreffende Zugrundelegung des Begriffes der groben Fahrlässigkeit.

Kein isoliertes Widerspruchsrecht des Verwalters gegen Forderung aus vorsätzlicher unerlaubter Handlung

BGH, Urteil vom 12.06. 2008 - IX ZR 100/07

Leitsätze:

1. Erhebt der Insolvenzverwalter gegenüber der Anmeldung einer Forderung, die aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung hergeleitet wird, einen auf den Rechtsgrund beschränkten Widerspruch, hat der Gläubiger ein rechtliches Interesse daran, die Wirkungslosigkeit dieses Widerspruchs feststellen zu lassen.

2. Hängt der Bestand der Forderung von einer Vorsatztat nicht ab, steht dem Insolvenzverwalter ein auf den Rechtsgrund der angemeldeten Forderung beschränktes Widerspruchsrecht nicht zu.

In einem Insolvenzverfahren meldete die Gläubigerin ihre Forderungen von insgesamt 5.526,43 Euro zur Tabelle an und bezeichnete sie als Forderungen aus „Mietzinsbetrug“. Der Insolvenzverwalter teilte dem Insolvenzgericht mit, dass die Forderung in voller Höhe festgestellt werde; der Rechtsgrund der unerlaubten Handlung werde jedoch bestritten. Die Gläubigerin machte geltend, dass der Schuldner schon bei Anmietung der Wohnung die Absicht gehabt habe, Miete und Kaution nicht zu entrichten. Dem Insolvenzverwalter stehe nicht das Recht zu, einen isolierten Widerspruch gegen den Schuldgrund zu erheben. Sie begehrte die Feststellung, dass die in der Insolvenztabelle eingetragene Forderung über 5.526,43 Euro aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung des Schuldners herrühre.

Nach Auffassung des BGH habe die Gläubigerin ein rechtliches Interesse an der alsbaldigen Feststellung des Rechtsverhältnisses (§ 256 I ZPO). Es sei ihr nicht zuzumuten, den Streit über den Charakter der Forderung dem Ausgang eines Rechtsstreits über eine von dem Schuldner zu erhebende Vollstreckungsgegenklage zu überlassen.

Ein auf den Rechtsgrund der festgestellten Forderung bestehendes Widerspruchsrecht des Insolvenzverwalters bestehe indes nicht. Dies ergebe sich aus der unterschiedlichen Schutzrichtung der Widerspruchsrechte des Schuldners und des Insolvenzverwalters. Der Schuldner werde mit seinem Widerspruchsrecht davor geschützt, dass ein im Verfahren nicht vollständig befriedigter Gläubiger einen Tabellenauszug erhalte, aus dem er nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens gegen den Schuldner persönlich vorgehen könne. Hingegen solle das Widerspruchsrecht des Insolvenzverwalters den Schuldner davor schützen, dass keine unberechtigten Forderungen an der Verteilung der Masse teilnehmen. Dies bedeute aber, dass der Insolvenzverwalter die angemeldeten Forderungen nur dahin prüfen könne, ob sie aus irgendeinem Rechtsgrund berechtigt seien. Sei diese Frage zu bejahen, müsse er sie zur Insolvenztabelle fest-

stellen. Da der Schuldner im Verfahren auf die Möglichkeit eines Widerspruchs hinzuweisen sei, wenn ein Gläubiger eine Forderung aus unerlaubter Handlung angemeldet habe (§§ 175 II, 302 InsO), bedürfe es eines zusätzlichen Schutzes durch ein isoliertes Widerspruchsrecht des Insolvenzverwalters nicht. Ein Widerspruchsrecht des Insolvenzverwalters beschränkt auf den Rechtsgrund der vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung könne auch nicht der Gesetzesbegründung entnommen werden.

Ablehnung der Stundung bei Versagung der Restschuldbefreiung

BGH, Beschluss vom 12.06.2008 - IX ZB 205/07

Leitsätze:

1. Ein Verstoß gegen die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten kann nur dann zur Versagung der Stundung führen, wenn die Voraussetzungen für die Versagung der Restschuldbefreiung zweifelsfrei vorliegen.

2. Die Angabe der exakten Höhe der Forderung ist kein so wesentlicher Umstand, dass bei fehlender exakter Bezifferung der Forderung von einem Fall ausgegangen werden kann, in dem die Restschuldbefreiung zweifelsfrei zu versagen ist.

Die Schuldnerin beantragte, das Regelinsolvenzverfahren über ihr Vermögen zu eröffnen und ihr die Verfahrenskosten zu stunden. Zur Begründung dieses Antrags legte sie ein Gläubiger- und Forderungsverzeichnis vor, in dem sie die Forderungen mehrerer Gläubiger mit „0 €“ angegeben hatte. Nachdem die Schuldnerin auf eine Aufforderung des Insolvenzgerichts, dem Gericht zu erläutern, welches Geschehen den mit 0 € angegebenen Forderungen zugrunde liegt, zunächst nicht reagiert hatte, hat das Insolvenzgericht ihr mit Beschluss vom 3. Juli 2007 die Stundung der Verfahrenskosten versagt. In der Begründung ihrer Beschwerde gegen diesen Beschluss hat die Schuldnerin zu zwei Forderungen erklärt, dass sie nicht mehr genau wisse, in welcher Höhe die Forderungen noch offen seien und sie diese deshalb zunächst mit 0 € bewertet habe. Bei der Forderung der Gläubigerin Nr. 9 handele es sich um eine Vermittlungsgebühr, die nach ihrer Erinnerung 197,28 € betragen habe, die Forderung der Gläubigerin Nr. 13 könne etwa noch in Höhe von 3.500 € offen sein. Die Gläubigerin Nr. 16 habe zwischenzeitlich erklärt, auf ihre Forderung zu verzichten, sie könne deshalb aus dem Gläubigerverzeichnis gestrichen werden. Das Landgericht hat die sofortige Beschwerde zurückgewiesen. Es hat die Auffassung vertreten, wegen der nicht erfolgten Beantwortung der Fragen des Insolvenzgerichts liege eine Verletzung von Mitwirkungspflichten gemäß § 290 Abs. 1 Nr. 5 InsO vor, welche die Versagung der Stundung rechtfertige. Die Schuldnerin sei verpflichtet gewesen, zur Höhe der Forderungen zumindest ungefähre Angaben zu machen, bevor sie diese einfach mit

0 € bewertete. Hiergegen richtet sich die Rechtsbeschwerde der Schuldnerin.

Die Rechtsbeschwerde führte zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und Zurückverweisung der Sache an das Landgericht.

Dazu führte der BGH aus, dass ein Stundungsantrag des Schuldners zwar zurückzuweisen sei, wenn dessen Angaben nicht ausreichen, um über den Stundungsantrag zu entscheiden, und der Schuldner die vom Insolvenzgericht konkret bezeichneten Mängel (vgl. BGHZ 156, 92, 94 f) nicht beseitigt habe. Reichten die Angaben des Schuldners aber aus, um über den Stundungsantrag zu entscheiden, so kann ihm ein Verstoß gegen die Auskunftspflicht und Mitwirkungspflichten nicht schon deshalb vorgeworfen werden, weil er eine gerichtliche Anordnung in einer ergänzenden Stellungnahme nicht befolgt habe. Vielmehr komme eine Stundungsvergabung in einem solchen Fall nur in Betracht, wenn die Voraussetzung für eine Vergabung der Restschuldbefreiung nach § 290 Abs. 1 Nr. 5 InsO zweifelsfrei vorläge.

Ausgehend von diesen Grundsätzen hätte das Insolvenzgericht der Schuldnerin vorliegend die Stundung der Verfahrenskosten mit der gegebenen Begründung nicht versagen dürfen. Das Insolvenzgericht war auch ohne die fehlenden Angaben der Schuldnerin zur Höhe der mit „0 €“ angegebenen Forderungen ohne weiteres in der Lage, über den Stundungsantrag zu entscheiden. Auch bei der vom Landgericht geforderten geschätzten Angabe der Höhe der Forderungen der Gläubiger durch die Schuldnerin hätte sich nichts an der fehlenden Deckung der Verfahrenskosten geändert. Der Schuldenstand von 46.210,61 € hätte sich weiter erhöht, freie Masse, die zur Aufbringung der Verfahrenskosten eingesetzt werden konnte, hätte sich nicht ergeben.

Soweit das Landgericht an die Rechtsprechung des Senats zur Vergabung der Stundung bei zweifelsfreiem Vorliegen von Vergabungsgründen schon im Eröffnungsverfahren anknüpfe, weiche die Entscheidung ebenfalls von der Rechtsprechung des Senats ab.

Zur Frage der groben Fahrlässigkeit des Handelns des Schuldners bei der Angabe der Gläubigerforderungen mit „0 €“ habe es keine Feststellungen getroffen, obwohl es nicht als gesichert angesehen werden kann, dass der Schuldner im Fall der Unkenntnis der tatsächlichen Forderungshöhe oder aber bei bestrittenen Forderungen verpflichtet sei, die Höhe der Forderung zu schätzen, oder ob er berechtigt ist, diese mit „0 €“ anzugeben, um zwar die Existenz der Forderung kenntlich zu machen und den Gläubiger am Verfahren zu beteiligen, zugleich aber zum Ausdruck zu bringen, dass er die Forderung bestreite oder die exakte Höhe der Forderung nicht angeben kann. Zu § 305 Abs. 1 Nr. 3 InsO werde die Auffassung vertreten, der Schuldner sei berechtigt, eine Forderung mit „0 €“ anzugeben, wenn er ihren Bestand bestreitet (siehe FK-InsO/Grote, 4. Aufl. § 305 Rn. 24; HK-InsO/Landfermann, 4. Aufl. § 305 Rn. 34; Kübler/Prütting/Wenzel, InsO, § 305 Rn. 39; Smid/Haarmeyer, InsO, 2. Aufl., § 305 Rn. 43). In jedem Fall soll es dem Schuldner unbenommen bleiben, die Forderung im Verzeichnis mit

einem Hinweis zu versehen, mit dem er seine abweichende Auffassung bezüglich der Berechtigung der Forderung zum Ausdruck bringt (HmbK-InsO/Streck, 2. Aufl. § 305 Rn. 24). Anders könnte die Situation zu beurteilen sein, wenn der Schuldner Gläubiger streitiger Forderung oder Gläubiger, deren Ansprüche er nicht exakt beziffern kann, in seinen Verzeichnissen gar nicht angibt. Von einem solchen Fall sei vorliegend jedoch nicht auszugehen.

Zulässigkeitsvoraussetzungen eines Antrags auf Vergabung der Restschuldbefreiung

BGH, Beschluss vom 12.06.2008 - IX ZB 91/06

Leitsätze:

1. Ein zulässiger Antrag auf Vergabung der Restschuldbefreiung, der eine Amtsermittlungspflicht des Insolvenzgerichts auslöst, setzt voraus, dass der Gläubiger nicht nur die Obliegenheitsverletzung des Schuldners, sondern auch eine darauf beruhende Beeinträchtigung der Befriedigung der Insolvenzgläubiger glaubhaft macht.

2. Die Schlechterstellung der Gläubiger muss bei wirtschaftlicher Betrachtung konkret messbar sein.

In dem von dem BGH zu entscheidenden Fall hat der Insolvenzgläubiger zur Begründung eines Vergabungsantrages gemäß § 296 InsO vorgetragen, die der Schuldnerin zur Last gelegte Verletzung ihrer Obliegenheitspflichten indiziere die Beeinträchtigung der Insolvenzgläubiger. Die Darlegung und Glaubhaftmachung irgendeines bei wirtschaftlicher Betrachtung konkret messbaren Schadens ist unterblieben.

Nach Auffassung des Gerichts genügt damit der Vergabungsantrag nicht den Anforderungen, die an einem wirklichen Vergabungsantrag zu stellen sind. Vergabungsanträge „ins Blaue hinein“, bei denen eine Gläubigerbenachteiligung lediglich pauschal vermutet aber nicht glaubhaft gemacht wird, sind nicht ausreichend.

Keine Beendigung des Insolvenzbeschlags bei sechsjähriger Verfahrensdauer

*LG Dresden, Beschluss vom 11.06.2008 - 5 T 507/08
= NZI 2008, 508*

Leitsatz:

Wenn die Dauer des eröffneten Insolvenzverfahrens die Laufzeit der Abtretungserklärung erreicht, endet der Insolvenzbeschluss nicht sofort. Das Insolvenzgericht hat aber vorab über die Erteilung der Restschuldbefreiung

zu entscheiden. Die rechtskräftig erteilte Restschuldbefreiung führt dann auch zum Entfall des Insolvenzbeschlags weiteren Neuerwerbs.

Die Schuldnerin wendet sich gegen die Anordnung der Zusammenrechnung zweier Hinterbliebenen- und einer Altersrente. Die Schuldnerin beantragte am 1.2.2002 die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen sowie Restschuldbefreiung und trat ihre pfändbaren Forderungen auf Bezüge aus einem Dienstverhältnis oder an deren Stelle tretende laufende Bezüge für die Zeit von sechs Jahren ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens an den vom Gericht in diesem Verfahren zu bestellenden Treuhänder ab. Mit Beschluss vom 28.2.2002 eröffnete das Amtsgericht das Insolvenzverfahren zum 1.3.2002.

Die Schuldnerin erhält eine Alters- und eine Hinterbliebenenrente von monatlich ca. 650 Euro bzw. 620 Euro sowie eine weitere Witwenrente von monatlich ca. 420 Euro. Den pfändbaren Teil aus der Alters- und eine Hinterbliebenenrente vereinnahmte der Verwalter während des laufenden Insolvenzverfahrens. Die Witwenrente wurde bis Juni 2007 auf Grund ausdrücklicher Einverständniserklärung der Schuldnerin auf das Anderkonto des Verwalters überwiesen. Seit August 2007 wird die Hinterbliebenenrente auf Anweisung der Schuldnerin auf ein Konto ihrer Tochter eingezahlt. Am 3.4.2008 beantragte der Verwalter, nach § 850e Nr. 2 ZPO anzuordnen, dass die drei Renten zur Berechnung des monatlichen Gesamteinkommens zusammenzurechnen seien.

Das Amtsgericht hat die Zusammenrechnung antragsgemäß mit Beschluss vom 6.5.2008 ausgesprochen. Dagegen richtete sich die sofortige Beschwerde der Schuldnerin, mit der sie beantragte, den angefochtenen Beschluss aufzuheben und den Antrag abzuweisen sowie im Wege der einstweiligen Anordnung dem Versicherer der Alters- und einer Hinterbliebenenrente zu untersagen, aus dem festgestellten Gesamteinkommen in Höhe von 1.688,23 Euro einen pfändbaren Teil des Einkommens der Schuldnerin an den Insolvenzverwalter zu überweisen. Die sofortige Beschwerde hatte keinen Erfolg.

Nach Auffassung des Landgerichts Dresden hat das Amtsgericht zu Recht die Zusammenrechnung der drei Renten nach § 850e II ZPO angeordnet.

Wenn die Dauer des eröffneten Verfahrens die Laufzeit der Abtretungserklärung überschreite, spreche nichts dagegen, dem Willen des Gesetzgebers durch eine vorgezogene Entscheidung über die Erteilung der Restschuldbefreiung und teleologische Einschränkung des Insolvenzbeschlags des Nacherwerbs nach § 35 I Alt. 2 InsO zu folgen.

Der Insolvenzbeschlag entfällt jedoch nicht allein durch Zeitablauf, wenn die Gläubiger keine Gelegenheit und auch keine Veranlassung hatten, etwa in einem Schlusstermin Versagungsgründe nach § 290 InsO oder danach weitere Versagungsgründe nach § 295 InsO glaubhaft zu machen. Für einen unmittelbaren Entfall des Insolvenzbeschlags des Nacherwerbs infolge Zeitablaufs spreche weiter auch nicht der von der Schuldnerin hierfür angeführte Gedanke

der Rechtssicherheit, weil das AG einen Termin nach § 300 InsO bislang noch nicht durchgeführt habe.

Für das weitere Verfahren weist die Kammer darauf hin, dass der vom AG bereits in Betracht gezogene gesonderte Termin zur Geltendmachung von Versagungsgründen i.S. von § 290 InsO und zur Entscheidung über die Restschuldbefreiung nach § 300 InsO nunmehr anzuberaumen sei.

Anmerkung: Sechs Jahre nach der Reform des Verbraucherinsolvenzverfahrens, in der die Laufzeit der Abtretungserklärung auf sechs Jahre verkürzt wurde, häufen sich in der Praxis die Fälle, in denen ein eröffnetes Insolvenzverfahren nach der Laufzeit der Abtretungserklärung - nach sechs Jahren - noch nicht beendet ist. Die Insolvenzordnung hält für diese Fälle keine Regelung bereit. Es ist von einer Regelungslücke auszugehen, die von der Rechtsprechung durch Auslegung zu schließen ist. Nach Auffassung des Landgerichts Dresden hat in einem solchen Fall das Gericht nach sechs Jahren - auch wenn das Insolvenzverfahren noch nicht beendet ist - über den Antrag auf Erteilung der Restschuldbefreiung zu entscheiden. Mit der Erteilung der Restschuldbefreiung entfällt der Insolvenzbeschlag des Nacherwerbs nach § 35 Alt. 2 InsO. Das Landgericht Dresden hat die Rechtsbeschwerde zugelassen, „weil die Folgen eines Ablaufs der Abtretungserklärung vor Aufhebung des Insolvenzverfahrens soweit ersichtlich noch nicht höchstgerichtlich geklärt sind.“ Ob die Entscheidung des LG Dresden Bestand haben wird, ist anzuzweifeln. Eine teleologische Reduktion in der Weise, dass der Neuerwerb nach Ablauf von sechs Jahren insolvenzfrei sein soll, ist m.E. systemwidrig. Vielmehr ist in solchen Fällen das Insolvenzverfahren unbeschränkt durchzuführen. Die Dauer der Abtretungserklärung bleibt unverändert (sechs Jahre). Überschreitet die Dauer des Insolvenzverfahrens die Dauer der Abtretungserklärung, so kann die Abtretung nicht wirksam werden. Es entfällt die Ankündigung der Restschuldbefreiung. Nach der Redlichkeitsprüfung ist über die Erteilung der Restschuldbefreiung zu entscheiden. Es besteht keine Veranlassung, dass unmittelbar nach Ablauf der 6 Jahre über den Antrag auf Restschuldbefreiung entschieden werden muss. Die Entscheidung muss aber vor der Aufhebung des Insolvenzverfahrens ergehen.

Aufhebung der Kostenstundung in der Wohlverhaltensperiode wegen Verletzung von Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

LG Göttingen, Beschluss vom 12.08.2008 - 10 T 90/08

Leitsatz:

Das Insolvenzgericht ist nicht verpflichtet, die Stundung zunächst zu gewähren, um sie später aus einem Grund, der bereits in diesem Stadium vorliegt, wieder aufzuheben. Dieser Grundsatz, den der BGH für das Stadi-

um vor Verfahrenseröffnung aufgestellt hat, muss auch dann gelten, wenn - wie hier - die Schuldnerin sich in der Wohlverhaltensperiode befindet.

Die Schuldnerin befindet sich in der Wohlverhaltensperiode. In diesem Verfahrensstadium teilte der Treuhänder dem Gericht mit, die Schuldnerin habe trotz mehrfacher Aufforderungen ihre Lohn- und Gehaltsabrechnungen nicht übersandt, so dass eine Ermittlung des pfändbaren Einkommens nicht erfolgen könne. Das Amtsgericht forderte daraufhin die Schuldnerin auf, umgehend dem Treuhänder die gewünschten Auskünfte zu erteilen, andernfalls könne die bewilligte Stundung widerrufen werden. Die Schuldnerin teilte mit, sie habe dem Treuhänder Abrechnungen zukommen lassen. Im Übrigen bleibe von ihrem Nettoverdienst nichts übrig. Nachdem trotz mehrerer Aufforderungen des Treuhänders und einer Aufforderung durch das Gericht die Schuldnerin über ihre monatlichen Bezüge nicht vollständig Auskunft erteilte, hob das Amtsgericht die der Schuldnerin bewilligte Stundung der Verfahrenskosten auf, da die Schuldnerin eine vom Gericht verlangte Erklärung über ihre Verhältnisse nicht abgegeben habe.

Auf die sofortige Beschwerde der Schuldnerin gegen die amtsgerichtliche Entscheidung entschied das Landgericht, dass das Amtsgericht im Ergebnis die der Schuldnerin bewilligte Stundung zu Recht aufgehoben habe.

Die Stundung sei hier nach § 4 c Nr. 5 InsO aufzuheben gewesen. Nach dieser Vorschrift könne das Gericht die Stundung aufheben, wenn die Restschuldbefreiung versagt oder widerrufen wird. Hier liege der Versagungsgrund des § 295 Abs. 1 Nr. 3 InsO vor, denn die Schuldnerin habe von der Abtretungserklärung erfasste Bezüge verheimlicht. Diese in § 295 Abs. 1 Nr. 3 InsO genannte Obliegenheit des Schuldners solle vor allem dazu beitragen, dass die von der Abtretungserklärung erfassten Bezüge vollständig an den Treuhänder abgeführt werden. Der Schuldner sei deshalb verpflichtet, über seine Bezüge vollständig und lückenlos Auskunft zu erteilen, um so den Treuhänder in die Lage zu versetzen, die jeweils pfändbaren Bezüge festzustellen und einzuziehen. Hiergegen habe die Schuldnerin verstoßen. Trotz entsprechender Aufforderungen habe sie ihre jeweiligen monatlichen Bezüge dem Treuhänder nicht innerhalb der ihr gesetzten Fristen mitgeteilt. Folge des nicht mitgeteilten jeweiligen monatlichen Gehalts sei die unterbliebene Einforderung der vollständigen von der Abtretungserklärung erfassten Bezüge.

Der Schuldnerin wäre deshalb wegen Verletzung der Obliegenheiten in der Wohlverhaltensperiode die Restschuldbefreiung nach § 296 Abs. 1 InsO zu versagen. Nach der Rechtsprechung des BGH ist die Stundung ausgeschlossen, wenn zweifelsfrei ein Versagungsgrund nach § 290 Abs. 1 Nr. 5 InsO vorliegt. Einem Schuldner, der in dem Stadium, in dem darüber zu entscheiden ist, ob ihm Stundung zu bewilligen ist, eindeutig gegen die sich aus der Insolvenzordnung ergebenden Mitwirkungspflichten verstößt, ist der

Anspruch auf Stundung nicht zuzubilligen. Das Insolvenzgericht ist nicht verpflichtet, die Stundung zunächst zu gewähren, um sie später aus einem Grund, der bereits in diesem Stadium vorliegt, wieder aufzuheben (BGHZ 2005, 232, 233). Es dürfen nicht öffentliche Mittel für eine Stundung eingesetzt werden, wenn von Anfang an zweifelsfrei feststeht, dass die Restschuldbefreiung letztlich versagt werden wird, so dass aus diesem Grund die Bewilligung der Stundung nachträglich wieder aufzuheben ist.

Dieser Grundsatz, den der BGH für das Stadium vor Verfahrenseröffnung aufgestellt habe, müsse auch dann gelten, wenn - wie hier - die Schuldnerin sich in der Wohlverhaltensperiode befinde. Auch in dieser Phase des Verfahrens treffen den Schuldner die in der Insolvenzordnung normierten Auskunfts- oder Mitwirkungspflichten. Auch in diesem Stadium sei dem Schuldner die Stundung nicht weiterhin zu gewähren, wenn sich herausstellt, dass er die ihm auferlegten Pflichten nicht erfüllt und aufgrund dessen die Restschuldbefreiung gemäß § 296 Abs. 1 InsO zu versagen ist.

Die Gewährung rechtlichen Gehörs im Versagungsverfahren wegen einer Obliegenheitsverletzung

*Landgericht Göttingen, Beschluss vom 11.08.2008
- 10 T 80/08*

Leitsätze:

1. Das Gericht muss in einem Versagungsverfahren wegen einer Obliegenheitsverletzung in der Wohlverhaltensperiode zur Einhaltung des ordnungsgemäßen Verfahrens die Anträge der Gläubiger und die Einlassung des Schuldners allen am Anhörungsverfahren Beteiligten zur Gewährung des rechtlichen Gehörs zusenden.

2. Eine Beeinträchtigung der Gläubigerinteressen ist nicht dadurch ausgeschlossen, dass pfändbare Bezüge zunächst auf die offenen Verfahrenskosten angerechnet werden müssen.

Das Amtsgericht hatte dem Schuldner die Kosten des Verfahrens gestundet und ihm die Erteilung der Restschuldbefreiung angekündigt sowie das Insolvenzverfahren aufgehoben. Der Treuhänder teilte dem Amtsgericht mit, der Schuldner erfülle seine Pflichten nicht und führe die pfändbaren Lohnanteile nicht ab. Nachdem das Amtsgericht den Schuldner auf seine Pflichten und die drohende Aufhebung der Kostenstundung hingewiesen hatte, versagte es ihm die beantragte Restschuldbefreiung.

Gegen diesen Beschluss erhob der Schuldner die sofortige Beschwerde.

Nach Auffassung des Landgerichts war die sofortige Beschwerde des Schuldners zulässig und auch begründet. Es hob den angefochtenen Beschluss auf und wies das Verfahren zunächst an das Amtsgericht zur erneuten

Entscheidung zurück. Nach Auffassung des Landgerichts hatte das Amtsgericht das im Gesetz vorgesehene Verfahren nicht eingehalten. Es hat entgegen § 296 Abs. 2 InsO vor der Entscheidung über den Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung nicht die Insolvenzgläubiger gehört. Das Amtsgericht hat hier rechtliches Gehör dem Treuhänder, dem Schuldner und den drei antragstellenden Gläubigern gewährt. § 296 Abs. 2 InsO fordert jedoch, dass alle Insolvenzgläubiger vor der Entscheidung über den Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung zu hören sind. Das Amtsgericht muss zur Einhaltung des ordnungsgemäßen Verfahrens die Anträge der Gläubiger und die Einlassung des Schuldners allen am Anhörungsverfahren Beteiligten zur Gewährung des rechtlichen Gehörs zusenden.

Ergänzend merkte das Landgericht an, eine auf der Obliegenheitsverletzung des Schuldners beruhende Beeinträchtigung der Befriedigung der Insolvenzgläubiger sei glaubhaft gemacht. Der Schuldner könne sich in diesem Zusammenhang nicht darauf berufen, dass die Beträge - sofern sie der Masse zugeflossen wären - zur Tilgung der Verfahrenskosten und Masseverbindlichkeiten verwendet worden wären. Es reiche jedwede Beeinträchtigung der Befriedigungsmöglichkeiten oder -aussichten der Insolvenzgläubiger aus. Insoweit komme es auf eine wirtschaftliche Betrachtungsweise an (BGH ZVI 2006, 257). Die Beeinträchtigung der Gläubigerinteressen sei nicht dadurch ausgeschlossen, dass pfändbare Bezüge zunächst auf die offenen Verfahrenskosten angerechnet werden müssen. Der gegenteiligen Auffassung des Amtsgerichts Göttingen (ZInsO 2007, 1001, 1004) folge die Kammer nicht. Insoweit sei zu berücksichtigen, dass die in Rede stehenden Zahlungen der Masse tatsächlich fehlen. Die Gläubiger werden in ihren Befriedigungsmöglichkeiten hierdurch beeinträchtigt. Wenn - wie hier - der Schuldner im Laufe der Wohlverhaltensperiode einer Beschäftigung nachgehe und pfändbare Beträge zur Masse gezogen werden können, mehrere sich entsprechend die zur Befriedigung der Gläubiger zur Verfügung stehende Masse, so dass insgesamt Beträge zu erwarten seien, die über die Kosten des Verfahrens hinausgingen. Die vom Schuldner nicht abgeführten 1.486,00 EUR stünden damit letztlich den Gläubigerin nicht zur Verfügung.

Verfahrenskostenstundung auch bei Genehmigung von Lastschriftabbuchungen

LG Hamburg, Beschluss vom 07.07.2008 - 326 T 16/08

Leitsatz:

Dem Schuldner ist die Verfahrenskostenstundung gem. § 4a InsO nicht wegen einer Vermögensverschwendung i.S. des § 290 I Nr. 4 InsO zu versagen, wenn er vor Stellung des Insolvenzantrags mit standardisiertem Schreiben gegenüber seiner Bank noch nicht genehmigte Lastschriftabbuchungen genehmigt.

Am 12.12.2007 beantragte der Schuldner, vertreten durch seine Betreuerin, über sein Vermögen das Insolvenzverfahren zu eröffnen. Gleichzeitig stellte er einen Antrag auf Restschuldbefreiung sowie auf Stundung der Verfahrenskosten. Mit Beschluss vom 17.12.2007 lehnte das Amtsgericht den Antrag des Schuldners auf Stundung der Verfahrenskosten unter Berufung auf § 290 I InsO ab, weil der Schuldner zusammen mit seinem gesetzlichen Antragsformular ein standardisiertes Schreiben vom 12.12.2007 an seine Bank eingereicht habe, in dem er alle Buchungsvorgänge genehmige, die auf Grund von Einziehungsermächtigungen abgebucht worden seien. Durch dieses kurz vor Eingang seines Insolvenzantrags beim AG am 14.12.2007 abgesandte Schreiben habe der Schuldner erreichen wollen, dass ein vom Gericht bei Eröffnung des Verfahrens zu bestellender Treuhänder derartige Lastschriften im Wege des Widerspruches nicht mehr rückgängig machen könne. Die Möglichkeit und die Pflicht für einen Insolvenzschuldner bzw. Insolvenzverwalter, solchen Abbuchungen im Wege der Einziehungsermächtigung im laufenden Insolvenzverfahren zu widersprechen, habe der BGH mehrfach statuiert. Diese Pflicht gelte auch im Verbraucherinsolvenzverfahren. Sinn und Zweck sei, Insolvenzgläubiger nicht noch im eröffneten oder Eröffnungsverfahren zu befriedigen. Die bereits abgebuchten Zahlungen kämen bei Rückruf der Masse und damit der gleichmäßigen Befriedigung aller Gläubiger zugute. Rechtsfolge im vorliegenden Verfahren bei einer Vorweg-Genehmigung sei, dass eine Zahlung höchstens noch anfechtbar sei, da der Geschäftspartner des Schuldners nicht als bösgläubig angesehen werden könne. Der Schuldner habe daher die Möglichkeit der Massegenerierung absichtlich unmöglich gemacht. Er habe seine Pflicht, bereits im Vorfeld des Insolvenzverfahrens Kapital zu erhalten, verletzt. Er habe damit den Tatbestand der „Vermögensverschwendung“ i.S. des § 290 I Nr. 4 InsO verwirklicht.

Gegen diesen Beschluss wendete sich der Schuldner mit seiner sofortigen Beschwerde, eingelegt von seiner Betreuerin. Die Beschwerde hatte Erfolg.

Nach Auffassung sind die Voraussetzungen für eine Versagung der Stundung der Verfahrenskosten nicht erfüllt. Im vorliegenden Fall sei der Tatbestand der Verschwendung i.S. des § 290 I Nr. 4 InsO nicht erfüllt.

Der Schuldner habe der H für das Monatsabonnement, für Abschläge für den Strombezug seiner Wohnung und für Krankenkassenleistungen (Eigenanteil für Zuzahlungen) Einzugsermächtigungen erteilt, welche der Schuldner vor Eingang seines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens beim Amtsgericht genehmigt habe. Eine Einzugsermächtigung werde typischerweise in Vertragsbeziehungen vereinbart, die auf längere Dauer angelegt seien und in denen ein Mindestmaß an Vertrauen bestehe, die jeweils andere Partei werde unter Umständen bestehende Missbrauchsmöglichkeiten nicht ausnutzen. Nach der geltenden Genehmigungstheorie sei eine Forderung des Gläubigers trotz gegebener Einzugsermächtigung erst dann erfüllt, wenn der Schuldner dem Einzug des Geldbetrags von seinem Konto

nicht widersprochen habe, die Buchung also genehmigt habe. Die Forderungen der hier aufgeführten Gläubiger seien eindefrei und fällig, die Gläubiger handelten im Rahmen der ihnen erteilten Ermächtigung. Das Verhalten der Gläubiger entspreche somit dem, was in der Lastschriftabrede vereinbart worden sei. Es sei von der vorweg erteilten Einwilligung gedeckt. Für die Erfüllung sei ohne Bedeutung, zu welchem Zeitpunkt bei dem Schuldner ein Geldabfluss erfolge. Nachdem der Gläubiger die ihm geschuldete Leistung erhalten habe, sei der Schuldner lediglich noch verpflichtet, von der Widerspruchsmöglichkeit, die ihm grundsätzlich gemäß dem Girovertrag mit seiner Bank zusteht, keinen Gebrauch zu machen. Verletze er diese Pflicht, mache er sich gegenüber dem Gläubiger wegen Verletzung der Lastschrifteinrede schadensersatzpflichtig gem. § 280 BGB.

In Übereinstimmung mit dem AG München in seinem Beschluss vom 7.3.2008 vertritt das Landgericht Hamburg Kammer die Auffassung, dass der Schuldner im vorliegenden Verfahren sich mit der von ihm erteilten Genehmigung vor Eingang seines Insolvenzantrags beim AG lediglich vertragsgemäß gemäß der Lastschriftabrede verhalten habe, indem er einem berechtigten Einzug nicht widersprochen bzw. diesen vorab genehmigt habe. In diesem Zusammenhang sei auch zu betonen, dass der Schuldner Genehmigungen für den Einzug von Forderungen erteilt habe, die für sein tägliches Leben notwendigerweise erfüllt werden mussten. Allein deswegen könne es sich bereits nicht um eine Verschwendung von Vermögen handeln, die von dem Schuldner erteilte Genehmigung widerspreche auch nicht der so genannten „Kapitalerhaltungspflicht“. Hinzu komme, dass unter das Tatbestandsmerkmal Verschwendung i.S. des § 290 I Nr. 4 InsO nur solche Ausgaben fallen, die im Verhältnis zum Gesamtvermögen und -einkommen des Schuldners als grob unangemessen erscheinen, also Ausgaben für Luxusaufwendungen. Um derartige Ausgaben handelt es sich eindeutig dann nicht, wenn der Schuldner, wie hier, die Forderung der H für das Monatsabonnement, Abschläge für den Strombezug seiner Wohnung und Krankenkassenleistungen genehmigt.

Auch bestehe keineswegs eine grundsätzliche Verpflichtung des vorläufigen Insolvenzverwalters mit Zustimmungsvorbehalt im Einzugsermächtigungsverfahren erfolgten Lastschriften zu widersprechen. Es bestehe lediglich eine Befugnis hierzu.

Ablehnung einer Kostenstundung

LG Koblenz, Beschluss vom 02.07.2008-2 T 444/08

Leitsätze des Gerichts:

1. Die eventuelle Nichtausübung einer angemessenen Erwerbstätigkeit eines Schuldners oder das fehlende beziehungsweise nicht nachgewiesene Bemühungen um eine angemessene Beschäftigung im Sinne des § 4c Nr. 4 InsO führt nicht zu einer Versagung der noch nicht gewährten Stundung nach § 4 a InsO.

2. Die Verminderung eines bisher pfändbaren Einkommens durch eine Inhaftierung des Schuldners kann nicht als Obliegenheitsverletzung im Sinne des § 295 InsO qualifiziert werden, sodass auch ein Strafgefangener grundsätzlich Restschuldbefreiung erlangen kann.

Der Schuldner, der derzeit eine lebenslange Freiheitsstrafe verbüßt, stellte einen Antrag auf Eröffnung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens und Bewilligung der Restschuldbefreiung. Zugleich beantragte er, ihm in die Verfahrenskosten nach §§ 4a ff. InsO zu stunden. Das Amtsgericht wies den Antrag auf Kostenstundung zurück. Zur Begründung ihres Antrags führte die Insolvenzrichterin aus, dass der Schuldner seiner Obliegenheit in Form einer angemessenen entlohnten Erwerbstätigkeit nicht nachgehe und auch in absehbarer Zeit aufgrund seiner - selbst verschuldeten - Inhaftierung nicht nachgehen könne. Die Verletzung der Erwerbsobligenheit nach Paragraph 295 Abs. 1 InsO stelle einen Versagungsgrund im Sinne des § 296 InsO dar. Der Schuldner könne daher erst nach Beendigung der Strafhaft oder als Freigänger seine Entschuldung betreiben.

Auf die Beschwerde des Schuldners hin, hob das Landgericht diese Entscheidung auf. Nach Auffassung des Landgerichts war dem Schuldner die Kostenstundung zu bewilligen. Das Landgericht führte in seiner Entscheidung aus, dass insbesondere die - eventuelle -Nichtausübung einer angemessenen Erwerbstätigkeit oder das fehlende beziehungsweise nicht nachgewiesene Bemühungen um eine angemessene Beschäftigung im Sinne des § 4c Nr. 4 InsO nicht zu einer Versagung der noch nicht gewährten Stundung führen kann. Dem stehe der eindeutige Wortlaut des Paragraphen 4cNr.4 InsO entgegen, der nur die Möglichkeit einer Aufhebung, nicht aber einer Versagung der Stundung eröffnet. Eine Aufhebung aber setze zwingend voraus, dass eine Stundung zunächst gewährt worden ist.

Für eine erweiternde Auslegung des Paragraphen 4c Nr. 4 InsO auf Fälle der Gewährung der Stundung fehlten die Voraussetzungen, da keine zu schließende unbeabsichtigte Regelungslücke bestehe.

In der Begründung setzt sich das Landgericht auch mit der Frage auseinander, ob ein Strafgefangener Restschuldbefreiung erlangen kann. Nach Auffassung des Gerichts kann auch entgegen der Auffassung des Landgerichts Hannover vom 12. Februar 2002 (veröffentlicht in ZInsO 2002,449) ein Strafgefangener Restschuldbefreiung erlangen. Das aus der Arbeit des Schuldners im Strafvollzug bezogene Eigen-geld sei nach § 52StVollG ohne Bindung an die Paragraphen 850 ff. ZPO pfändbar. Somit könnten - zumindest begrenzt - Leistungen an die Gläubiger erfolgen. Die - eventuelle - Verminderung bisherigen pfändbaren Einkommens durch eine Inhaftierung könne nicht als Obliegenheitsverletzung im Sinne des § 295 InsO qualifiziert werden (dazu Riedel, ZVI 2002,131).

Zur Wiedereinsetzung wegen unzureichender Belehrung des Schuldners bei einer Deliktsforderung

AG Duisburg, Beschluss vom 26.07.2008 - 62 IN 36/02

Leitsätze des Gerichts:

1. Einem Schuldner, der Restschuldbefreiung beantragt hat, ist Wiedereinsetzung wegen unverschuldeter Versäumung des Prüfungstermins (§ 186 InsO) zu gewähren, wenn er nicht ordnungsgemäß nach § 175 II InsO belehrt worden ist und deshalb im Termin oder im schriftlichen Verfahren der Feststellung einer Forderung aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung nicht rechtzeitig widersprochen hat.

2. Die Ausschlussfrist des § 234 III ZPO gilt in einem solchen Fall nicht, wenn und solange ihre Versäumung darauf beruht, dass das Gericht im Zusammenhang mit der ursprünglich versäumten Verfahrenshandlung eine Hinweispflicht zum Schutz der säumigen Partei verletzt hat.

3. Die Wiedereinsetzung kann auch noch nach Beendigung des Insolvenzverfahrens beantragt und gewährt werden.

4. Die Wiedereinsetzung begründet eine Einwendung gegen die Zulässigkeit einer zuvor erteilten Vollstreckungsklausel zur ursprünglichen Tabelleneintragung (§ 732 ZPO). Die Zwangsvollstreckung aus dem unrichtig gewordenen vollstreckbaren Tabellenauszug kann zusammen mit der Wiedereinsetzung für unzulässig erklärt werden.

Über das Vermögen des Schuldners wurde von Februar 2002 bis Juli 2006 ein Insolvenzverfahren durchgeführt. Dabei wurde im Januar 2006 im schriftlichen Verfahren (§ 177 InsO) auch eine Insolvenzforderung einer Krankenkasse aus rückständigen Arbeitnehmeranteilen der Sozialversicherungsbeiträge geprüft und unter Rang 0 Nr. 40 in voller Höhe mit dem Vermerk, laut Anmeldung beruhe sie auf einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung, zur Insolvenztabelle festgestellt; ein Widerspruch des Schuldners gegen die Forderung war zuvor nicht eingegangen.

Mit rechtskräftigem Beschluss vom 31.03.2008 wurde dem Schuldner Restschuldbefreiung erteilt. Nunmehr betreibt die Gläubigerin auf der Grundlage eines am 28.04.2008 erteilten vollstreckbaren Auszugs aus der Insolvenztabelle (§ 201 Abs. 2 InsO) wegen der genannten Forderung die Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner.

Der Schuldner beantragte nunmehr, das Insolvenzverfahren „wieder zu eröffnen“ und ihm wegen der Versäumung der Frist für die Einlegung des Widerspruchs gegen die Forderung Rang 0 Nr. 40 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

zu gewähren, die Zwangsvollstreckung aus der vollstreckbaren Ausfertigung der Insolvenztabelle zu Rang 0 Nr. 40 notfalls gegen Sicherheitsleistung einzustellen, ihm zur Verfolgung dieser Anträge Prozesskostenhilfe zu bewilligen und ihm Rechtsanwältin M beizuordnen.

Gleichzeitig erhob er in der Antragschrift Widerspruch gegen die angemeldete Forderung Rang 0 Nr. 40.

Er begründete seine Anträge damit, dass er sei im Zusammenhang mit der schriftlichen Prüfung der Forderungsanmeldung Rang 0 Nr. 40 nicht ordnungsgemäß belehrt worden sei. Infolge dessen habe er es unterlassen, gegen die Forderung rechtzeitig vor dem Prüfungstichtag vom 23.01.2006 Widerspruch zu erheben. Er bestritt, dass die Forderung auf einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung beruhe, und behauptete, er habe die Sozialversicherungsbeiträge seinerzeit nicht vorsätzlich vorenthalten. Nach Auffassung des Amtsgerichts war der Antrag des Schuldners auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zulässig und begründet (§ 186 Abs. 1 InsO, § 233 ZPO), soweit mit ihm das Ziel verfolgt wurde, nachträglich Widerspruch gegen die Erklärung der Gläubigerin zu erheben, ihre unter Rang 0 Nr. 40 angemeldete Forderung beruhe auf dem Rechtsgrund einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung.

Hat ein Schuldner im Insolvenzverfahren den Prüfungstermin ohne sein Verschulden versäumt, so hat das Insolvenzgericht ihm nach Maßgabe der §§ 233 bis 236 ZPO auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren (§ 186 Abs. 1 InsO). Die Regelung gilt sinngemäß im schriftlichen Forderungsprüfungsverfahren nach § 177 Abs. 1 Satz 2, § 5 Abs. 2, § 312 Abs. 2 a. F. InsO. Dieser Anspruch auf Wiedereinsetzung bestehe in entsprechender Anwendung des § 186 InsO auch, wenn ein Schuldner, der Restschuldbefreiung beantragt hat, anlässlich der Anmeldung einer Forderung aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung (einer sog. Deliktsforderung) nicht ordnungsgemäß nach § 175 Abs. 2 InsO belehrt worden ist und er im Prüfungsverfahren dem deliktischen Rechtsgrund nicht widersprochen hat.

Im vorliegenden Fall habe der Schuldner die Voraussetzungen der Wiedereinsetzung glaubhaft gemacht. Nach Lage der Akten wurde dem Schuldner im Zusammenhang mit der Anordnung der schriftlichen Forderungsprüfung keine ordnungsgemäße Belehrung nach § 175 Abs. 2 InsO erteilt. Der Beschluss des Rechtspflegers vom 17.11.2005 enthielt weder abstrakt noch auf die konkrete Anmeldung der Gläubigerin bezogen den Hinweis, dass die Forderung später von der Restschuldbefreiung ausgenommen sei, wenn der Schuldner der Forderung oder dem angemeldeten Rechtsgrund nicht fristgemäß schriftlich widerspreche.

Die Ausschlussfrist von einem Jahr (§ 234 Abs. 3 ZPO), die bereits abgelaufen war, habe im vorliegenden Fall keine Bedeutung. Der rechtsstaatliche Grundsatz des fairen Verfahrens gebietet, dass Fehler, die einem Gericht bei einem gesetzlich vorgeschriebenen Hinweis unterlaufen, nicht zu einem verfahrensrechtlichen Nachteil der Partei führen

dürfen, die durch den Hinweis geschützt werden soll. Ein Wiedereinsetzungsantrag darf deshalb nicht als verspätet behandelt werden, wenn und solange die Versäumung der Ausschlussfrist des § 234 Abs. 3 ZPO im Wesentlichen darauf beruht, dass das Gericht im Zusammenhang mit der ursprünglich versäumten Verfahrenshandlung eine Hinweispflicht zum Schutz der säumigen Partei verletzt habe. Der Wiedereinsetzung stehe nicht entgegen, dass das Insolvenzverfahren bereits aufgehoben sei. Weder der Wortlaut noch der Zweck des § 186 InsO rechtfertigten die Annahme, dass die Wiedereinsetzung nur während des laufenden Verfahrens statthaft sein soll. Für die Befriedigung der Gläubiger aus der Insolvenzmasse sei der Widerspruch des Schuldners bedeutungslos (§ 178 Abs. 1 Satz 2 InsO). Er wirke sich erst bei der Nachhaftung aus (§ 201 Abs. 1, 2 InsO). Die Wiedereinsetzung nach § 186 InsO könne deshalb auch noch nach Beendigung des Insolvenzverfahrens beantragt und gewährt werden. Eine förmliche Wiedereröffnung des Insolvenzverfahrens sei weder erforderlich noch zulässig (vgl. §§ 203, 211 Abs. 3 InsO). Der Widerspruch des Schuldners sei nach Erteilung der Wiedereinsetzung außerhalb des Verfahrens vom Insolvenzgericht in die Tabelle einzutragen (§ 178 Abs. 2 InsO).

Auch der Antrag des Schuldners, die Zwangsvollstreckung aus der am erteilten vollstreckbaren Ausfertigung der Tabelleneintragung (im Folgenden: dem vollstreckbaren Tabellenauszug) einzustellen, sei zulässig und begründet. Der Antrag sei als Klauselerinnerung nach § 732 Abs. 1 ZPO, § 4 InsO zu werten. Der Schuldner strebe ersichtlich einen Spruch des Insolvenzgerichts an, mit dem die Zwangsvollstreckung aus dem Tabellenauszug wegen der Rechtswirkungen der Wiedereinsetzung und der damit zwingend notwendig gewordenen textlichen Änderung des Tabellenauszugs endgültig für unzulässig erklärt werde. Für diese Entscheidung sei das Insolvenzgericht zuständig. Werde die Wiedereinsetzung nach § 186 Abs. 1 InsO erteilt, so stehe nach § 186 Abs. 2 InsO das Bestreiten (d. h. der Widerspruch) des Schuldners in den dem Gläubiger zugestellten Schriftsätzen, die den Antrag auf Wiedereinsetzung betreffen, dem Bestreiten im Prüfungstermin gleich. Die Wiedereinsetzung durch den vorliegenden richterlichen Beschluss sei kraft Gesetzes unanfechtbar und werde wirksam, sobald der Beschluss den internen gerichtlichen Bereich verlasse. In diesem Zeitpunkt werde die Erklärung des Schuldners, er bestreite den angemeldeten deliktischen Rechtsgrund der Forderung, in gleicher Weise wirksam, wie wenn sein Widerspruch während des Insolvenzverfahrens rechtzeitig im Forderungsprüfungsverfahren erhoben worden wäre. Der auf den Rechtsgrund beschränkte Widerspruch des Schuldners sei von Amts wegen in die Insolvenztabelle einzutragen (§ 178 Abs. 2 Satz 2 InsO). Der vollstreckbare Tabellenauszug vom 28. 4. 2008 mit der unwidersprochenen Eintragung des deliktischen Rechtsgrunds verlautbart den hier maßgebenden Inhalt der Insolvenztabelle nicht mehr zutreffend.

Zur Schuldfähigkeit bei der Verwirklichung eines Versagungstatbestandes

AG Duisburg, Beschluss vom 23.07.2008 - 62 IN 155/06

Leitsätze:

1. Versagungsgründe, die ein Verschulden des Schuldners voraussetzen, liegen nicht vor, wenn der Täter bei Begehung der Tat schuldunfähig war. Die Voraussetzungen der Schuldunfähigkeit und die Verteilung der materiellen Beweislast (Feststellungslast) bestimmen sich nach § 827 BGB.

2. § 290 Abs. 1 Nr. 2 InsO erfordert ein finales Handeln nur hinsichtlich der bloßen Erklärung des Schuldners. Sie muss als solche, unabhängig von ihrem Wahrheitsgehalt oder ihrer Vollständigkeit, zweckgerichtet und im Bewusstsein ihrer Zweckbestimmung abgegeben worden sein.

3. Angaben in Steuererklärungen dienen immer dem Zweck, höhere als die wirklich geschuldeten Steuerzahlungen zu vermeiden.

4. Die rechtliche Wirkung einer Selbstanzeige nach § 371 AO beschränkt sich auf die strafrechtlichen Folgen einer Steuerhinterziehung nach § 370 AO. Eine entsprechende Anwendung auf die Rechtsfolgen, die mit der Versagung der Restschuldbefreiung verbunden sind (§ 201 InsO), ist nicht gerechtfertigt.

Die Gläubigerin beantragte, dem Schuldner, einem Steuerberater, die Restschuldbefreiung zu versagen, weil er vorsätzlich oder grob fahrlässig schriftlich unrichtige oder unvollständige Angaben über seine wirtschaftlichen Verhältnisse gemacht habe, um Leistungen an öffentliche Kassen zu vermeiden (§ 290 Abs. 1 Nr. 2 InsO).

Der Schuldner ist dem entgegengetreten und behauptete u.a., er habe sich seit 1989 infolge einer schweren Erkrankung seiner damaligen Ehefrau zum Alkoholiker entwickelt. Diese Abhängigkeit vom Alkohol habe durch die finanziellen Probleme in der Zeit zwischen 1993 und 2005 noch zugenommen. In den Jahren 2003 und 2004 sei er in so hohem Maße alkoholabhängig gewesen, dass er monatelang keine berufliche Tätigkeit als Steuerberater habe ausüben können.

Das Amtsgericht versagte dem Schuldner die Restschuldbefreiung. Der Schuldner habe in den letzten drei Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag, zumindest grob fahrlässig schriftlich unrichtige oder unvollständige Angaben über seine wirtschaftlichen Verhältnisse gemacht, um Leistungen an öffentliche Kassen zu vermeiden.

Die Selbstanzeige des Schuldners, mit der er gegenüber dem Finanzamt B u. a. die unvollständigen Angaben seiner Umsatzsteuererklärungen für 2001 und 2002 berichtigt oder ergänzt habe, sei im vorliegenden Zusammenhang ohne Bedeutung. Die rechtliche Wirkung einer Selbstanzei-

ge nach § 371 AO beschränke sich auf die strafrechtlichen Folgen einer Steuerhinterziehung nach § 370 AO. Eine entsprechende Anwendung auf die Rechtsfolgen, die mit der Versagung der Restschuldbefreiung verbunden sind (§ 201 InsO), sei nicht gerechtfertigt. Die Selbstanzeige lasse auch den Tatbestand des § 290 Abs. 1 Nr. 2 InsO nicht entfallen. Zwar könne ein Schuldner die Verletzung seiner insolvenzrechtlichen Auskunftspflichten (§ 290 Abs. 1 Nr. 5, 6 InsO) grundsätzlich wiedergutmachen, indem er noch innerhalb des Insolvenzverfahrens seinen Pflichten rechtzeitig, freiwillig und ordnungsgemäß nachkomme (vgl. BGH NZI 2005, 461 = ZVI 2005, 641; BGH ZInsO 2007, 96, 97). Eine solche Heilungsmöglichkeit sei jedoch für die in § 290 Abs. 1 Nr. 2 InsO angesprochenen Pflichtverletzungen außerhalb des Insolvenzverfahrens nicht anzuerkennen. Der Versagungsgrund des § 290 Abs. 1 Nr. 2 InsO knüpfe nämlich allein an die zu einem bestimmten Zweck gemachten unrichtigen oder unvollständigen Angaben an. Er verlange nicht, dass der Schuldner mit seiner Täuschungshandlung Erfolg hat und den Zweck, dem seine Angaben dienen, tatsächlich für eine gewisse Dauer erreicht (vgl. BGH NZI 2008, 195 f. = ZVI 2008, 83 f.).

Der Schuldner sei für die Unrichtigkeit der am 30.6.2003 und 21.7.2004 abgegebenen Umsatzsteuererklärungen auch rechtlich verantwortlich. Sein Vorbringen, er sei in den Jahren 2003 und 2004 so stark alkoholabhängig gewesen, dass er nicht mehr zu der Überlegung fähig gewesen sei, er müsse bei seinen Umsatzsteuererklärungen auch die Direktzahlungen des Auftraggebers L an seine Gläubiger berücksichtigen, habe keinen Erfolg.

Ob ein Schuldner für die Verwirklichung eines Versagungsstatbestands nach § 290 Abs. 1 InsO, der ein Verschulden voraussetze, keine Verantwortung zu tragen habe, wenn er bei Begehung der Tat nicht oder nur vermindert schuldfähig sei, regelt die Insolvenzordnung nicht.

Nach Ansicht des Gerichts seien in diesen Fällen nicht die §§ 20, 21 StGB, sondern die Regelungen des § 827 BGB entsprechend anzuwenden. Bei der Versagung der Restschuldbefreiung wegen eines schuldhaften unredlichen Verhaltens gehe es nämlich, anders als bei einer strafrechtlichen Sanktion, nicht um einen persönlichen Schuldvorwurf, sondern um die Aufrechterhaltung einer vermögensrechtlichen Haftung (§ 201 InsO). Für die Begründung dieser Haftung gelte § 827 BGB anerkanntermaßen auch außerhalb des Rechts der unerlaubten Handlung und der Verweisung in § 276 Abs. 1 Satz 2 BGB. Der allgemeine Rechtsgedanke des § 827 BGB treffe auf alle Fälle zu, in denen vermögensrechtliche Folgen aus der schuldhaften Verletzung rechtlich begründeter Pflichten oder Obliegenheiten abgeleitet werden. Er sei deshalb auch auf Tatbestände anzuwenden, bei denen es für die Fortdauer einer einmal begründeten vermögensrechtlichen Haftung auf ein schuldhaftes Verhalten des Verpflichteten ankommt. Hinzu kommt, dass sich dem § 290 InsO ebenso wie den §§ 296 bis 298 InsO nicht entnehmen lässt, welche weniger einschneidende Rechtsfolge in Analogie zu § 21 StGB bei verminderter Schuldfähigkeit eintreten könnte; die Restschuldbefreiung kann nur vollstän-

dig oder gar nicht versagt werden.

Die Versagung der Restschuldbefreiung wegen eines schuldhaften Verhaltens sei demnach in entsprechender Anwendung des § 827 BGB ausgeschlossen, wenn der Schuldner die Tat im Zustand der Bewusstlosigkeit oder in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen hat. Habe er sich durch geistige Getränke oder ähnliche Mittel zumindest grob fahrlässig in einen vorübergehenden Zustand dieser Art versetzt, so sei er für sein Verhalten in gleicher Weise verantwortlich, wie wenn ihm grobe Fahrlässigkeit zur Last liege; die Verantwortlichkeit trete nicht ein, wenn er ohne grobes Verschulden in den Zustand geraten sei.

Nach § 827 BGB treffe den Täter die Beweislast dafür, dass er bei Begehung der Tat in einem Zustand war, der seine Schuldfähigkeit ausschloss. Diese Beweislastregel sei nach allgemeiner Ansicht nicht auf den Bereich der unerlaubten Handlungen beschränkt, sondern habe auch alle Fälle einer zivilrechtlichen Verschuldenshaftung im Auge, in denen § 827 BGB entsprechend angewandt werde.

Gleiches gelte sinngemäß im Zusammenhang mit § 290 InsO. Im Verfahren um die Versagung der Restschuldbefreiung trage zwar im Grundsatz der antragstellende Gläubiger die materielle Beweislast (Feststellungslast). Im Verfahren zur Restschuldbefreiung seien zusammen mit den materiellrechtlichen Bestimmungen des § 827 BGB auch die darin enthaltenen Beweislastregeln anzuwenden. Die Beweisaufnahme habe jedoch nicht ergeben, dass der Schuldner sich bei der Erstellung und Abgabe der unrichtigen Umsatzsteuererklärungen im Juni 2003 und im Juli 2004 infolge einer starken Alkoholabhängigkeit in einem der in § 827 Satz 1 BGB bezeichneten Zustände der Schuldunfähigkeit befunden habe.

Unzulässigkeit eines Versagungsantrags wegen fehlender Unterschrift

AG Köln, Beschluss vom 21.08.2008 - 71 IK 135/07

Leitsätze des Gerichts:

1. Als bestimmender Schriftsatz hat ein Versagungsantrag zwingend die Unterschrift des Antragstellers bzw. seines Vertreters zu tragen.

2. Ein Versagungsantrag nach § 290 InsO, der nicht die Unterschrift des Antragstellers bzw. seines Vertreters trägt, ist unzulässig. Etwas anderes gilt nur dann, wenn sich der Nachweis, dass der Versagungsantrag mit Wissen und Wollen seines Verfassers bei Gericht eingegangen ist, entweder aus dem Antrag selbst oder aus dem diesen beiliegenden Schriftstücken ergibt.

3. Liegen die Voraussetzungen, unter denen ausnahmsweise von der Unterschriftsleistung abgesehen werden kann, nicht vor, wirkt die Nachholung der Unterschrift nach Fristablauf nicht zurück.

Das Gericht sah den Versagungsantrag als unzulässig an, weil er nicht in ordnungsgemäßer Form fristgerecht bei Gericht eingegangen war. Es war zwar innerhalb der Frist per Fax ein Versagungsantrag mit der Anschrift des Versagungsantragstellers bei Gericht eingegangen. Dieses Schreiben war jedoch nicht unterzeichnet. Ein vom Antragsteller unterzeichnetes Schreiben ist erst nach Ablauf der Frist bei Gericht eingegangen.

Nach Auffassung des Amtsgerichts bedarf ein Versagungsantrag gem. §§ 290, 296, 297, 300 II InsO als bestimmender Schriftsatz zwingend der Unterschrift des Antragstellers bzw. der Unterschrift des Bevollmächtigten. Unter bestimmten Schriftsätzen sind das Verfahren unmittelbar gestaltende Prozesshandlungen, so insbesondere Schriftsätze, die ein Verfahren einleiten, sowie alle schriftlichen

Anträge, über die nicht mündlich zu verhandeln ist, zu verstehen. Wo das Gesetz die Begründung von Anträgen zur Zulässigkeitsvoraussetzung macht, stellt auch die schriftliche Begründung einen bestimmenden Schriftsatz dar. Diese Voraussetzungen erfüllen Versagungsanträge nach §§ 290, 296, 297, 300 II InsO, weil sie das Verfahren auf Versagung der Restschuldbefreiung einleiten. Darüber hinaus bedarf der Versagungsantrag einer Begründung (vgl. §§ 290 II, 296 I 3 InsO). Nach gefestigter Rechtsprechung des BGH haben bestimmende Schriftsätze zwingend die Unterschrift der Partei oder ihres Vertreters zu enthalten. Die Unterschrift muss im Original auf dem bei Gericht eingereichten Schriftsatz unter dem Schluss des Textes angebracht sein, um Zweifel an der Urheberschaft auszuschließen. Diesem Erfordernis genügt der per Fax eingereichte Versagungsantrag nicht.

meldungen – infos

IAB

Aufstocker - bedürftig trotz Arbeit

BAG-SB ■ Erwerbstätige Leistungsbezieher im SGB II:

- Rund 1,3 Mio. Personen bezogen im Januar 2007 SGB-II-Leistungen, obwohl sie einer Beschäftigung nachgingen. Im Jahresdurchschnitt 2005 lag die Zahl der „Aufstocker“ noch bei rund 880.000.
- Bedürftigkeit trotz Erwerbstätigkeit ist häufig nur ein vorübergehender Zustand. Nur 325.000 Erwerbstätige waren 2005 ganzjährig auf SGB-II-Leistungen angewiesen.
- Im Laufe des Jahres 2005 gab es allerdings 2,1 Mio. Aufstocker. Sie haben zumindest zeitweise Leistungen und Erwerbseinkommen gleichzeitig bezogen.
- Die Mehrheit der Aufstocker ist geringfügig beschäftigt. Sie verbleiben oft relativ lange im Leistungsbezug: Ein Drittel von ihnen hat mindestens zehn Monate lang „aufgestockt“.
- Die Mehrheit der Vollzeitbeschäftigten gehört nur kurzfristig zu den Aufstockern. Vollzeitbeschäftigte, die längere Zeit Leistungen beziehen, leben meist in Paarhaushalten mit oder ohne Kinder.
- Um die Bedürftigkeit im Haushaltskontext dauerhaft zu überwinden, müssen flankierende Instrumente sowohl die hohe Fluktuation als auch die jeweilige Haushaltskonstellation berücksichtigen. Eine Abstimmung mit familienpolitischen Transferleistungen wie Wohn- und Kindergeld ist dafür unerlässlich.

Quelle: IAB Kurzbericht – Aktuelle Analysen aus dem Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit, Ausgabe Nr. 22 / 30.11.2007: In aller Kürze;

Autor/in: K. Bruckmeier, T. Graf, H. Rudolph

Friedrich-Ebert-Stiftung

Broschüre „Wege aus der Schuldenfalle“

BAG-SB ■ Die Friedrich-Ebert-Stiftung legt mit der Broschüre „Wege aus der Schuldenfalle – Überschuldung privater Haushalte“ eine „Bestandsaufnahme sowie Strategien zur Bekämpfung und Prävention“ vor. Die Autorin Hilde Mattheis, stellvertretende Sprecherin der Arbeitsgruppe Verteilungsgerechtigkeit und soziale Integration der SPD-Bundestagsfraktion, zieht darin ein Resümee aus der Arbeit der Facharbeitsgruppe zum Thema.

Anlässlich der Veröffentlichung der Broschüre erklärt Hilde Mattheis: „...Wir haben mit der Schuldnerberatung ein wirksames Mittel. Sie kann nicht alles ändern, ist aber ein hocheffizientes Instrument der Armutsprävention und Armutsbekämpfung. Sie muss mehr ins Bewusstsein der Öffentlichkeit rücken.

Dem Abbau und der Vermeidung der Überschuldung muss größere Priorität eingeräumt werden. Dazu braucht es ein umfassendes Bündnis: Politik (Bund, Länder und Kommunen), Verbraucher- und Wohlfahrtsverbände, Wirtschaft und Wissenschaft sollten gemeinsam im Dialog einen „Aktionsplan gegen Überschuldung“ erarbeiten“

Die für das FACHFORUM „Projekt gesellschaftliche Integration“ der Friedrich-Ebert-Stiftung verfasste Broschüre fußt auf den Erfahrungen der Autorin bei der Arbeit der AG Verteilungsgerechtigkeit und soziale Integration über „Überschuldete Haushalte“.

Mit Kapiteln zur Forschung und Datenlage, zu den Ursachen, den Betroffenen und dem Ausmaß der Überschuldung sowie zur Schuldnerberatung, Hilfestellungen und rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen bietet die Broschüre einen umfassenden Überblick und eine Perspektive zur Bekämpfung und Prävention.

Die Broschüre kann unter folgender Internetadresse eingesehen und heruntergeladen werden:

http://www.fes.de/integration/pdf/arbeitspapier_5_08.pdf

Quelle: Presseerklärung vom 24. Juli 2008

Autorin: Hilde Mattheis, MdB

TeamBank

Stiftung „Deutschland im Plus“

BAG-SB ■ Die Nürnberger TeamBank AG hat als erstes Kreditinstitut eine Stiftung gegen Private Überschuldung gegründet. Der Ratenkreditspezialist des genossenschaftlichen Finanzverbands hat „Deutschland im Plus – Die Stiftung für private Überschuldungsprävention“ ins Leben gerufen, die von einem unabhängigen Vorstand geführt wird. Zu den Aufgaben von Deutschland im Plus zählen ganzheitliche Aufklärung und Information, Bildungsmaßnahmen und Prävention sowie konkrete Beratung für Rat- und Hilfesuchende.

DV

Beitragslücke im Versicherungsaufsichtsgesetz

BAG-SB ■ Nach der Neuregelung durch das Gesetz zur Stärkung des Wettbewerbs in der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-WSG) werden gemäß § 5 SGB V Personen, die ab dem 1. Januar 2009 Leistungen nach dem SGB II beziehen, nicht mehr in der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) pflichtversichert sein, wenn sie unmittelbar vor dem Bezug von Arbeitslosengeld II privat krankenversichert waren oder nicht krankenversichert waren und zu dem der Privaten Krankenversicherung (PKV) zugeordneten Personenkreis zählen. Dies gilt nur für Neufälle, also Personen die nicht schon am 31. Dezember 2008 Arbeitslosengeld II und damit auch noch nicht nach § 5 SGB V versicherungspflichtig waren. Für diese nach der neuen Rechtslage ab 1. Januar 2009 der PKV zugeordnete Personengruppe, zu der insbesondere hilfebedürftig gewordene Selbstständige gehören, greift damit im Falle der Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II der Pflichtversicherungsschutz in der GKV nicht mehr – mit entsprechenden Folgen für die gesamte Familie, für die dann auch die Familienversicherung in der GKV nicht möglich ist. In Betracht kommt in diesen Fällen nur eine private Krankenversicherung und die Beteiligung des SGB II-Trägers an den Kosten der PKV in dem vom Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) vorgegebenen Umfang. Danach vermindert sich der Beitrag für den Basistarif der PKV bei Hilfebedürftigkeit i.S.d. SGB II wie auch des SGB XII um die Hälfte. Sofern unabhängig von der Höhe des Beitrags zur PKV Hilfebedürftigkeit besteht, zahlt der zuständige Träger bei Halbierung des PKV-Beitrages jedoch nur den Betrag, der auch für Personen, die ALG II erhalten und in der GKV sind, zu tragen ist.

Dieser Betrag wird die Prämie für den privaten Kranken-

versicherungsschutz im Basistarif auch bei Verringerung auf die Hälfte in der Regel jedoch nicht abdecken.

Es ist also bei Haushalten mit einer Deckungslücke zu rechnen, die die Leistungsberechtigten für die Dauer des SGB II- bzw. SGB XII-Bezugs unter das Existenzminimum treibt.

Vollständige Fassung der „Position des Deutschen Vereins zur Beitragslücke gemäß § 12 Abs. 1c Satz 6 Versicherungsaufsichtsgesetz“: DV 14/08 AF IV vom 18. Juni 2008

BMJ

Gesetzentwurf gegen unerlaubte Telefonwerbung

BAG-SB ■ Das Bundeskabinett hat im Juli 2008 den Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung unerlaubter Telefonwerbung und so genannter Kostenfallen im Internet beschlossen.

Unerwünschte Telefonwerbung hat sich zu einem großen Problem entwickelt: Nach einer Umfrage des forsa-Instituts vom Herbst 2007 fühlen sich 86 % der Bevölkerung durch unlautere Werbeanrufe belästigt, 64 % der Befragten wurden in den letzten Monaten ohne Einwilligung von einem Unternehmen angerufen.

Telefonwerbung gegenüber Verbrauchern ohne deren Einwilligung ist schon nach geltendem Recht ausdrücklich verboten. Sie stellt eine unzumutbare Belästigung nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb dar.

Im Einzelnen sieht der Gesetzentwurf folgende Verbesserungen für die Verbraucher vor:

- Verstöße gegen das bestehende Verbot der unerlaubten Telefonwerbung gegenüber Verbrauchern können künftig mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Außerdem wird im Gesetz klargestellt, dass ein Werbeanruf nur zulässig ist, wenn der Angerufene vorher ausdrücklich erklärt hat, Werbeanrufe erhalten zu wollen. So wird verhindert, dass sich Anrufer auf Zustimmungserklärungen berufen, die der Verbraucher in einem völlig anderen Zusammenhang oder nachträglich erteilt hat.

- Bei Werbeanrufen darf der Anrufer seine Rufnummer nicht mehr unterdrücken, um seine Identität zu verschleiern. Viele unerwünschte Werbeanrufe werden nicht verfolgt, weil sich nicht feststellen lässt, wer angerufen hat. Denn die Unternehmen machen in der Regel von der Möglichkeit Gebrauch, ihre Rufnummer zu unterdrücken. Ein entsprechendes Verbot soll im Telekommunikationsgesetz vorgesehen werden. Bei Verstößen gegen das Verbot der Rufnummerunterdrückung droht eine Geldbuße bis zu 10.000 Euro.

- Verbraucher bekommen mehr Möglichkeiten, Verträge zu widerrufen, die sie am Telefon abgeschlossen haben. Verträge über die Lieferung von Zeitungen, Zeitschriften und Illustrierten sowie über Wett- und Lotterie-Dienstleistungen können künftig widerrufen werden so wie es heute schon bei allen anderen Verträgen möglich ist, die Verbraucher am Telefon abgeschlossen haben. Hier wird unerlaubte

Telefonwerbung besonders häufig genutzt, um Verbraucher zu einem Vertragsabschluss zu bewegen. Bisher gibt es hier kein Widerrufsrecht. Diese Ausnahmen sollen beseitigt werden. Es wird für das Widerrufsrecht nicht darauf ankommen, ob der Werbeanrufer unerlaubt war. Die Vorschrift ermöglicht einen Widerruf, aus welchen Gründen auch immer.

Wenn der Verbraucher den Vertrag fristgerecht widerrufen hat, braucht er ihn nicht zu erfüllen. Die Widerrufsfrist beträgt – abhängig von den Umständen des Einzelfalles – zwei Wochen oder einen Monat und beginnt nicht, bevor der Verbraucher eine Belehrung über sein Widerrufsrecht in Textform (etwa als E-Mail oder per Telefax) erhalten hat.

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes dürfte Anfang 2009 zu rechnen sein.

Nähere Informationen zum Thema sind auf der Internetseite unter www.bmj.bund.de/cold-calling erhältlich.

Schluss

mit Hartz IV

BAG-SB ■ „...In jedem Fall geklärt ist die Frage, ob Hartz IV Arbeit schafft. Bei Anwälten, Richtern und in der Arbeitsmarktverwaltung wirkt die Reform tatsächlich wie ein gigantisches Beschäftigungsprogramm.“

Kommentar in der FR zu dem Artikel „Der Staat vor Gericht – Gegen Hartz IV begehren die Menschen massenhaft auf. Fast die Hälfte der Prozesse gewinnen die Kläger – Die Zahl der Verfahren bricht in der ersten Hälfte 2008 mit einem Anstieg um ein Drittel alle Rekorde“.

literaturprodukte

„Professionalität in der Schuldnerberatung - Handlungstypen im Vergleich“

Monika Thomsen, VS Verlag für Sozialwissenschaften Wiesbaden 2008

Buchbesprechung von Rainer Mesch, ISKA Nürnberg

Auf ein Buch mit dieser Thematik habe ich schon lange gewartet. Nach den vielen rechtlichen Wälzern der letzten Jahre stellt es ein Novum innerhalb der Schuldnerberaterliteratur dar. Im Mittelpunkt steht (erstmal!) der Berater/die Beraterin und dessen/deren Selbstverständnis.

Das war bisher kein Thema. Und das, obwohl wir doch alle wissen, dass wir nicht nur diverse Arbeitsmethoden haben, sondern auch unterschiedlich „ticken“, wenn es um Einstellungen und Werte, um Arbeitshaltungen und Herangehensweisen an unsere Arbeit geht.

Das ist nun mal nicht nur bei Männern und Frauen so, nein, auch in unserem Arbeitsfeld lassen sich „Handlungstypen“ wie „die Vermittler“, „die Persönlichen“, „die kühlen Rechner“, „die Mütter und Väter“, „Robin Hood“ oder „die Finanzdienstleister“ identifizieren und voneinander abgrenzen. Das klingt nach Klischees, nach Schubkastendenken? Weit gefehlt. Es handelt sich hier um eine Forschungsarbeit im Rahmen einer Promotion für die HAWK Fachhochschule Hildesheim/Holzmanden/Göttingen. Zugrunde liegen der Arbeit 20 mehrstündige leitfadensorientierte „Experteninterviews“, aus welchen im Hauptteil des Buches ausführlich (und spannend) zitiert wird. Diese Gesprächspartner wurden sorgfältig nach sechs Auswahlkriterien ausgesucht (Qualifikation, Trägerschaft der SB-Stelle, Geschlecht, Tätigkeitsdauer, Anzahl der Berater der SB-Stelle, verschiedene Bun-

desländer), um repräsentativen Ansprüchen genügen zu können. Kernpunkte der Gespräche waren stets die Themenkomplexe „Beratungsorientierung“, „emotionale Haltung“ und „Positionierung zwischen Schuldner und Gläubiger“.

Und siehe da, es gibt durchaus klare Trennlinien zwischen den herausgearbeiteten „Handlungstypen“ und fast alle haben ihre Stärken – und Schwächen. Die „Vermittler“ beispielsweise, welchen die meisten Berater zugeordnet werden konnten und die durch ihren sachlichen und ausgewogenen Umgang mit Multiproblemlagen beeindruckend, sind unterfordert, wenn es nur um die Einholung finanzieller oder rechtlicher Auskünfte geht. Die „Persönlichen“ hingegen ärgern sich, wenn sich Schuldner nicht so verhalten, wie sie es erwarten oder für richtig halten und schaffen es nicht, ihre eigenen Einstellungen und Bewertungen aus der Beratungssituation herauszuhalten. „Mütter und Väter“-Typen vermitteln zwar ausreichend emotionale Unterstützung, können aber auch die Schuldner daran hindern, selbstständig zu handeln und selbstständig zu werden. „Kühle Rechner“ orientieren sich einseitig an den Finanzproblemen ihrer Schuldner und gehen diese zielstrebig an, berücksichtigen aber soziale Gesichtspunkte nur im geringen Umfang und haben ihre arge Probleme mit unstrukturierten Klienten. „Robin Hood“ hingegen hat überwiegend Probleme mit sich selbst und führt infolge eigener demütigender Erfahrungen mit den Schuldnern einen privaten Kampf gegen Gläubiger, welcher u.U. gar nicht im Schuldnerinteresse liegt. Schließlich wäre da noch der „Finanzdienstleister“, ein meist sehr effizient und schnell arbeitender Entschulder, der sachlich und zügig zu verhandeln vermag. Sein entscheidender Nachteil: Er ist ein Schuldnerberater neuen Typs, er wird vom Klienten finanziert (von ähnlichen „Handlungstypen“ handelt auch

www.informationsoffensive.de

...einfach gute **Ratgeber!**

mein Aufsatz „Helfer für alle Lebenslagen?“, „Vermittler zwischen Schuldner und Gläubiger?“, „InsO-Abwickler?“ – ein Spiel mit Rollen und Klischees des Schuldner- und Insolvenzberaters im BAG-SB Info 2/2003, S. 42).

Die geschilderten Haltungen werden nicht nur analytisch untersucht, sondern auch auf mögliche Einflüsse und Zusammenhänge hinterfragt (auf die Qualifikation des Beraters, dessen Organisation, der Finanzierung der Stelle, des Insolvenzverfahrens und des Umgangs mit Kooperationspartnern), um die Gefahr einer „Selbsterfahrungs-nabelschau“ zu vermeiden.

Nun bietet dieses Buch nicht nur nützliche und unterhaltsame Anregungen zur Reflexion des eigenen Beratungs-Selbstverständnisses und ist sowohl für Berufssteiger als auch „alte Hasen“ bestens geeignet, sich das nötige Maß an Selbstreflexion zu erarbeiten, welches auch in einem scheinbar so sachlich orientierten Beratungsdasein unbedingt vonnöten ist.

Seine Stärke liegt aber auch darin, dass es aktuelle Entwicklungen innerhalb der SB-Szene reflektiert, mit durchaus kontrovers zitierten Berater-(also Praktiker-)Aussagen zu einzelnen Themenkomplexen sich wandelnde Einstellungen illustriert und manche scheinbaren unumstößlichen „Selbstverständlichkeiten“ einfach in Frage und zur neuerlichen Diskussion stellt. Da werden schon mal „heilige Kühe der Schuldnerberatung“ auf der Schlachtbank präsentiert. Zum Beispiel, wenn es um das von einem Berater so wahrgenommene „Gespenst der seriösen kostenlosen Beratung“ geht, das nach seiner Meinung nur die Schuldnerberater umtreibe, nicht jedoch die Schuldner (S. 218). Oder wenn von einer „Zunahme von seriöser Schuldnerberatung im gewerblichen Bereich“ (u.a. S.253) die Rede ist. Das Buch liefert Hinweise darauf, dass „ein großer Teil der Schuldner mit einer rein finanziellen Beratung gut bedient ist“ (S. 182), während (nur?) 50 % die „moralische und psychische Unterstützung besonders wichtig gewesen sei“ (S.109). Die negativen Fol-

gen der Einführung von Wartelisten werden beleuchtet und es wird eine Akzeptanz von bis zu fünf Wochen Wartezeit für die Mehrheit der Schuldner für angemessen erachtet (S. 206). Das „Vermittlungshemmnis Überschuldung“ wird von einer Kollegin weniger auf Seiten der potentiellen Arbeitgeber verortet als auf Seiten der Schuldner (S. 215). Es werden Versorgungslücken der Schuldnerberatung für Schuldner mit hohem Einkommen und Multiproblemlagen aufgezeigt, welche dadurch entstehen, dass die Leistungen der Schuldnerberatung im Rahmen Sozialer Arbeit bislang „in der Regel nicht käuflich sind“. Gleichzeitig bestehe aber auch für einkommensschwache Schuldner mit lediglich finanzorientierten Beratungsbedarf eine Förderungslücke (S.252) Und es wird die Frage gestellt, ob es denn für Schuldnerberater einer spezifischen Ausgangsqualifikation (also Sozialpädagoge) tatsächlich bedarf (S. 199). Das Ganze kommt nicht polemisch oder provozierend daher, sondern nüchtern und sachlich.

Richtig heftig wird es dann, wenn eine Kollegin im Zusammenhang mit der Finanzierung der Beratung von Schuldnern „erster und zweiter Klasse“ spricht und schildert, wie ihre Vorgaben das weitere beraterische Vorgehen beeinflussen (S. 222). Wenn Berater von ihrem öffentlichen Träger „die Ansage bekommen, (Insolvenz-)Fälle in einer gewissen Zeit zu schaffen“ und diese „in bis zu drei Monaten abgewickelt“ werden (S. 209). Oder wenn die einzig örtlich zuständigen Beratungsstelle scheinbar nie erreichbar ist und Klienten „in die Wüste geschickt“ werden (S. 243).

Irritierende und erschreckende Alltagsbeispiele aus der Praxis wie diese sind es, die dieses Buch über sein eigentliches Thema hinaus so spannend und lesenswert machen. Auch wenn dessen Kauf nicht gerade billig ist (warum müssen es gleich 39,90 € sein?), die Anschaffung ist „ein Muss“ für jede Beratungsstelle, die bereit ist, ihre Arbeit(sbedingungen) selbstkritisch zu betrachten und zu hinterfragen.

Die Gewährleistung des Existenzminimums bei der Forderungspfändung

von Prof. Dr. Dieter Zimmermann, EFH Darmstadt und Stefan Freeman, Diakonische Bezirksstelle Esslingen

- Eine Aktualisierung unseres Aufsatzes „Die Anhebung der Pfändungsgrenze nach § 850f Abs. 1 ZPO ab 01.01.2005 (HARTZ IV)“ in BAG-SB INFORMATIONEN Heft 4/2004, S. 19-25 -

Die Zusammenlegung von Sozial- und Arbeitslosenhilfe im Zuge von „Hartz IV“ hat sich auch auf den Schuldnerschutz bei der Forderungspfändung ausgewirkt. Eine über viele Jahre zwischen Schuldnerberatung, Vollstreckungsgerichten und Sozialämtern eingespielte Vorgehensweise bei der Erhöhung des unpfändbaren Betrags nach § 850f Abs. 1 Buchst. a ZPO musste der neuen Gesetzeslage angepasst werden.

Auch bei der Festlegung des „notwendigen Unterhalts“ für den Vollstreckungsschuldner nach § 850d ZPO (bei der Pfändung wegen Unterhaltsforderung) bzw. § 850f Abs. 2 ZPO (bei der Pfändung wegen eines Schadensersatzanspruchs aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung) kommt dem individuellen Existenzminimum große praktische Bedeutung zu.

I. Existenzminima nach SGB

Nach der Neufassung des § 850f Abs. 1 Buchst. a ZPO muss der Schuldner seit 2005 nachweisen, „...dass bei Anwendung der Pfändungsfreigrenzen entsprechend der Anlage zu diesem Gesetz der notwendige Lebensunterhalt im Sinne des Dritten und Elften Kapitels des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder nach Kapitel 3 Abschnitt 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für sich und die Personen, denen er Unterhalt zu gewähren hat, nicht gedeckt ist.“

Diese Regelung soll gewährleisten, dass dem Schuldner trotz Pfändung das individuelle sozialrechtliche Existenzminimum verbleibt und er keine ergänzenden Sozialleistungen für sich bzw. für Personen, die von ihm finanziell abhängig sind, in Anspruch nehmen muss. Zugleich wird damit verhindert, dass Gläubiger ihre Forderungen zulasten der öffentlichen Kassen zwangsweise befriedigen.

Während bis Ende 2004 einheitlich die Hilfe zum Lebensunterhalt nach BSHG als Maßstab gedient hat, muss seit 2005 geprüft werden, ob ein Schuldner hilfebedürftig im Sinne des SGB II oder des SGB XII würde. Mit der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende sind also zwei verschiedene Existenzminima zu unterscheiden.

1. Existenzminimum nach SGB XII

Das sozialhilferechtliche Existenzminimum ist nur noch für nicht-erwerbsfähige Schuldner von Bedeutung (zum Nachrang der Sozialhilfe vgl. § 2 SGB XII). Somit kommt diese Begründungsvariante zur Anhebung der Pfändungsgrenze insbesondere bei der Pfändung von Altersrente bei über 65-Jährigen, bei Empfängern von Übergangsgeld während stationärer Unterbringung (§ 7 Abs. 4 SGB II) und von Erwerbsminderungsrenten bei nicht (mehr) erwerbsfähigen Kranken und Behinderten in Betracht (vgl. § 5 Abs. 2, § 7, § 8 SGB II).

Für die entsprechende Bescheinigung des fiktiven sozialhilferechtlichen Bedarfs bleiben die kommunalen Sozialämter zuständig.

Große praktische Relevanz wird dieser SGB XII-Bescheinigung aber nicht mehr zukommen. Die amtliche Pfändungstabelle berücksichtigt als Kalkulationsgrundlagen nicht nur die Regelleistung(en) sowie die üblichen Kosten der Unterkunft sowie Abzugsbeträge für Versicherungen, sondern rechnet pauschal auch durchschnittliche Werbungskosten und einen Abzugsbetrag für Erwerbstätige mit ein. Die letzten beiden Ausgabenposten fallen jedoch bei Rentenempfängern nicht mehr an, so dass ein Einkommens-„Polster“ entsteht, das Rentenempfänger im Pfändungsfall zusätzlich vor Sozialhilfebedürftigkeit absichert.

Sollte es in obigen Renten-Konstellationen zu Bedarfslagen kommen, die tatsächlich im Einzelfall die Pfändungsfreigrenzen überschreiten, dann ist dies mit Sicherheit auf „besondere persönliche Bedürfnisse“ (z.B. außergewöhnlich hohe Mietbelastung, kostenaufwändige Ernährung oder Pflegeaufwand) zurück zu führen. Dem kann dann aber ohne großen Begründungsaufwand über einen Antrag an das Vollstreckungsgericht gemäß § 850f Abs. 1 Buchst. b ZPO Rechnung getragen werden, was zudem für die Schuldnerseite mit einem höheren „Ertrag“ verbunden sein dürfte.

Ist bei einem erwerbsunfähigen Vollstreckungsschuldner im Einzelfall der „notwendige Unterhalt“ nach § 850d ZPO (bei Pfändung wegen Unterhaltsforderung) bzw. nach § 850f Abs. 2 ZPO (bei Pfändung wegen Schadensersatzanspruchs aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung) zu sichern, kann auf die „Garantiebescheinigung des sozialhilferechtlichen Bedarfs nach SGB XII“ zurückgegriffen werden, die als Arbeitshilfe kostenlos zugänglich ist unter: www.infodienst-schuldnerberatung.de

2. Existenzminimum nach SGB II

In der Schuldner- und Insolvenzberatung ist künftig vor allem die „Garantiebescheinigung nach SGB II“ für erwerbsfähige Schuldner und deren Haushaltsangehörige von Bedeutung (vgl. LG Darmstadt ZVI 2007, 365 ff; Behr Rpfleger 2005, 498 ff; a.A. Zöller/Stöber, ZPO, 26. Aufl. § 850 f Rz. 2b).

Zuständig für die Bescheinigung ist eigentlich das regionale Job-Center. Da die SGB II-Serviceeinheiten gut ausgelastet sind, ist die Verwaltungspraxis sehr unterschiedlich. Das Vollstreckungsgericht ist ohnehin nicht an die Bescheinigung des Job-Centers gebunden. Sieht sich die örtlich zuständige SGB II-Serviceeinheit außerstande, die Garantiebescheinigung nach SGB II zeitnah auszustellen, kann der Schuldner (bzw. die Schuldnerberatung) die Bescheinigung auch selbst ausfüllen und dem Vollstreckungsgericht die einzelnen Kosten/Abzugsbeträge belegen.

Die Bestandteile dieser Bescheinigung über den notwendigen Lebensunterhalt nach Kapitel 3 Abschnitt 2 des SGB II für den Schuldner und für seine Unterhaltsberechtigten sind nachfolgend kurz skizziert. Die Bedarfsposten werden anschließend in Form einer Musterbescheinigung zusammengefasst.

II. Garantiebescheinigung nach SGB II

Die Garantiebescheinigung nach SGB II sollte ausweisen:

1. Regelleistungen für die Bedarfsgemeinschaft

Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 20 SGB II decken den Bedarf erwerbsfähiger Hilfebedürftiger und der mit ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Partner und der sonstigen erwerbsfähigen Angehörigen ab.

Vorgehen bei nichtehelicher Lebensgemeinschaft

Strittig ist, ob nur Ehegatten/eingetragene Lebenspartner und sonstige gesetzlich Unterhaltsberechtigte zu berücksichtigen sind oder auch die Partner eheähnlicher Lebensgemeinschaften (vgl. zur h.M. Zöller/Stöber, ZPO, 26. Aufl. § 850f Rz 2a m.w.N.; zu den Auswirkungen auf Arbeitsmotivation und öffentliche Kassen siehe Stiftung Integrationshilfe [Hrsg.], Schuldnerberatung in der Drogenhilfe, Teil 5, Kap. 4.5.4.).

Der Systembruch zwischen Vollstreckungsrecht (stellt in §§ 850 ff. ZPO auf gesetzliche Unterhaltspflichten ab) und Sozialrecht (erweitert in § 9 Abs. 2 SGB II die Einkommens-/Vermögenszurechnung auch auf die nichtverheirateten Partner einer Bedarfsgemeinschaft) ist offensichtlich. Nach OLG Frankfurt „handelt es sich ... um eine planwidrige Nichtregelung seitens des Gesetzgebers“, welche zu einer analogen Anwendung des § 850f Abs. 1

Buchst. a ZPO zwingt. Die systemwidrige Ungleichbehandlung lässt sich nur verhindern, indem der sozialrechtliche Bedarf aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft in die Garantiebescheinigung einbezogen wird. Nur eine derartige analoge Anwendung trägt dem gesetzgeberischen Zweck des § 850 f ZPO Rechnung und verhindert, dass Gläubiger ihre Forderungen zulasten der öffentlichen Kassen zwangsweise befriedigen (so jetzt OLG Frankfurt 24 U 146/07 vom 04.07.2008 und dazu Zimmermann/Zipf in diesem Heft S. 47).

Das Arbeitslosengeld II wird in aller Regel in pauschalierter Form erbracht. Seit 2007 wird nicht mehr zwischen alten und neuen Ländern unterschieden. Nur Alleinstehenden und Alleinerziehenden steht mit 100% die volle Regelleistung zu (§ 20 Abs. 2 SGB II). Wenn zur Bedarfsgemeinschaft ein weiteres Mitglied über 18 Jahre zählt, (wobei nach OLG Frankfurt keine gesetzliche Unterhaltspflicht nach BGB bestehen muss), dann beträgt die Regelleistung für beide jeweils 90% (§ 20 Abs. 3 SGB II). Sonstigen erwerbsfähigen Angehörigen in der Bedarfsgemeinschaft stehen 80% zu (Tabelle Stand Juli 2008).

Alleinstehende(r) oder Alleinerziehende(r)	Sonstige Angehörige in der Bedarfsgemeinschaft		
	mit Partner ab Beginn des 19. Lebensjahres jeweils	Kinder ab Beginn des 15. Lebensjahres und sonstige Erwerbsfähige	Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres
100 %	90 % RL	80 % RL	60 % RL
351 Euro	316 Euro	281 Euro	211 Euro

2. Sozialgeld für nicht erwerbsfähige Angehörige

Nicht erwerbsfähige Angehörige, die mit dem erwerbsfähigen Schuldner in Bedarfsgemeinschaft leben - hierbei wird es sich in der Regel um minderjährige bzw. behinderte Kinder handeln - erhalten nach § 28 SGB II pauschaliertes Sozialgeld in Höhe von 60% bzw. 80% der Regelleistung je nach Alter.

Vorgehen bei „Stiefkind“-Konstellationen

Gegenüber leiblichen Kindern und Adoptivkindern besteht eine gesetzliche Unterhaltspflicht – nicht aber ggü. Stiefkindern bzw. den Kindern, die ein Partner in die eheähnliche Gemeinschaft mitbringt. Der Systembruch zwischen Vollstreckungsrecht und Sozialrecht zeigt sich bei „Stiefkind“-Konstellationen in gleicher Weise wie beim Partner in eheähnlicher Gemeinschaft (vgl. oben). Die systemwidrige Ungleichbehandlung lässt sich in Übereinstimmung mit dem OLG Frankfurt (24 U 146/07

vom 04.07.2008) nur verhindern, indem auch der sozialrechtliche Bedarf eines Stiefkindes, da Mitglied der Bedarfsgemeinschaft, in die Garantiebescheinigung einbezogen wird.

Der übliche Ersatzbedarf an Kleidung, Hausrat, Wohnungsinstandhaltung u.Ä. gilt bereits als pauschal mit der Regelleistung bzw. dem Sozialgeld abgegolten und wird nicht mehr wie früher mit einer gesonderten Pauschale zusätzlich zu den Regelleistungen berücksichtigt!

Vorgehen bei Einmaligem Bedarf

§ 23 Abs. 3 SGB II kennt nur noch wenige(!) einmalige Bedarfe, die zusätzlich zu erbringen sind:

- * Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten
- * Erstausrüstung für Bekleidung, auch bei Schwangerschaft und Geburt
- * mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.

Diese einmaligen Leistungen fallen in der Praxis jedoch nur in außergewöhnlichen Lebenssituationen an (z.B. Wohnungserstausrüstung nach Inhaftierung, stationäre Therapie, Wohnungslosigkeit, Trennung). Der Gesetzgeber hat deshalb davon abgesehen, diesen Sonderbedarf zu pauschalisieren.

Der konkrete Bedarf eines individuellen Schuldners lässt sich zufrieden stellend über einen zusätzlichen Antrag nach § 850 f Abs. 1 Buchst. b ZPO sichern - in Abwägung mit berechtigten Gläubigerbelangen.

3. Leistungen für Mehrbedarfe

Nach § 21 SGB II sind Mehrbedarfe zu berücksichtigen

- bei Schwangerschaft,
- bei Alleinerziehenden in Abhängigkeit von der Anzahl und dem Alter der Kinder,
- bei Behinderung und
- bei kostenaufwändiger Ernährung.

Problemanzeige: Weiterer krankheitsbedingter Mehraufwand?

Für weiteren krankheitsbedingten Mehraufwand, der vom Schuldner persönlich zu tragen ist (z.B. Eigenanteil zu notwendiger Zahnsanierung, Psychotherapie, Geschlechtsumwandlung, substituierende Medikamente auf Privatrezept), ist in der Bedarfsbescheinigung kein Raum. Die Aufzählung der Mehrbedarfe ist abschließend.

Schuldnerschutz ist allenfalls über einen zusätzlichen Antrag nach § 850 f Abs. 1 Buchst. b ZPO erreichbar - in Abwägung mit berechtigten Gläubigerbelangen.

4. Kosten der Unterkunft

Leistungen für Unterkunft (und Heizung siehe 5.) werden nach § 22 SGB II **in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen** erbracht, soweit diese „angemessen“ sind.

Bei Wohnungseigentum sind die monatlichen Zinszahlungen für die Immobilienfinanzierung (ohne Tilgung) als Kosten der Unterkunft anzusehen.

Wohngeldbezug mindert die tatsächlichen Aufwendungen. Eine Garage zählt im Regelfall nicht zur Unterkunft.

Soweit Unterkunfts-kosten den „angemessenen Umfang“ überschreiten, sind sie immerhin so lange anzuerkennen, als es diesen Personen nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, die Aufwendungen für die Unterkunft zu senken.

5. Nebenkosten incl. Heizung

Heizkosten und alle sonstigen umlagefähigen Betriebskosten sind in tatsächlicher Höhe anzusetzen. Eine pauschale Begrenzung nach Quadratmetern zu beheizender Wohnfläche ist rechtswidrig (vgl. LSG Hessen Infodienst Schuldnerberatung Heft 4/2007, S. 25 ff.).

Ausgenommen bleiben nach h.M. Warmwasserbereitung, Kochstrom, Telefon und evtl. Kabelentgelt.

Sind Nebenkosten-Nachzahlungen vorab belegbar, sind sie mit einem Monatsbetrag einzubeziehen. Hilfsweise kommt die Nebenkosten-Nachzahlung als „besonderes persönliches Bedürfnis“ i.S.d. § 850f Abs. 1 Buchst. b ZPO in Betracht.

6. Unterhaltsleistung an gesetzlich Unterhaltsberechtigte außerhalb des Schuldnerhaushalts

Soweit der Schuldner an gesetzlich Unterhaltsberechtigte tatsächlich Unterhalt leistet und damit öffentliche Kassen von einer eventuellen Leistungspflicht entbindet, ist der haushaltsexterne Unterhaltsbedarf maximal bis zur entsprechenden Regelleistung einzurechnen.

Wenn gesetzlich Unterhaltsberechtigte, mit denen der Schuldner nicht in Haushaltsgemeinschaft lebt (z.B. geschiedene Ehefrau, Kinder aus erster Ehe), keinen Barunterhalt mehr erhalten könnten, müssten sie selbst Sozial(hilfe)leistungen in Anspruch nehmen und der Gläubiger könnte sich damit letztlich doch zu Lasten der öffentlichen Kassen befriedigen. Folglich muss auch der tatsächlich gewährte Barunterhalt bis zur Höhe der entsprechenden Regelleistungen mit in den fiktiven SGB II-Bedarf eingerechnet werden. Folgerichtig normiert § 11 Abs. 2 Nr. 7 SGB II, dass vom Einkommen des Hilfebedürftigen dessen Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen bis zur Höhe des titulierten Unterhaltsbetrages in Abzug zu bringen sind. Es bleibt zu hoffen, dass sich

die zuständigen Sozialleistungsträger bereit finden, diesen in ihrer SGB II-Systematik „fremden“ Bedarfsposten zu bescheinigen.

7. Einkommensabzüge

Nach § 11 Abs. 2 SGB II sind - neben Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen - insbesondere noch anzurechnen: angemessene Privatversicherungen, RIESTER-Altersvorsorge, Kinderbetreuungskosten, notwendige Fahrtkosten zur Arbeitsstelle, Kosten für Arbeitsmittel u.Ä.. Zur Verfahrensvereinfachung für Bürger und Verwaltung sieht die „Verordnung zur Berechnung von Einkommen sowie zur Nichtberücksichtigung von Einkommen und Vermögen beim Arbeitslosengeld II/Sozialgeld“ (ALG II-V) vom 17.12.2007 (BGBl. I, S. 2942) Pauschbeträge vor, lässt aber auch höhere Abzüge auf Einzelnachweis zu. Von großer praktischer Bedeutung sind:

* **freiwillige Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung**, soweit keine gesetzliche Pflichtversicherung besteht

* **freiwillige Beiträge zur Rentenversicherung**, soweit keine gesetzliche Pflichtversicherung besteht (vgl. § 11 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 26 SGB II).

* **Beiträge zu sonstigen gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen**, insbesondere KFZ-Haftpflicht, soweit das Fahrzeug als Vermögen geschützt ist und keine angemessene Kilometerpauschale für Fahrten zur Arbeit gewährt wird (siehe unten).

* **Ein Festbetrag von 30 Euro für sonstige Privatversicherungen**, wie Privathaftpflicht-, Hausrat-, Unfall- und Sterbegeldversicherungen, ist vom Einkommen eines jeden volljährigen Hilfebedürftigen abzusetzen (vgl. § 6 Nr. 1 ALG II-V). Ein höherer Prämienabzug ist nicht möglich.

* **Mindesteigenbeitrag für RIESTER-geförderte Altersvorsorgeverträge** nach § 82 EStG (vgl. § 11 Abs. 2 Nr. 4 SGB II).

* **Kosten für notwendige Arbeitsmittel** wie Berufskleidung, Werkzeug und Fachliteratur, aber auch notwendiger Fortbildungsaufwand (vgl. § 11 Abs. 2 Nr. 5 SGB II). Bei jedem nicht selbstständig Erwerbstätigen mit eigenem Einkommen ist mindestens ein Werbungskosten-Pauschbetrag von 15,33 Euro abzusetzen (vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a ALG II-V). Dies entspricht einem Sechzigstel der steuerrechtlichen Werbungskostenpauschale (Stand: 01.07.2008).

* **Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte**

Auf Nachweis (z. B. Monatskarte-ÖPNV) sind alle notwendigen Fahrtkosten zu berücksichtigen.

Als KFZ-Pauschale sind pro Arbeitstag nur 0,20 EUR für jeden Entfernungskilometer der kürzesten Straßenverbin-

dung vorgesehen (vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b ALG II-V). Diese Pauschale ist zu niedrig und deshalb nicht praktikabel! Die Schuldner sollten von der Möglichkeit Gebrauch machen, ihre höheren notwendigen Fahrtkosten im Einzelfall nachzuweisen (z.B. Einzelkostennachweis für PKW - vgl. LG Darmstadt ZVI 2007, 365 ff.).

* **Verpflegungspauschale**

Als Pauschbetrag für Verpflegungsmehraufwand bei vorübergehender berufsbedingter Abwesenheit von mindestens zwölf Stunden sind 6,00 EUR je Kalendertag anzusetzen (vgl. § 6 Abs. 3 ALG II-V).

* **Kosten der Kinderbetreuung** in Kinderkrippe, Hort oder durch Tagesmutter, soweit dies wegen Berufstätigkeit beider Eltern oder der Alleinerziehenden notwendig ist und erst die Erzielung eigener Einkünfte ermöglicht.

* **notwendige Beiträge für Berufsverbände.**

* **Mehraufwendungen wegen doppelter Haushaltsführung**

Diese waren gem. § 3 Abs. 7 DVO zu § 76 BSHG auf maximal 130 EUR begrenzt (zzgl. einer Familienheimfahrt pro Monat). § 11 Abs. 2 SGB II und die ALG II-V enthalten keine Beschränkung mehr.

* **Sonstiges**

Nach den Durchführungshinweisen der BA zu SGB II (vgl. www.tacheles-sozialhilfe.de) sind des Weiteren berücksichtigungsfähig: **Bewerbungskosten, Umzugskosten, Unfallkosten, Dienst-Telefon.**

Anstelle von Einzelnachweisen kann jeder Erwerbstätige den **gesetzlichen Grundfreibetrag von insgesamt 100 EUR** in Anspruch nehmen (vgl. § 11 Abs. 2 Satz 2 SGB II). Dieser Pauschbetrag soll die Sozialverwaltung entlasten und allen Hilfeempfängern einsichtig machen, dass sich eigener Hinzuverdienst lohnt.

8. Einkommensabzug für Erwerbstätige

Da erwerbstätigen Hilfeempfängern ein Teil ihres Arbeitseinkommens anrechnungsfrei verbleibt und die Bescheinigung den gesamten Hilfebedarf fiktiv abzubilden hat, ist auch der entsprechende Freibetrag gem. § 11 Abs. 2 Nr. 6 i.V.m. § 30 SGB II zu bescheinigen.

Die Berechnung des Abzugsbetrags für Erwerbstätige hat sich durch die Neufassung des § 30 SGB II mit Wirkung vom 01.10.2005 erheblich vereinfacht:

Übersteigt das Bruttoeinkommen den Grundfreibetrag von 100 EUR nach § 11 Abs. 2 Satz 2 SGB II (vgl. oben 7.), gelten zusätzlich die folgenden prozentualen Freibeträge:

Bescheinigung des „sozialrechtlichen Existenzminimums“ nach SGB II (Stand: 01.07.2008)
(zum Schuldnerschutz i.R.d. § 850d, § 850f Abs. 1 Buchst. a, § 850f Abs. 2 ZPO)

1. Regelleistungen (RL) für die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft gem. § 20 SGB II

lfd. Ziffer	Vorname, Name	Alter	alleinstehend + erwerbsfähig 100% der RL	ein Mitbewohner über 18 Jahre je 90% der RL	weitere Erwerbsfähige 80% der RL

→ €
 → €
 → €

2. Sozialgeld für nicht erwerbsfähige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft gem. § 28 SGB II

lfd. Ziffer	Vorname, Name	Alter	unter 14 Jahre 60% der RL	14 Jahre und älter 80% der RL

→ €
 → €
 → €

3. Leistungen für Mehrbedarfe (MB) gem. § 21 SGB II

Ziffer	wegen	% von RL	MB in €
für ...	Schwangerschaft nach 12. Woche	17% von €	
für ...	Alleinerziehend mit 1 Kind unter 7 J. oder 2 bis 3 Kindern unter 16 J. Oder alleinerziehend mit minderjährigen Kindern anderen Alters: => je Kind x 12% der RL (max. 60% der RL)	36% von € x 12% von €	
für ...	Erwerbsfähige Behinderte ab 15 Jahren in Eingliederung	35% von €	
für ...	Kostenaufwändige Ernährung für Kranke, Behinderte ...	angemessen	

MB-Summe (je Person max. 1 x RL): → €

4. Kosten der Unterkunft = Kaltmiete (bzw. Hypothekenzinsen) minus Wohngeld

→ €

5. Nebenkosten incl. Heizung (einschließlich absehbarer Nachforderungen)

→ €

6. Unterhaltsleistung an gesetzlich Unterhaltsberechtigten außerhalb des Schuldnerhaushalts (in tatsächlicher Höhe - maximal in Höhe der entsprechenden Regelleistung)

→ €

7. Einkommensabzüge bei jedem nicht selbstständig Erwerbstätigen gem. § 11 Abs. 2 SGB II

• Pauschal. Grundfreibetrag von 100 € je Erwerbstätigem (§ 11 Abs. 2 Satz 2 SGB II)	in € (
---	--------

Oder auf Nachweis mehr, falls Monateinkommen über 400 €!

• Beiträge zur Kranken-/Pflegeversicherung für nicht gesetzlich Pflichtversicherte	
• Altersvorsorgebeiträge, soweit von der gesetzl. Rentenversicherungspflicht befreit	
• Beiträge zu gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen (z.B. KFZ-Haftpflicht)	
• Festbetrag von 30 € je Volljährigem für Haftpflicht-, Hausrat-, Unfallversicherung	
• Mindesteigenbeitrag für RIESTER-geförderte Altersvorsorge	
• Pauschbetrag für Werbungskosten in Höhe von 15,33 € <i>Höhere Kosten für Berufskleidung, Werkzeug, Fachliteratur usw. auf Nachweis!</i>	
• Fahrtkosten: Bei KFZ-Nutzung pauschal 0,20 € je Entfernungskilometer/Arbeitstag <i>Höhere Kosten für ein KFZ (bis 0,30 € je gefahrenem Kilometer?) auf Nachweis!</i>	
• Pauschbetrag für Verpflegungsmehraufwand in Höhe von 6,00 € je Kalendertag, an dem wg. vorübergehender Tätigkeit mindestens zwölf Stunden abwesend	
• Kosten für notwendige Kinderbetreuung	
• Beitrag für Berufsverband/Gewerkschaft	
• Mehraufwand für doppelte Haushaltsführung	
• sonstiges: (z.B. Bewerbungskosten, Umzugskosten, Unfallkosten)	

Einkommensabzüge – Summe: → €

8. Prozentualer Freibetrag für jeden Erwerbstätigen gem. § 30 SGB II

Ziffer	Bruttoverdienst	Freibetrag in Prozent	Freibetrag in €
für ...	vom Bruttoeinkommen zwischen 101 und 800 € (max. 700 €)	20%	
für ...	vom Bruttomehrverdienst zwischen 801 und 1200 € (max. 400 €) Oder vom Bruttomehrverdienst zwischen 801 und 1500 € (max. 700 €) <i>falls minderjähr. Kind(er) vorhanden (eigene/in Bedarfsgemeinschaft)</i>	10%	

Erwerbstätigenfreibetrag – Summe: → €

„Sozialrechtliches Existenzminimum“ nach SGB II

Ergebnis: €

a) Freibetrag von 20% für Einkünfte zwischen 101 und 800 EUR
 Zusätzlich zu den 100 EUR Grundfreibetrag sind maximal abzugsfähig
 weitere 20% von 700 EUR = 140 EUR.

b) Freibetrag von 10% ggf. mit Kinderkomponente
 Für Erwerbstätige ohne minderjähriges Kind beträgt die Obergrenze des berücksichtigungsfähigen Monatseinkommens 1.200 EUR brutto.
 Zusätzlich zu den 140 EUR (aus 101 bis 800 EUR) sind bei einem Bruttoverdienst von 1200 EUR (und mehr) abzugsfähig
 weitere 10% von 400 EUR = 40 EUR.

Ergebnis für Erwerbstätige ohne Kind:
 Der prozentuale Freibetrag beläuft sich maximal auf:
 $140 + 40 = 180$ EUR.

Für Erwerbstätige, die mit mindestens einem minderjährigen Kind in Bedarfsgemeinschaft leben oder ein eigenes minderjähriges Kind haben, steigt die Obergrenze auf 1.500 EUR brutto.
 Zusätzlich zu den 140 EUR (aus 101 bis 800 EUR) sind bei einem Bruttoverdienst von 1500 EUR (und mehr) abzugsfähig
 weitere 10% von 700 EUR = 70 EUR.

Ergebnis für Erwerbstätige mit Kind:
 Der prozentuale Freibetrag beläuft sich maximal auf:
 $140 + 70 = 210$ EUR.

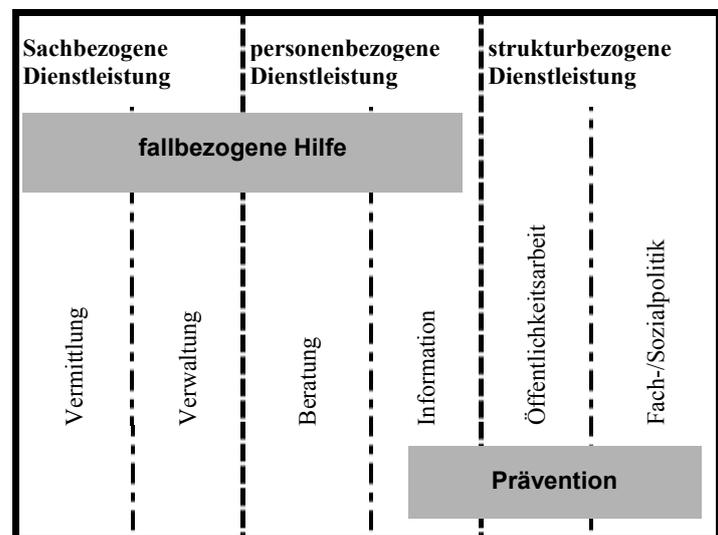
Schuldnerberatung im 21. Jahrhundert

*Dr. Heinrich-Wilhelm Buschkamp, Paritätischer Landesverband NRW
 (gekürzte Fassung eines Vortrages der Caritas-Fachwoche in Bernried am 5.6.2008)*

Das Arbeitsfeld Schuldnerberatung

Schauen wir ins Internet, in die Tageszeitung oder auch in die Fachzeitschrift, stoßen wir unter Hilfsangebote für Schuldner auf Begriffe wie Schuldnerhilfe, Finanzcoaching, Haushalts- und Budgetberatung, Entschuldungshilfe, Lebens- und Konfliktberatung, Unterabteilung der ARGE / Eingliederungshilfe, Hilfe bei prekären Baufinanzierungen, Selbständigen und Kleingewerbeberatung, Insolvenzberatung, Sozialberatung für Schuldner und Schuldenprävention. Die Liste ist nicht vollständig und soll aufmerksam machen auf das, was alles unter die Sammelbezeichnung Schuldnerberatung fällt und einen Prozess kennzeichnen, den diese seit ihren Anfängen durchlaufen hat: den Prozess einer ständigen Diversifizierung.

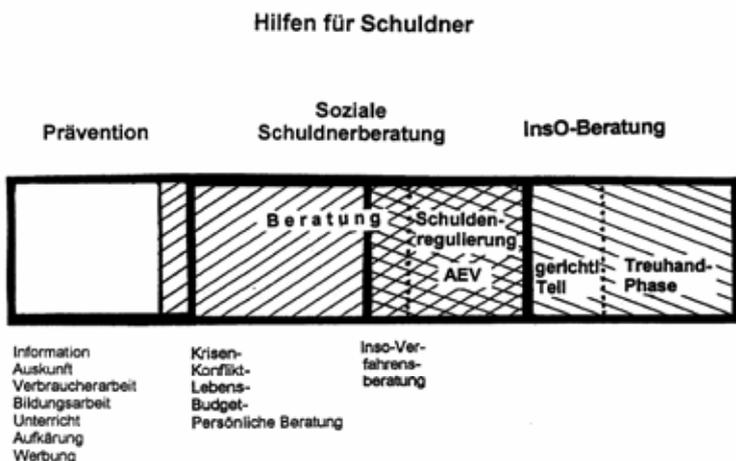
Die Funktions- und Tätigkeitsbeschreibung Schuldnerberatung, die bislang nur von drei Wohlfahrtsverbänden ratifiziert wurde stellt den Tätigkeitsbereich folgendermaßen dar.



Fein säuberlich stehen die einzelnen Tätigkeiten nebeneinander, überlagert von den Querschnittsaufgaben „Fallbezogene Hilfe“ und „Prävention“. Lösen wir die Fallbezogene Hilfe nun wenigstens nach Sozialer Schuldnerberatung und Insolvenzberatung auf (wie anfangs gezeigt, wären noch weitere Varianten darstellbar) und belassen es einfachheitshalber bei Beratung, Regulierung und sonstiges, stellen sich die Tätigkeitsbereiche folgendermaßen dar:
 In der traditionellen oder sozialen Schuldnerberatung (verstanden als Krisen-, Konflikt-, Lebens-, Budget- und persönlicher Beratung) haben wir einen Beratungsbereich, der,

wenn es dazu kommt, von einem bestimmten Zeitpunkt an von einem Regulierungsbereich überlagert wird.

Betrachten wir Schuldner- und InsO-Beratung zusammen, haben wir einen gemeinsamen Bereich Schuldenregulierung und außergerichtlicher Einigungsversuch, jedoch auf unterschiedlichen Rechtsgrundlagen. Die eher auf persönliche Probleme bezogene Beratung steht im Wesentlichen außerhalb der InsO-Beratung, diese beschränkt sich mehr auf Verfahrensberatung. Tätigkeiten im gerichtlichen Teil und in der Treuhandphase des Insolvenzverfahrens stehen weitgehendst außerhalb der InsO-Beratung. Komplettieren wir diese Darstellung nun noch um Präventionstätigkeiten, sieht das folgendermaßen aus:



In den Präventionsbereich fallen im Rahmen der Arbeit mit Gruppen u. U. noch Anteile von Beratung. Im Großen und Ganzen ist dieser Bereich aber gekennzeichnet durch Tätigkeiten außerhalb von Schuldner- und InsO-Beratung.

Das Arbeitsfeld oder besser Sammelbecken Schuldnerberatung stellt sich hier dar als eine wüste Gemengelage. Für identische Bereiche gibt es unterschiedliche Rechtsgrundlagen und Finanzierungen, andererseits sollen womöglich auf einer Finanzierungsgrundlage Tätigkeiten wie Verbraucherschutz im Kindergarten, Intensivberatungen Überschuldeter in Krisensituationen und Vertretung im gerichtlichen Teil des Insolvenzverfahrens von einer Berufsgruppe geleistet werden. Um diese Gemengelage zu entzerren, zu strukturieren, um Missverständnisse und innere Widersprüche zu vermeiden, erscheint es mir sinnvoll, auch wenn diese sich teilweise überlagern, folgende Hilfsangebote zu unterscheiden:

Soziale Schuldnerberatung

Als psycho-soziale Dienstleistung gilt sie als durchgängig nachhaltig, ist problemorientiert, im Ergebnis offen und verfügt über die Möglichkeit kommunikativen Handelns.

SGB II basierte Entschuldungshilfe

Gilt nur als eingeschränkt nachhaltig, ist Ergebnis orientiert und verfügt nur über eine geringe Beratungstiefe.

Insolvenzberatung

Ist auf die Sache orientiert, ist Verfahrensberatung unter weitgehender Ausblendung individueller und familiärer Probleme.

Prävention

Besteht aus Tätigkeiten der Kindergarten-, Schul-, Jugendlichen- und Erwachsenenpädagogik, des Marketings, der Öffentlichkeitsarbeit und des Verbraucherschutzes.

Zum derzeitigen Stand der Schuldnerberatung

Wir verfügen nur über ein Kernverständnis von Schuldnerberatung, oder im Hinblick auf das eben ausgeführte, über Hilfsangebote für Schuldner. Dieses Kernverständnis hat Bestand gehabt über einen Zeitraum von 15 Jahren und zwar von 1989 bis zum 31.12.2004. Der Rand oder die Schale des Kerns gestaltet sich zunehmend diffuser und wird ausgehöhlt durch die Reformen von Hartz IV. Unter professionsmäßigen oder berufstechnischen Gesichtspunkten stellen wir fest: Wir verfügen über

- keine einheitlichen und verbindlichen Tätigkeits- und Leistungsbeschreibungen
- keine verbindliche Beratungs- und Organisationsstandards
- keine geschützte Berufsbezeichnung
- keine verbindliche Regelung des Zugangs zur Schuldnerberatung
- keine einheitliche und verbindliche Aus- und Weiterbildungsregelung
- keine methodische und inhaltliche Anforderungen an Fortbildner und Fortbildungsträger
- keine Zugangsprüfungen seitens der Fortbildungsträger
- keine anerkannten Fort- und Weiterbildungsabschlüsse.

Sozialarbeit und bürgerliche Gesellschaft

Die Sozialarbeit gehört in den Bereich nichtprofitabler gesellschaftlicher Tätigkeiten. Sie zielt darauf, die Handlungsfähigkeit der Menschen in ihrem sozialen Kontext zu entwickeln, zu stärken, zu erhalten oder wiederherzustellen, wie auch darauf die Lebensbedingungen und Entfaltungsmöglichkeiten im sozialen Umfeld und im politischen Gemeinwesen zu verbessern. Unter Kapitalverwertungsge-sichtspunkten stellt sich dieses Streben als Sorge für die materielle wie ideologische Reproduktion des Systems dar.

In der Sozialarbeit wird eine Dienstleistung erbracht, die in der Regel nicht von denjenigen bezahlt wird, die sie

ge- oder verbrauchen, sondern von Dritten, in der Regel öffentliche oder quasiöffentliche Träger. Die Sozialarbeit verursacht Kosten und wirft durch die Organisationsform, in der sie erbracht wird keine Gewinne ab. Sie ist aber wertbildend, geht wie andere Leistungen des Gesundheits-, Bildungs-, Erziehungswesen in den Wert der Ware Arbeitskraft (des Konsumenten) ein und wirkt sich erhöhend auf diesen aus.

Sozialarbeit ist, zumindest in entwickelten Gesellschaften, immer dann erforderlich, wenn die Reproduktionsfähigkeit der Arbeitskraft in größerem Umfang gefährdet ist, beziehungsweise sie bestimmte ideologische Funktionen zu erfüllen hat. Eine entwickelte Gesellschaft kann insofern auf diesen Bereich nicht in Gänze verzichten. Das Kapitalverwertungsinteresse erfordert jedoch, diesen Bereich gesellschaftlicher Arbeit so klein wie möglich zu halten oder ihn „profitabler“ zu gestalten, in dem man ihn mit anderen systemsnützlichen Funktionen verknüpft. Das bedeutet, dass dieser Mindestbereich gesellschaftlich erforderlicher Sozialarbeit einer dauernden Hinterfragung sowohl hinsichtlich seines Umfangs wie auch vor allem seiner Finanzierung unterliegt und ständig Gefahr läuft, seinem eigentlichen Anliegen oder Zweck entfremdet zu werden.

Schuldnerberatung und Sozialarbeit

Schuldnerberatung versteht sich als Sozialarbeit. Dieses Verständnis wird zunehmend in Frage gestellt; nicht deshalb, weil die Angehörigen der Profession sich umdefinieren, sondern weil sich Teile des Arbeitsfeldes verselbständigen und sich bezüglich der Zielgruppen, des inhaltlichen Vorgehens und der Arbeitsorganisation immer weiter von den traditionellen Auffassungen entfernen. Belassen wir es bei dem traditionellen Selbstverständnis (Entwicklung, Erhaltung, Wiederherstellung von Handlungsfähigkeit in defizitären Lebenssituationen), können wir für die Schuldnerberatung die gleichen gesellschaftlichen Zwänge und Bedingungen konstatieren wie für die sie einbettende Mutterdisziplin auch.

Schuldnerberatung als Teil der Sozialarbeit hat wie diese gesellschaftlich bedingte Missstände auszugleichen, ideologische Funktionen zu erfüllen und schmälert den Bereich gesamtwirtschaftlich möglichen Profits. Sie unterliegt den systemimmanenten Zwängen, Sozialausgaben so gering wie möglich zu halten. Dieser äußert sich einmal in einer Privatisierung von Angeboten und in den nicht privatisierten Bereichen nicht zuletzt auch auf Grund wachsender Konkurrenz, in einem Ökonomisierungs- oder Nutzensteigerungsdruck. Dieser Ökonomisierungsdruck stellt sich dar in einer Reduzierung des Angebots auf Mindestanfordernisse, in einer Intensivierung der zugewiesenen Anpassungsfunktion, und/oder in der Nutzbarmachung des Angebots für andere Bevölkerungsgruppen.

Sozialarbeiterische und somit auch schuldnerberaterische Maßnahmen fließen erhöhend in den Wert der Arbeitskraft ein. Die Erhöhung des Wertes der Arbeitskraft über einen notwendigen Standard hinaus läuft den Interessen kapitalistischer Verwertung jedoch prinzipiell entgegen und ganz besonders in Phasen hoher Arbeitslosigkeit. Es macht keinen Sinn, in den Wert der Arbeitskraft zu investieren, wenn diese nicht verwertet werden kann.

Angst und Methode

Die Schuldnerberatung verbindet psycho-soziales Beratungshandeln mit Tätigkeiten, die detaillierte kaufmännische Kenntnisse und Rechtswissen verlangen. Diese Bereiche sind jedoch höchst unterschiedlich gewichtet. Dazu einige Beispiele:

Seit 14 Jahren erstelle ich für die landesweite Wohlfahrtspflege NRW einen Infodienst Schuldnerberatung. Dieser Infodienst ist als Materialsammlung angelegt und in 12 Dauerrubriken gegliedert. Eine davon ist die Rubrik Methode. Hier hat es in der gesamten Erscheinungszeit des Infodienstes nur 3 Beiträge gegeben.

Das beraterische Vorgehen wird in den meisten Hand- und Lehrbüchern zur Schuldnerberatung entweder nicht oder nur sehr kurz thematisiert. Die Schuldnerberatung selbst hat das Beratungshandeln nicht konzeptualisiert und überlässt dieses anderen der Psychotherapie entstammenden Schulen. So ist in der Rahmenordnung zur Aus- und Weiterbildung zum/r Schuldner- und Insolvenzberater/in der AG SBV zwar ein nicht unbeträchtlicher Stundenanteil Beratungsausbildung vorgesehen, dieses jedoch unspezifiziert und ohne zwingende Beziehung zum Arbeitsfeld.

Eine exemplarische Untersuchung der Vorlesungsverzeichnisse der Fachhochschulen für Sozialwesen in Nürnberg und Bielefeld führte zu dem Ergebnis, dass dort nicht nur Grundkenntnisse der Schuldnerberatung wenig bis gar nicht vermittelt werden, sondern dass sich auch die Beratungsausbildungen stark unterscheiden und den Ansprüchen an Beratungskompetenz kaum oder nur so eben gerecht werden.

Diese Ausführungen sollen hinreichend Hinweis und Beleg sein, dass das Beratungshandeln in der Schuldnerberatung gegenüber den eher technischen Bereichen seit ihrer Entstehung vernachlässigt worden ist. Thematische und ausbildungsmäßige Vernachlässigung erhärtet wiederum die Vermutung, dass es auch mit der institutionellen Beratungsproblemaufarbeitung nicht durchgängig zum Besten bestellt ist.

Aus Fortbildungsveranstaltungen, Arbeitskreisen und nicht zuletzt eigener schuldnerberaterischer Praxis sind mir die verunsichernden Schwierigkeiten im Umgang mit dem

Klientel bekannt. Diese Verunsicherungen werden nicht nur durch den Klienten als Person erzeugt, sondern ebenso durch eine Lebenssituation, für die der Klient steht und in die auch der Berater geraten kann. Der Klient symbolisiert den möglichen sozialen Abstieg auch des Beraters gleichermaßen mit. Bestehen keine oder nur unzureichende Möglichkeiten der individuellen und institutionellen Problembearbeitung in Form etwa des kollegialen Erfahrungsaustausches, der systematischen kollegialen Beratung, der Supervision und kontinuierlichen Weiterbildung, werden sich früher oder später mehr oder weniger extreme Vermeidungsstrategien herausbilden. Eine dieser möglichen Vermeidungsstrategien ist das distanzschaffende Verschanzen hinter Vorgaben und Notwendigkeiten eines nicht weiter hinterfragbaren Verfahrens, welches der Berater zwischen sich und den Klienten schieben kann.

In den einzelnen Schuldnerberatungsprozessen können sich, wie bereits angeführt, Verunsicherungen und Ängste aufbauen. Dass diese Verunsicherungen nicht durchgängig bearbeitet werden und sich auch in Gegenübertragungsreaktionen wie einem Schutz durch Methode äußern, kann als sicher angenommen werden. Vor diesem Hintergrund bedeutet die systematische Vernachlässigung von Beratungsmethode und Beratungsreflexion in der Schuldnerberatung nicht nur eine Überforderung der praktizierenden Berater und Beraterinnen, sondern kann mitverantwortlich gemacht werden für ein unterschwelliges Bestreben nach einheitlichen Vorgehensweisen und generalisierbaren Konzepten.

Zur Geschichte der Schuldnerberatung

Drei Prozesse

Im Verlauf der relativ kurzen Geschichte der Schuldnerberatung lassen sich drei Prozesse durchgängig ausmachen, und zwar die Prozesse einer Diversifizierung, einer Verrechtlichung und einer Medialisierung. Auf den Prozess der **Diversifizierung** wurde bereits eingangs hingewiesen.

Verrechtlichung

Die Entwicklung der Schuldnerberatung ist im Weiteren gekennzeichnet durch einen Prozess der zunehmenden Verrechtlichung, der sich sowohl auf den gesamten Rahmen wie auch auf einzelne Tätigkeitsbereiche bezieht. Während sich die Schuldnerberatung in ihren Anfängen ganz allgemein auf § 8 BSHG (persönliche Hilfe) stützte und allenfalls Schwierigkeiten mit rigiden Auslegungen und Ergänzungen des Rechtsberatungsgesetzes bekam, fand sie zunächst Niederschlag im BSHG § 17, später dann im SGB II und XII. Die Insolvenzordnung regelt einen Teil der Schuldenregulierung, eine Beteiligung im Kontopfändungsschutzverfahren ist vorgesehen.

Medialisierung

Die Medialisierung vollzieht sich auf zwei Ebenen. Auf der ersten werden die neuen Medien zur Selbstdarstellung, Informationsvergabe, zum Informationserhalt und neuerdings auch zur Fallarbeit von der Schuldnerberatung selbst genutzt. So bietet das Internet reichliche Zusatzinformationen zu den einschlägigen Infodiensten und Fachzeitschriften. Höhepunkt der Entwicklung ist momentan das Projekt „Schuldenhelpline“. Unter Beteiligung der Citigroup Foundation soll hier mit einem Mix aus Telefon- und Onlinekontakten, Internetdarstellungen, Faxabrufen und traditioneller Postsendung die Beratung in nicht unmittelbarem persönlichen Kontakt erprobt bzw. deren Tiefe ausgelotet werden.

Auf der zweiten Ebene steht die Schuldnerberatung oder das, was man dafür hält, selbst im Zentrum der Darstellung. Überschuldung im Zusammenhang mit Kreditwesen und Verbraucherübervorteilungen waren bislang eher Themen von Wirtschafts- und Verbrauchersendungen. Vor einigen Jahren wurden bereits die ersten abendfüllenden Spielformen gesendet, in denen überschuldete Mitbürger mitwirken konnten und wo Gewinne zu deren Schuldentilgung eingesetzt wurden. In der letzten Zeit fesseln so genannte Dokusoaps, in denen ein „Superberater“ eine Realfamilie von ihren Schulden befreit, den Zuschauer des kommerziellen und in dessen Folge auch des öffentlich-rechtlichen Fernsehens. Diese Sendungen stoßen auf ein nicht unbeachtliches Echo in der Bevölkerung.

Überschuldung wird damit gleichermaßen individualisiert und zu einer alltäglichen, der Konsumwelt scheinbar naturwüchsig und notwendig entwachsenden Angelegenheit. Das Fernsehen hilft, die gesellschaftliche Akzeptanz von Schuldnerberatung zu erhöhen, koppelt in den bisher gesendeten Beiträgen jedoch die Überschuldung von ihren Entstehungsbedingungen ab. Sie relativiert und individualisiert das Problem und bekommt dabei noch Unterstützung aus den Reihen der Schuldnerberatung selbst. Konsumskeptische bzw. konsumkritische Haltungen, die bislang noch der Schuldnerberatung anhafteten, erscheinen vor dem gegebenen Produktionshintergrund der Sendungen als unangebracht und gehen verloren.

Verbraucherinsolvenz als Ereignis von Arbeitsfeld verändernder Bedeutung

Schuldnerberatung zielt auf die Person, der leitende Gedanke ist die soziale Rehabilitation der Betroffenen. Das Verbraucherinsolvenzverfahren zielt dagegen auf die Abwicklung von Zahlungsunfähigkeit und beinhaltet damit ein verallgemeinertes Verfahren zur Regelung einer von der Person entkoppelten Sache (der Sache Insolvenz, analog etwa des „Blindarms“ oder der „Bandscheibe“ in der medizinischen Behandlung). Neben die Schuldnerberatung tritt ein verselbständigter Teil ihrer selbst, der auf der Ebene gesetzlicher Grundlagen ein Eigenleben entwickelt und sich unheilvoll auf die Schuldnerberatung rückwirken kann.

In den Bestimmungen der Insolvenzordnung ist keine Beratung vorgesehen, ebenso wenig in den jeweiligen Ausführungsgesetzen. Erst in den Richtlinien für die Anerkennung von geeigneten Stellen nach § 305 InsO taucht der Begriff Beratung auf, und zwar im Zusammenhang mit Unterstützung und eingeschränkt auf den außergerichtlichen Einigungsversuch und im gerichtlichen Verfahren nach den Vorschriften der InsO. Beratung bezieht sich hier nicht unmittelbar auf die Person, sondern auf das Verfahren. Zutreffender wären hier sicher die Bezeichnungen Information und Auskunft.

Die Insolvenzordnung hat die Schuldnerberatung verändert: Das Informations- und Auskunftsvergabespektrum ist größer geworden, Gläubigerverhandlungen werden anders geführt. Die InsO schafft durch sich selbst jedoch auch neue Probleme. Mit der Novellierung wird sich das Klientel erneut ändern. Mit der geplanten Aufhebung der Gebührenstundungsregelung und der Koppelung von Verfahrensdauer und Regulierungsquote werden nur diejenigen in den Genuss der InsO kommen, die sich das Verfahren erlauben können. Längerfristiges Aufbringen von Insolvenzmasse setzt Einkommens- und damit Arbeits- und Familienverhältnisse voraus, die beim traditionellen Armutsklientel nicht unbedingt zu erwarten sind. Die neue alte Zielgruppe scheint wieder in Richtung misslungene Bauvorhaben, gescheiterte Selbständigkeit oder gewerbliche Tätigkeit zu gehen.

In NRW ist der Anteil an Insolvenzhilfetätigkeiten mittlerweile fast so groß wie der der Schuldnerberatung. Die Insolvenzordnung erfreut sich eines ungeheuren Zuspruchs auch auf Beraterseite. Es ist nicht nur die gesetzliche Grundlage einer Restschuldbefreiung und eine in einigen Bundesländern gesicherte Finanzierung, die der InsO so große Bedeutung haben zukommen lassen, sondern mit ihr tritt auch das erste Mal, so etwas wie ein einheitliches Verfahren in die Schuldnerberatung ein. Die InsO normiert ein Handlungsfeld und steckt damit auch einen Interaktionsrahmen ab. Die Verfahrensnotwendigkeiten verschaffen den Beratern die Instrumente distanzschaffender Sicherheit. Die InsO nimmt die Unmittelbarkeit und ersetzt die nicht vorhandene Methode. Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit sind der Hintergrund, vor dem die InsO mit all ihren Erfordernissen nun ein Eigenleben annimmt und Inhalte und Art der Kommunikation zwischen Berater und Klient bestimmt. Hinter dem großen Zuspruch, den die InsO unter den Beratern gefunden hat, steht insofern auch immer ein Stück gefundener Sicherheit oder zumindest die Möglichkeit, Ängste und Verunsicherungen durch Verfahrensnotwendigkeiten abblocken zu können. Hinter der Wertschätzung der InsO steht auch die Hoffnung auf einem angstreduzierten Umgang mit dem, und der Wunsch nach einem verträglicherem, umgänglicherem Klientel.

Fremdbestimmende, Arbeitsfeld verändernde Ereignisse:

Die Reformen im Rahmen von Hartz IV

Mit den neuen Sozialgesetzen SGB II und SGB XII hat sich die Rechtsgrundlage der Schuldnerberatung verändert. Die Interpretation wie auch die Umsetzung der neuen Gesetze in Bezug auf Schuldnerberatung gestaltet sich höchst unterschiedlich.

Obwohl die Auffangfunktion der Sozialhilfe nicht abgeschafft ist und Hartz IV definitiv keine Regelungen zur Verkürzung der kommunal getragenen Schuldnerberatung enthält, werden in rigider Interpretation mancherorts die Zugangsvoraussetzungen zur Schuldnerberatung für ganze Betroffenengruppen erheblich eingeschränkt. Schuldnerberatung sei eine ermessensabhängige Leistung, die erbracht werden könne, wenn dies für die Eingliederung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in das Erwerbsleben erforderlich ist. In dieser Lesart haben erwerbstätige Schuldner, ALG I-Beziehende, Leistungsberechtigte nach SGB XII und Rentner keinen oder nur erschwerten Zugang zur kommunal geförderten Schuldnerberatung. Die Erbringung und Finanzierung der Dienstleistung Schuldnerberatung wird nach dem SGB II von der Verwertbarkeit der Arbeitskraft abhängig gemacht. Eine Berücksichtigung der persönlichen Sorgen und Nöte der Schuldner ist nicht oder bestenfalls im Rahmen der Herstellung der Vermittelbarkeit für den Arbeitsmarkt vorgesehen.

SGB II sieht vor, dass der Fallmanager die Betroffenen an eine Schuldnerberatungsstelle vermitteln kann. Die Inanspruchnahme der Dienstleistung kann Teil einer Eingliederungsvereinbarung sein, deren Nichterfüllung mit Abzügen bis zu 30 % vom Arbeitslosengeld II sanktioniert werden kann. Der § 61 SGB II verpflichtet sowohl den Leistungsempfänger wie auch den Träger zur Auskunft über die Angemessenheit der Leistung und die Erfolgsaussicht.

Mit dem SGB II wird Schuldnerberatung ausgewiesen und ausgerichtet als Eingliederungshilfe in den Arbeitsmarkt. Schuldnerberatung als Teil der Sozialarbeit versteht sich dagegen als ganzheitliche Hilfe. In dem Unterstützungsprozess zur Überwindung und Verbesserung einer durch Überschuldung bzw. Zahlungsunfähigkeit gekennzeichneten Lebenssituation finden die persönlichen, familiären Probleme der Klienten eine besondere Berücksichtigung, um so eine Dauerhaftigkeit des angestrebten Ergebnisses zu erreichen. Ein gelungener Unterstützungsprozess führt nicht nur zu einer Stabilisierung der Betroffenen, sondern ebenso zur freien Verfügbarkeit über Einkommen und Konto. Grundsätzlich ersteres - sichtbar aber vor allem letzteres - führt zu oder sichert Arbeitsplätze/n. Das Grundanliegen von Schuldnerberatung ist menschwürdiges Leben, individuelle Entfaltung, Teilhabe am gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben. Der Erhalt des Beschäftigungsverhältnisses

nisses ist, auch wenn dies in allen Wirkungsuntersuchungen immer im Zentrum steht, in diesem Sinne aber nur Begleiterscheinung. Die Ausrichtung auf Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt verkürzt dieses Spektrum und erweckt Erwartungen, das Beratungs- und Unterstützungsvorgehen ebenso verkürzen zu können. Hinter der eingeschränkten Zielvorgabe steht der Versuch und auch die Möglichkeit, Schuldnerberatung in eine bestimmte, technische Richtung zu funktionalisieren.

Vor dem Hintergrund der beschriebenen Funktionalisierung von Schuldnerberatung in Verbindung mit den Auskunftspflichten der Beratungsstellen (§ 61 SGB II), den Mitwirkungspflichten der Leistungsempfänger und den Sanktionsmaßnahmen des Fallmanagers (§ 31 SGB II) dürften bei rigider Handhabung den von der Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV) in ihrer Funktions- und Tätigkeitsbeschreibung geforderten Grundvoraussetzungen der Klientenautonomie, Beraterunabhängigkeit, Freiwilligkeit, Ganzheitlichkeit, Verschwiegenheit und Vertraulichkeit die Basis entzogen sein. An die Stelle von Klientenautonomie und Freiwilligkeit treten Auskunft- und Mitwirkungspflichten, sowie die Kürzung des Arbeitslosengeldes II.

Das SGB II legt die Strukturen zur Aushöhlung der Schuldnerberatungsgrundlagen. Diese Aushöhlung wird unterstützt durch die Nähe der Schuldnerberatungsstelle zur Niederlassung der jeweiligen SGB II-Arbeitsgemeinschaft (ARGE) und durch eine entsprechend ungünstige Finanzierung. Während sich knappe Budgets zunächst nur quantitativ auf die Beratungstätigkeit auswirken, haben knappe Stundenkontingente Auswirkungen qualitativer Art. Die Einrichtung muss rationalisieren. Diese Rationalisierung kann einmal in der Auswahl des Klientels erfolgen, etwa so, dass bevorzugt Betroffene beraten werden, die keine oder wenig Auffälligkeiten aufweisen, die über eine durchschnittliche Kommunikationsfähigkeit verfügen, die nur wenige Gläubiger haben, deren Lebenssituation überschaubar ist und/oder in der Auswahl des Vorgehens, also etwa Vermeidung von Beratung bei persönlichen Schwierigkeiten, von Verwaltungsaufwand und nichtstandardisiertem Schriftverkehr.

Die Beratungsstellen können durch die eingeschränkte und vom Ergebnis her beschriebene Aufgabenstellung nun unter Rationalisierungsdruck geraten oder sich selbst unter einen solchen setzen. Dieser Druck wird umso höher, je ungünstiger die Finanzierung des Angebots beschaffen ist: Möglichst schnell und mit geringstem Aufwand die erforderliche Fallzahl erreichen, lautet die Maxime. Mit derartig rationalisierten Vorgehensweisen kann ein nicht unbeträchtlicher Teil des anspruchsberechtigten Klientels nur noch unter Schwierigkeiten bedient werden oder er bleibt ganz auf der Strecke.

Eine Aushöhlung eines auf persönliche Veränderung setzenden Beratungsprozesses wird nicht ohne Folgen für

das Beratungsgeschehen, das Berater-Klient-Verhältnis und auch nicht für das Beratungsergebnis bleiben. Beratungsaufgaben, verstärkt womöglich durch die Nähe zum Fallmanager assoziieren die Berater mit diesem und produzieren Widerstände und Misstrauen. Aus dem dialogisch strukturierten und auf Verständigung aufgebauten Interaktionsprozess wird ein durch strategische Erwägungen und Kalkül geprägtes Zwangsgespräch. Ein unter strategischen Gesichtspunkten und Kalkül geführtes Gespräch wird sich auf Informationsnachfrage und personenbezogene Auskunftsvergabe beschränken müssen. Die fallbezogene Hilfe wird sich unter diesen Bedingungen zu einer Regulierungshilfe und einem Unterstützungsinstrument bei Kontopfändungen entwickeln. Sie wird dann bestenfalls noch das abarbeiten können, was mehr oder weniger ausschnittsweise in den Bereich postkritischer Überschuldung fällt. Als Ort zum Beispiel der Krisenintervention dürfte sich Schuldnerberatung dann nicht mehr eignen.

Benchmarking

Sechzehn große und 11 mittelgroße Großstädte versuchen seit etlichen Jahren verschiedene Sozialleistungen, darunter seit 2 Jahren auch die Schuldnerberatung, zu vergleichen bzw. vergleichbar zu machen. Durchgeführt werden diese Kennzahlenvergleiche von der con sens Consulting GmbH Hamburg. Der Vergleich bezieht sich auf die Inanspruchnahme, den Leistungsbezug und Zugang sowie differenziert auf Personengruppen und Kosten.

Vergleiche welcher Art oder Teilbereiche auch immer zwingen zu einer Beschreibung oder Definition des zu Vergleichenden. Diese scheint bezüglich der Mannigfaltigkeit des Leistungsangebots und der Finanzierung von Schuldnerberatung noch nicht endgültig gelungen zu sein. So wird in dem noch nicht freigegebene Bericht der großen Großstädte vom Dezember 2007 konstatiert, dass noch nicht alle Beratungsstellen die differenzierten Daten erheben können und die Trennlinien bei der Fallzählung noch nicht ausreichend transparent sind. Es deutet sich aber schon an, was gezählt und verglichen werden soll: „die Regulierungsberatung, die Eingangs- oder Kurzberatungen werden bei der Zählung der Personen nicht berücksichtigt. Die Begleitung im gerichtlichen Insolvenzverfahren ist ebenfalls nicht Betrachtungsgegenstand.“ Was im SGB II angelegt ist und eben als Gefahr für die fallbezogenen Hilfe dargestellt wurde, scheint im Rahmen des Kennzahlenvergleichs bereits bittere Realität geworden zu sein.

Gewerbliche Schuldenregulierer

Eine bundesweit an halbwegs festgelegten Standards orientierte Schuldnerberatung lässt sich etwa ab Mitte der achtziger Jahre erkennen. Wenig später treten auch die

ersten kommerziellen Schuldenregulierer auf, die für die damaligen Beratungsstellen noch keine ernstzunehmende Konkurrenz darstellten. 1999 trat die Insolvenzordnung in Kraft und damit änderte sich auch das Vorgehen eines Teils der gewerblichen Regulierer. Diese boten und bieten nun teilweise bundesweit und in verschachtelten, kaum nachzuvollziehenden Organisationsformen ihre Dienste als Hilfe im Verbraucherinsolvenzverfahren an. Nahezu zeitgleich wurden auch die ersten Personen, meistens pensionierte Rechtspfleger, Richter oder ähnliche, als geeignete Stelle anerkannt, die sich ihre Leistungen bezahlen ließen. Bereits hier tritt neben die unseriösen Gewerblichen eine andere Gruppe, die wenig beachtet wurde, die aber wohl durchaus in lauterer Absicht gehandelt hat. Konsequenterweise müsste man diese dann, will man nicht in „Gute“ und „Böse“ unterscheiden, seriöse Gewerbliche nennen, wobei eine inhaltliche Bestimmung dessen, was gut oder seriös und böse oder unseriös ist, zu erfolgen hätte. Seit 2004 wird diese Gruppe der guten oder seriösen Gewerblichen nun zunehmend verstärkt durch die selbständigen Verbraucherinsolvenzberater, die ebenfalls, teilweise im Rahmen eines Franchisesystems, bereits bundesweit agieren oder dieses zumindest versuchen und die sich zu einem Bundesverband der gewerblichen Insolvenzberater zusammengeschlossen haben. Bei diesen gewerblichen InsO-Beratungsstellen handelt es sich in der Regel um in seriöser Absicht betriebenen Einrichtungen, die ausgewiesen für bestimmte Leistungen Gebühren erheben und deren Leiter und Mitarbeiter aus Einrichtungen der Wohlfahrtspflege kommen, dort teilweise noch tätig sind oder dort ausgebildet wurden. Es werden Fälle bekannt, wo Teilzeitbeschäftigte Berater in Einrichtungen der Wohlfahrtspflege Überschuldete beraten, quasi eine Vorauswahl treffen, um die zahlungskräftigen dann in der nebegewerblich betriebenen Insolvenzberatungsstelle gegen Gebühren weiter zu betreuen.

Entwicklungsrichtungen

Betrachtet man die geschilderten Begebenheiten im Zusammenhang, stellt man fest, dass die Schuldnerberatung einer Entwicklungslogik folgt, die sich als eine Konkretisierung der anfangs hergeleiteten gesellschaftlichen und ökonomischen Grundanforderungen beschreiben lässt: Ideologisierung, Privatisierung und Ökonomisierung. Was bedeutet dies nun für die weitere Entwicklung der Schuldnerberatung, insbesondere der sozialen?

Die Schuldnerberatung hat es versäumt, ihr beraterisches Vorgehen zu konzeptualisieren und konzeptualisiert umzusetzen, zu lehren und zu trainieren. Die so erzeugten Unsicherheiten führen zu einem Bedürfnis nach wiederholt anwendbarer Methode und Einheitlichkeit, die zum Beispiel in Form des Verbraucherinsolvenzverfahrens befriedigt werden. Das VerbraucherinsO-Verfahren fragmentiert jedoch das individuelle Überschuldungsproblem

und gewinnt als Verfahren ein Eigenleben. Es nimmt dem Beratungsprozess die Unmittelbarkeit. Beratung verkürzt sich auf Auskunft, persönliche Beratung auf Verfahrensberatung.

Mit der InsO dringt ein riesiger kommunikationsverändernder Fremdkörper in die Schuldnerberatung ein, der gleichermaßen Aufwand und Schutz für die Berater bedeutet. Die InsO verändert die Schwerpunkte in der Schuldenregulierung und stellt mit der gesetzlich vorgeschriebenen Mitwirkungspflicht auch ein erstes nicht zu unterschätzendes Disziplinierungsinstrument zur Verfügung. Als gesetzliches Schuldenbefreiungsverfahren erweitert sie jedoch das Arbeitsfeld der Schuldnerberatung.

Mit der Festschreibung als Eingliederungshilfe in den Arbeitsmarkt wird die Schuldnerberatung dagegen in ihrem Wirkungsspektrum eingeschränkt. Sie kann über den Fallmanager verordnet werden, greift über diesen unmittelbar reglementierend und disziplinierend in den Lebenszusammenhang der Betroffenen ein und kann Mittel weiterer Sanktionsmaßnahmen werden. Während die InsO einen kommunikativen Rückzug auf Verauskunftung, Information und strategisch geprägte Kommunikation ermöglicht, macht Schuldnerunterstützung auf Basis von Hartz IV dieses zur Notwendigkeit.

Schuldnerberatung entledigt sich damit ihrer emanzipatorischen Gehalte und durch die Aufgabe kommunikativen Beratungshandelns auch gleichzeitig ihrer Einbindung in die Sozialarbeit. Die Sozialarbeit verliert einen der am stärksten für sich reklamierten Arbeitsbereiche. Die ideologische Bedeutung der Schuldnerberatung wird zunehmen, nicht jedoch die Ausdehnung des Angebots. Ein bedarfsgerechter Ausbau von Schuldnerberatungsstellen wird Utopie bleiben. Dort, wo sie öffentlich-rechtlich finanziert sind, werden ihnen konkretere über die persönliche Hilfe einschränkende Aufgaben abverlangt werden. Da ihr Nutzen in der Arbeitskraftverwertbarkeit eher systemangepasster oder -nützlicher Bevölkerungsgruppen wie auch in der Funktion optimierender Reglementierung anzusehen ist, wird sie so zu einer Dienstleistung für risikobereite Systemkonformisten und/oder zu einer Finanzpolizei für Arbeitsfähige umgestaltet. Das ehemalige Anliegen (Leben in Würde, Teilnahme am Gesellschaftlichen Leben) tritt zunehmend in den Hintergrund oder wird im Rahmen eines geordneten Ware-Geld-Verhältnisses von den seriösen Gewerblichen geregelt. Die Vorlieben für ein umgängliches Klientel und gesicherte Verfahrensweisen auf Beraterseite tragen das Ihrige dazu bei, diesen Prozess zu unterstützen.

Mit den nach Hartz IV strukturell angelegten Möglichkeiten der Veränderung des Angebots muss nicht zwangsläufig der Niedergang der sozialen Schuldnerberatung besiegelt sein, er deutet sich aber immerhin an. Die tatsächliche Ausgestaltung des Hilfsangebots wird vor Ort in Form von Finanzierungs-, Leistungs- und Kooperationsvereinbarungen getroffen. Hier sind die Träger gefordert. Es zeichnet

sich jedoch jetzt schon ab, dass die ganzheitlich verfahrenende soziale Schuldnerberatung nur als Nischenangebot erhalten werden kann. Die seriösen gewerblichen Insolvenzberater dagegen könnten die Beratung in persönlichen Angelegenheiten entgeltlich in ihr Angebot aufnehmen und ausgerichtet auf ein zahlungskräftiges Klientel den traditionellen Ansatz der Schuldnerberatung aufheben. Die traditionelle Schuldnerberatung in der Verbraucherinsolvenz und, wie noch vor kurzem geplant, im Zwangsvollstreckungsverfahren wird sich dagegen immer mehr zu einem Verwaltungs- und Ordnungshandeln verformen, welches sich dem angleicht, was sie einst bekämpfen wollte.

Schuldnerberatung gründete sich bislang in den Menschenrechten und verstand sich als Maßnahme gegen Armut und Not. Überschuldung und existenzielle Not standen in einem

Problemzusammenhang, Schuldnerberatung war eine Maßnahme gegen beides. Mit den Hartz IV-Reformen hat Schuldnerberatung nun eine andere Bedeutung bekommen und wird unmerklich, aber zunehmend von der Existenzsicherung abgekoppelt. Schuldnerberatung wird zur Dienstleistung Entschuldung. Die Existenzsicherung vollzieht sich dagegen im Rahmen sozialstaatlicher Maßnahmen. So liegen die Pfändungsgrenzen mittlerweile weit über dem Netto von Niedrigeinkommen. Der sozialstaatliche Auftrag könnte erfüllt werden unter Beibehaltung individueller Überschuldung. Schuldenfreiheit gehört dann nicht mehr in den Bereich des existenziellen, sondern wird Privatangelegenheit und die Schuldnerberatung damit abkoppelbare und auslagerungsfähige Dienstleistung, die privatisierbar und in Form der seriösen gewerblichen Insolvenzberatung gewollt ist.

Nachhaltige Sozialpolitik am Beispiel der Schuldnerberatung

Ziele, Qualitätsmerkmale und Vergleichsgrößen vor dem Hintergrund von Qualitätssicherung und Benchmarking

Prof. Dr. Uwe Schwarze, Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit der HAWK – Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde/Göttingen

„Die Probleme heute beruhen auf den Lösungen von gestern.“ Peter Senge¹

Im vorliegenden Beitrag werden der Begriff und das Verständnis einer „nachhaltigen Sozialpolitik“ am Beispiel der Schuldnerberatung genauer untersucht. Dies geschieht primär aus der Perspektive der Soziologie und der Sozialen Arbeit. Da aber der Begriff einer „nachhaltigen Sozialpolitik“ bisher stark ökonomisch geprägt wurde, sind ökonomische Überlegungen mit zu berücksichtigen. Einleitend ist bereits die Frage interessant und bisher soziologisch und politikwissenschaftlich nicht näher untersucht, wer eigentlich mit welchen Interessen und Zielsetzungen im Feld von Sozialpolitik und sozialen Diensten seit einigen Jahren die Idee und Zielsetzung einer „nachhaltigen Wirksamkeit“ forciert oder gar einfordert. Antworten werden in diesem Beitrag dazu nicht gegeben, allenfalls erste Hinweise. Diese Fragen müssten in weiteren Forschungen näher verfolgt werden. Inzwischen ist aber eine geradezu inflationäre Verwendung des Begriffs der „Nachhaltigkeit“ in der Sozialpolitik erkennbar, sowohl in der Politik, der Planung und Steuerung und zunehmend auch im sozialberuflichen Handeln vor Ort.

Diese Entwicklung bietet Anlass genug, sich diesem offenbar neuen Verständnis von Sozialpolitik genauer theoretisch und empirisch zu widmen. Dabei wird im vorliegenden Beitrag näher auf das Qualitätsmanagement, die Qualitätsentwicklung und auf das Benchmarking eingegangen, da sich vor allem hierüber ein veränderter Wirksamkeitsbezug und eine Orientierung auf eine möglichst „nachhaltige Wirksamkeit“ personenbezogener sozialer Dienstleistungen wie der Schuldnerberatung abzeichnen.

1. Einleitung und zentrale Fragen

Eine erste Annäherung zum Thema der „nachhaltigen Wirksamkeit“ bot eine Fachtagung der Schuldnerberatung im Herbst 2007. Der vorliegende Beitrag geht wesentlich auf einen Vortrag dort zurück.² Das hier vorgestellte sozialpolitische Verständnis von „Nachhaltigkeit“ umfasst dabei den gesamten Leistungsbereich von Schuldner- und Insol-

1 Zitiert nach Willke, H.: Systemtheorie II: Interventionstheorie, Stuttgart 1999, S. 182.

2 Dieser Beitrag beinhaltet die überarbeitete Version eines Vortrages, gehalten auf der Fachtagung des Deutschen Vereins (DV) und der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV) zu den „Fachlichen und sozialpolitischen Entwicklungen in der Schuldnerberatung – Forum 2007“, vom 22. bis 23. November 2007 im Katholischen Institut Bad Honnef.

venzberatung, also neben der tertiären Prävention auch die Bereiche der primären Prävention (Schuldenvermeidung) und die sekundäre Prävention (Früherkennung). In einer Verlaufsperspektive geht es somit um folgende Ebenen, in denen die „nachhaltige Wirksamkeit“ von Schuldnerhilfe allgemein sowie speziell der Schuldner- und Insolvenzberatung zu prüfen ist:

- Wege vor der privaten Überschuldung (Aufklärung, Information, Kompetenzvermittlung, Früherkennung ...)
- Wege in die private Überschuldung (Schuldenvermeidung, Krisenintervention ...)
- Wege durch die private Überschuldung (Existenzsicherung, Schuldnerschutz, Schuldnerberatung ...)
- Wege aus der privaten Überschuldung (Schuldner- und Insolvenzberatung, Verbraucherinsolvenzverfahren, Schuldenregulierung ...)
- Wege nach der privaten Überschuldung (Nachbetreuung, Vermeidung von „Drehtüreffekten“ ...).

Dabei ist einleitend bereits festzuhalten, dass der Bereich der sekundären Prävention, also ein systematisch entwickeltes System der Früherkennung privater Überschuldung, noch weitgehend unterentwickelt scheint. Beispielsweise ließe sich im Kontext einer netzwerkbasierter Organisation der sozialen Dienste, aber auch in den Schnittstellen zu Justiz und Vollstreckungswesen sowie in Kooperation mit Gläubigern, Krankenkassen, Behörden und weiteren Akteuren ein deutlich wirksameres System der Früherkennung und Information denken als wir es bisher kennen. Neue Medien und netzwerkbasierte Organisationen bieten dazu vielfältige Möglichkeiten. In der Entwicklung dieses Früherkennungssystems muss allerdings der Datenschutz sorgfältig beachtet werden. Vor dem Hintergrund der Zielsetzung einer möglichst „nachhaltigen Wirksamkeit“ von Schuldnerhilfe ist somit bereits einleitend anzuregen, im Rahmen von Arbeitsgruppen oder Fachtagung einmal genauer einen Schwerpunkt auf die Entwicklung möglicher Früherkennungssysteme im Kontext des sozialen Problems privater Überschuldung zu richten. Auch dies kann an dieser Stelle leider nicht vertieft werden.

Zugleich ist im Zusammenhang mit „nachhaltigen Wirkungen“ neben der Prävention und Früherkennung die Frage der Nachbetreuung und der so genannten Drehtüreffekte stärker in den Mittelpunkt der Fachdiskussion zu rücken. Die Perspektive auf die „Nachhaltigkeit“ beinhaltet dabei unmittelbar die Frage nach den Möglichkeiten und Grenzen sozialer Interventionen, die eine Minimierung des Risikos einer erneuten bzw. wiederholten Überschuldung im Anschluss bzw. nach Abschluss eines Beratungs- und Hilfeprozesses zum Ziel haben. Demnach sind auch sehr grundlegende Fragen zu klären, wie zum Beispiel:

- Wie lange soll bzw. darf eine Schuldnerberatung (maximal) dauern?
- Darf es „Dauer-Beratungsfälle“ überhaupt geben?

- Wie viele Gelegenheiten zur Schuldenregulierung erhalten die Bürger und wo bzw. inwieweit sind diese Gelegenheiten staatlich zu regulieren?

Auf diese Fragen werde ich im Verlauf meines Beitrages näher eingehen, da sie die allgemeine Frage nach „nachhaltig wirksamer“ Schuldnerberatung direkt berühren. Die Perspektive einer „nachhaltig wirksamen“ Sozialpolitik eröffnet somit Sichtweisen, die bisher im Fachdiskurs eher randständig behandelt wurden, zugleich aber sowohl ethisch-normativ als auch ökonomisch von zentraler Bedeutung sind. Um auf die genannten Fragen näher eingehen zu können, sind zunächst jedoch der Begriff und das Verständnis einer „nachhaltigen Sozialpolitik“ genauer zu klären. Im Mittelpunkt meines Beitrages stehen dazu folgende vier Fragen:

- Was genau ist unter einer „nachhaltig wirksamen“ Schuldnerberatung ausgehend vom Verständnis einer „nachhaltigen Sozialpolitik“ zu verstehen?
- Gelingt im Rahmen der sozialen Schuldner- und Insolvenzberatung bereits eine nachhaltig wirksame Bearbeitung und Bewältigung des Problems der Überschuldung privater Haushalte – und wenn ja: inwieweit? (Bezug: Prozess- und Ergebnisqualität)
- Welcher Voraussetzungen und Bedingungen bedarf es für eine personenbezogene soziale Dienstleistung wie der Schuldnerberatung, um „nachhaltig“ wirksam zu sein? (Bezug: Grundsätze und Strukturqualität)
- Gibt es spezielle methodische Hinweise oder gar Methoden für eine „nachhaltig wirksame“ Schuldnerberatung? Welche Bedeutung kommt dabei der Qualitätsentwicklung und dem Benchmarking als neueren Steuerungsinstrumenten zu?

Zu den genannten Fragen werden ausgewählte Befunde vorgestellt. Ziel ist es, den Begriff und erste vorliegende theoretische Ansätze einer „nachhaltigen Sozialpolitik“ am Beispiel der Schuldnerberatung für personenbezogene soziale Dienstleistungen zu konkretisieren, theoretische Anregungen zu bieten und in diesem Kontext die jüngsten Ansätze einer Qualitätssicherung und -entwicklung und des Benchmarking kritisch zu reflektieren.

2. Entwicklung, Begriffsklärung und Verständnis „nachhaltiger Sozialpolitik“

In der Analyse eines neueren Themas – und das ist die „nachhaltige Sozialpolitik“ gegenwärtig noch – ist zunächst eine Begriffsklärung vorzunehmen. Im Internet fanden sich mit Stand 12. November 2007 allein 290.000 Einträge unter dem Begriff der „nachhaltigen Sozialpolitik“. Der Begriff ist inzwischen durchaus verbreitet, lässt sich über Beiträge aus dem Internet aber nur begrenzt definieren. Ertragreicher ist es, auf vorliegende sozialwissenschaftliche Literatur zurückzugreifen. Aber auch dann ergibt sich der Befund, wonach die Begriffsvariante einer „nachhaltigen Sozialpolitik“ theoretisch und empirisch bisher nicht genauer geklärt ist.

Der Begriff der Nachhaltigkeit geht in seinen ersten Datierungen und Erklärungen offenbar auf das 18. Jahrhundert zurück und es war wohl Goethe, der dieses Wort im deutschen Sprachraum erstmals in schriftlicher Form festgehalten hat. Ein Verständnis von Nachhaltigkeit wurde zuvor aber bereits in der Forstwirtschaft des 16. Jahrhunderts entwickelt. Lange Zeit fand das Wort allerdings kaum Verwendung und auch in etymologischen Lexika findet sich die Herkunft nicht weitergehend erklärt. Im Duden wird unter „Nachhaltigkeit“ eine „Wirkung verstanden, die über eine längere Zeit andauert“. Nachhaltigkeit wird auch als „Dauerhaftigkeit“ verstanden und als umwelt- und sozialverträgliches Handeln, das die Bewahrung der Natur und der Bedürfnisse nachkommender Generationen berücksichtigt. Zugleich gilt das Prinzip der Nachhaltigkeit als ein von der Wirtschaft entwickeltes Konzept.³

Forciert wurde die Verwendung des Begriffs über den „Brundtland-Bericht“ von 1987, der auf der Basis von Analysen der Vereinten Nationen zu einer nachhaltigen und global orientierten Entwicklungs- und Umweltpolitik aufforderte. Im Verlauf der 1980er-Jahre fand er in Deutschland im Zusammenhang mit der sozialen und ökologischen Bewegung erste breitere Aufmerksamkeit. Publikationen wiesen schon damals auf eine „weltweit beklagte Ineffizienz sozialer Dienstleistungen“ und auf den Befund hin, wonach die sozialen Kosten des Wachstums schon damals den ökonomischen Gewinn dieses Wachstums übertrafen.⁴

Im Anschluss an die Konferenz für „Umwelt und Entwicklung“ von 1992 in Rio de Janeiro fand der Begriff der Nachhaltigkeit über die „Rio-Deklaration“ und in der „Agenda 21“ zur globalen Entwicklungspolitik stärkeren Eingang in das offizielle politische Denken. Mit ihm wurden die Ziele einer veränderten Umwelt-, Wirtschafts- und Sozialpolitik in der globalisierten Welt beschrieben. Englischsprachig wird „nachhaltig“ mit „sustainable“ übersetzt, wobei darunter Begriffe unterschiedlicher Bedeutung verstanden werden. Übersetzungen finden sich im Sinne von „dauerhaft“, „zukunftsfähig“, „zukunftsbeständig“, „umweltgerecht“ oder auch „langfristig“.

Schaubild 1

Dreieck einer Theorie der nachhaltigen Entwicklung



3 Wahrig: Die deutsche Rechtschreibung, Gütersloh 2006, S. 1044.
 4 Vgl. beispielsweise Michael Opielka unter dem Titel „Die ökosoziale Frage. Entwürfe zum Sozialstaat“, Frankfurt am Main 1985, S. 9 ff.

Seit etwa fünf bis zehn Jahren findet der Begriff der Nachhaltigkeit zunehmend auch Eingang in das Vokabular offizieller Sozialpolitik. Dabei ist für die Vermittlung dieses Konzeptes die Bedeutung von sozialen und wohlfahrtsstaatlichen Institutionen nicht zu unterschätzen. In jüngster Zeit wird die Formulierung der „Nachhaltigkeit“ auch in Fachdiskursen zu den sozialen Diensten häufiger verwendet. Angesichts der Umweltprobleme und der Finanzierungsprobleme des Wohlfahrtsstaates ist zu erwarten, dass eine „nachhaltige Sozialpolitik“ als Ideal- und Zielvorstellung weiterhin an Bedeutung gewinnen wird. Das bereits von der rot-grünen Bundesregierung im Jahr 2002 aufgelegte Programm zur „nachhaltigen Entwicklung“ ist nur ein Beleg für diesen Bedeutungsgewinn. Ein erster „Fortschrittsbericht 2004“ zum politischen Konzept einer nachhaltigen Entwicklung wurde vorgelegt. Der Auftrag an den 18-köpfigen „Rat für Nachhaltigkeit“ war es, Reformvorschläge und Anregungen für die Politik der Bundesregierung zu entwickeln, nach denen umwelt-, wirtschafts- und sozialpolitische Ziele besser als bisher miteinander verbunden werden können. Allerdings fanden sich unter den Pilotprojekten für eine „nachhaltige Entwicklung“ bezeichnenderweise bisher *keine* Projekte im Bereich der sozialen Dienste und auch die Einkommens und Vermögensverteilung sowie zunehmende Armut werden in den Berichten nicht näher thematisiert. Der Rat selbst mahnte zudem bereits „Nachhaltigkeitsmängel“ im Zusammenhang mit der „Agenda 2010“ an.⁵ In die deutsche Sozialpolitik wurde der Begriff ab 2002 dann direkt und spezieller im Zusammenhang mit den Vorbereitungen der Reformen in der Altersvorsorge, im Gesundheitssystem und der Pflegeversicherung über die „Nachhaltigkeits-Kommission“ eingeführt.⁶ Auch im Kontext der „Hartz-Reformen“ und im Bericht über „moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ fand die Perspektive der Nachhaltigkeit begrifflich eine stärkere Beachtung.

Dabei ist auffällig, dass es im Kern bisher offenbar um Fragen einer „nachhaltigen Finanzierung“ der sozialen Sicherungssysteme und erst in zweiter Linie um die Perspektive einer „nachhaltigen Wirksamkeit“ der Leistungssysteme zu gehen scheint. So ist ja auch mit den jüngsten „nachhaltigen“ Reformen in der Altersvorsorge und speziell mit dem Umbau der gesetzlichen Rentenversicherung das Problem wachsender Altersarmut eben gerade nicht nachhaltig verhindert, sondern eher nachhaltig gefördert worden. Das Konzept der Nachhaltigkeit wird dabei bisher primär auf den Bereich der Rentenversicherung und die Altersvorsorge und

5 Weitergehende Informationen und Publikationen finden sich im Internet unter www.nachhaltigkeitsrat.de. Dem zunächst 18- und inzwischen 15-köpfigen „Rat für Nachhaltigkeit“ gehören Vertreter aus Wirtschaft, Umweltpolitik, von Gewerkschaften, Kirchen, Medien und aus der Wissenschaft an. Zum Begriff und Konzept einer „nachhaltigen Entwicklung“ findet sich außerdem ein umfangreiches Lexikon unter www.nachhaltigkeit.aachener-stiftung.de.
 6 Vgl. Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherheit: Nachhaltigkeit in der Finanzierung der Sozialen Sicherungssysteme (Bericht der Kommission), 2003, unter dem Vorsitz von Prof. Dr. Bert Rürup. In Deutschland gilt Bert Rürup als ein „Vordenker“ einer „nachhaltigen Sozialpolitik“.

auf den Gesundheits- und Pflegesektor bezogen. Die Soziale Arbeit wurde bisher weniger direkt vom Nachhaltigkeitsdiskurs berührt.

Auffällig ist ferner, dass „Nachhaltigkeit“ bisher eher auf Institutionen, etwa auf die Gesetzliche Rentenversicherung (GRV), bezogen wird, vor allem im Kontext von Fragen des Generationenvertrages und der Generationengerechtigkeit. Es lassen sich im Diskurs und in den Bezügen eines Prinzips nachhaltiger Entwicklung demnach folgende Ebenen unterscheiden:

- Nachhaltige Finanzierung und Entwicklung wohlfahrtsstaatlicher Institutionen,
- nachhaltige Wirkungen von Sozialpolitik in Bezug auf den Lebenslauf, die Lebenslage und die Lebensqualität der Bürger.

Als These lässt sich dazu formulieren: Eine Vernachlässigung des Prinzips der Nachhaltigkeit auf der Ebene der Institutionen (Finanzierung, Personalausstattung, Organisation ...) beinhaltet ein hohes Risiko, wonach auch auf der biografischen und lebenslagenbezogenen Ebene sozialberuflichen Handelns „nachhaltige Wirkungen“ nicht adäquat erreicht werden. Allerdings kann ein „nachhaltig wirksames“ sozialberufliches Handeln sozial- und fiskalpolitisch eingefordert werden, etwa über neue Steuerungsinstrumente oder auch im Rahmen der Rechtsgrundlagen, ohne dass zuvor das Prinzip „nachhaltiger Finanzierung und Ressourcenausstattung“ institutionalisiert wurde. Tendenziell gilt diese Situationsbeschreibung für die Schuldnerberatung, aber auch für andere soziale Dienste.

Im bisherigen Diskurs ist ferner erkennbar, dass der Begriff „Nachhaltigkeit“ von allen Parteien sehr gern verwendet wird. Der Begriff scheint partei-/ideologieübergreifend verwendbar und weitgehend „neutral“. Wie bereits angemerkt, ist aber zu erwarten, dass der Begriff in den kommenden Jahren weitergehend Einzug in die veränderten Zielsetzungen und Konzepte – auch der sozialen Dienste – erlangen wird. Neben den laufenden Entwicklungen einer Professionalisierung und der Qualitätsentwicklung, neuer Kosten- und Leistungsrechnungen und dem Benchmarking sowie neuer Träger- und Wettbewerbsstrukturen wird er in einer Verknüpfung mit diesen älteren Fachdiskursen verbunden und in der Frage nach der Wirksamkeit sozialer Dienste vermutlich einen zentralen Stellenwert erhalten.

Im Ergebnis dieser ersten Begriffsannäherung lässt sich feststellen: Der Begriff einer „nachhaltigen Sozialpolitik“ ist bisher nicht eindeutig definiert und er ist zudem auf mehrere Ebenen bezogen und entsprechend differenziert zu verstehen:

■ Nachhaltigkeit ist immer auf **Zeit**, insbesondere auf Zukunft bezogen, wobei die genauere Dauer dieses Zukunftsbezuges unklar bleibt und abhängig vom Gegenstand zu definieren ist. Es stellt sich also die Frage, ab welcher Zeitdauer etwas als „nachhaltig“ bezeichnet werden

kann. Diese Zeitdauer lässt sich beispielsweise über den Generationenbezug eingrenzen. Als ein Ziel „nachhaltig“ wirksamen sozialen oder auch politischen Handelns gilt in der Sozialversicherungspolitik inzwischen, Schulden möglichst nicht zu vererben. Dieses Ziel dürfte auch für viele Ratsuchende der Schuldnerberatung als zeitlich definierbare Größe gelten. Auch hinsichtlich der Dauer und der Wirksamkeit einer Schuldnerberatung bildet der Generationenbezug eine äußerste Grenze, wobei Erbschaftsfragen im Rahmen der Schuldner- und mehr noch in der Insolvenzberatung über Regelungen der Insolvenzordnung zur Schuldentilgung aus Erbschaftsvermögen zum Teil unmittelbar relevant sind.

■ Das Prinzip der Nachhaltigkeit ist ferner auf **Wirkungen** bezogen und damit auch auf soziales Handeln und Interaktionen. Dabei reicht für die Analyse der Wirkungen und der Wirksamkeit von Schuldnerberatung als personenbezogene soziale Dienstleistung der fiskalpolitische Blick eben nicht aus, sondern die Analyse der Wirkungen hinsichtlich der Frage nach der „Nachhaltigkeit“ ist sozialwissenschaftlich und damit „ganzheitlich“ auf Lebenslagen, Lebensläufe und Lebensqualitäten zu beziehen. Nur so lassen sich auch Aussagen im Dreieck von Ökonomie, Umwelt und Soziales ermöglichen.

■ Nachhaltigkeit ist außerdem auf **Bedürfnisse** – nicht so sehr auf Interessen – und implizit auch auf die Vorstellung eines irgendwie gearteten natürlichen Gleichgewichtes der Bedürfnisbefriedigung ausgerichtet. Damit stellt sich die Frage, auf welche und auf wessen Bedürfnisse ein Konzept „nachhaltiger Sozialpolitik“ im Kontext personenbezogener sozialer Dienste wie der Schuldnerberatung bezogen ist und auf welcher Ebene ein Gleichgewicht dieser Bedürfnisbefriedigung erzielt werden soll. Hier ergeben sich unmittelbar Bezüge zu den Fragen der soziokulturellen Existenzsicherung, Teilhabe und Teilhabegerechtigkeit. In der Zielsetzung muss für eine „nachhaltig wirksame“ Schuldnerberatung daher gelten, dass die Bedürfnissicherung im Sinne des soziokulturellen Existenzminimums und von Teilhabe auch und gerade nach Abschluss des Hilfeprozesses möglichst dauerhaft gesichert ist. Offen bleibt hier allerdings die Frage, auf welchem Niveau? Das gegenwärtige Niveau der Grundsicherung/Sozialhilfe nach dem SGB II und dem SGB XII (Eckregelsatz = 351,- €) ist angesichts jahrelanger Dekkelung und inzwischen zunehmend ungesicherter Lebensbereiche (Gesundheit, Bildung, Kultur ...) als zu niedrig anzusehen. Verbunden damit ist vermutlich ein gesteigerter „Zwang zur Ver- und Überschuldung“ – auch in Folge einzelner als „nachhaltig wirksam“ bezeichneter sozialpolitischer Kürzungsmaßnahmen. Hinsichtlich des Niveaus einer nachhaltigen Existenzsicherung stellen sich für die Praxis der Schuldnerberatung grundlegende Fragen. Sie muss es im täglichen sozialberuflichen Handeln nicht nur „aushalten können“, dass die unzureichende Höhe des Eckregelsatzes und damit die mangelnde Bedürfnissicherung einer nachhaltigen Wirksamkeit des Beratungshandelns und der Schuldenregulierung fundamental entgegenwirkt. Daneben

ist sie zusätzlich gefordert, mögliche alternative Wege und Handlungsstrategien zur Bedürfnissicherung aufzuzeigen, um den „sozialpolitisch geschaffenen Zwang zur Ver- und Überschuldung“ abzumildern. So ist beispielsweise auch zu klären, ob mit Blick auf eine nachhaltige Bedürfnissicherung in der Altersvorsorge der Zukunft im Rahmen der Schuldner-/Haushaltsberatung heute faktisch einkommensarmen Personen zum Aufbau einer „Riester-Rente“ geraten werden kann, wenn diese in 20 Jahren als Einkommen voll auf die Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB XII angerechnet wird, zumal dann, wenn heute dadurch ein Zwang zur Ver-/Überschuldung zusätzlich erhöht wird.

■ Das Prinzip der Nachhaltigkeit ist stets auf natürliche und **soziale Umwelt** (Ökologie) und auf das **Haushalten** (Ökonomie) im Umgang und in der Nutzung der begrenzten Ressourcen und Mittel bezogen. Dabei wird die Ökonomie eher im Sinne des „rationalen Haushaltes“ (griechisch „oikos“ = Haushalt) verstanden und nicht im Sinne einseitiger Gewinnmaximierung, die zu Lasten von Umwelt und Sozialem geht. Insofern hat die Schuldnerberatung auf unterschiedlichen Ebenen, sowohl institutionell-intern wie auch methodisch im sozialberuflichen Handeln nach außen, zu klären, was „rationales Haushalten“ für die Institution wie auch für die zu beratenden Bürger jeweils bedeutet, und zu reflektieren, ob und inwieweit ein „rationales Haushalten“ jeweils möglich ist.

Der insoweit in seinen Bezügen definierte Begriff einer „nachhaltigen Sozialpolitik“ und seine häufigere Verwendung verweisen auch darauf, dass zumindest theoretisch die Entwicklung des vergangenen Jahrzehnts hin zu eher kurzfristigem und primär ökonomisch geprägtem Denken, wie sie unter dem Stichwort der „Ökonomisierung“ der Sozialen Arbeit vielfach beschrieben wurde, durchaus mit einem Alternativkonzept der „Nachhaltigkeit“ ergänzt und erweitert werden kann und muss. Im politischen Diskurs dient der Begriff aber offenbar in starkem Maße auch einer Verschleierung primär fiskalpolitisch ausgerichteten politischen Handelns. An dieser Stelle ist ausdrücklich zu unterscheiden zwischen einem fachlich orientierten und fachpolitischen Verständnis von Nachhaltigkeit und einem finanz- und fiskalpolitischen Verständnis von Nachhaltigkeit. Im Idealfall ließen sich beide Definitionen und Ebenen positiv verbinden und aufeinander abstimmen.

Der Definition und Bedeutung des Begriffes nach geht es darum, soziale Leistungen und Dienste in der Zeitdimension eher langfristig bezogen auf ihre zukünftigen Wirkungen und stärker sozial-investiv zu entwickeln und zu erbringen. In ihren Wirkungen sind diese Interventionen auf die Befriedigung der Bedürfnisse in den Lebenslagen, Lebensläufen und in der Lebensqualität der Bürger hinsichtlich des möglichst rationalen Einsatzes der Mittel (Geld, Personal ...) und der Methoden sozialberuflichen Handelns fortlaufend zu überprüfen und anzupassen. Widersprüche im bisherigen sozialpolitischen Verständnis von „Nachhaltigkeit“

und „Wirksamkeit“ sozialer Dienstleistungen werden so unmittelbar erkennbar: Einerseits wird sozialpolitisch direkt eine nachhaltige Verschlechterung der Lebenslagen und der Lebensqualität der Bürger sowie erhöhte Unsicherheit ihrer Lebensläufe begünstigt, ja gefördert, und auch die Rahmenbedingungen sozialer Dienste werden zum Teil nachhaltig negativ beeinträchtigt. Dies geschieht insbesondere durch unzureichende bzw. verringerte Fördermittel, erhöhten Wettbewerb und sich wandelnde Anbieter- und Trägerstrukturen. Gleichzeitig wird politisch die Erwartung einer „nachhaltigeren Wirksamkeit“ der sozialen Dienste genau in der Bearbeitung der nachhaltig verschlechterten Lebenslagen und -bedingungen unter den ungünstigeren sozialpolitischen Rahmenbedingungen gefordert bzw. institutionell erwartet. Die „Reformen“ der jüngsten Zeit im Bereich der Sozialversicherung (Rente, Arbeitsmarkt, Gesundheit und Pflege) verweisen in diese Richtung. Das politische Reden von einer „nachhaltigen Sozialpolitik“ und das politische Handeln im Verständnis einer „nachhaltigen Sozialpolitik“ erweisen sich gegenwärtig in vielerlei Hinsicht noch als ambivalent. Auch von daher scheint der Begriff ziemlich relativ und beliebig verwendbar. Umso wichtiger ist es, ihn sozialwissenschaftlich in seiner konkreten Praxis und Bedeutung für Sozialpolitik und Soziale Arbeit zu klären. Zu dieser Klärung möchte ich hier beitragen.

3. Theoretische Grundlagen zur sozialwissenschaftlichen Analyse nachhaltiger Wirkungen am Beispiel der Schuldnerberatung

In der Perspektive auf eine „nachhaltig wirksame“ Schuldnerberatung werden hier zunächst die Ursachen des Problems privater Ver- und Überschuldung kurz reflektiert, um davon ausgehend die Möglichkeiten und Grenzen von Schuldnerberatung in ihren Problem lösenden Wirkungen adäquat einschätzen zu können. Im Anschluss daran wird das neuere Konzept einer investiven Sozialpolitik vorgestellt, das im Sozialstaatsdiskurs inzwischen unmittelbar die Perspektive der Nachhaltigkeit berücksichtigt. Es folgen einige ausgewählte Hinweise und kritische Überlegungen zu Grundproblemen von Wirkungsanalysen, insbesondere auch zur Frage der nicht intendierten Wirkungen von Schuldnerberatung. Diese Fragen finden sowohl im Qualitätsdiskurs als auch im Benchmarking bisher kaum Beachtung, sind für die Perspektive der Nachhaltigkeit aber zentral.

3.1 Ursachen- und Wirkungsbezüge nachhaltiger wirksamer Schuldnerberatung

Zunächst ist festzustellen, dass das Problem der privaten Überschuldung nach dem jetzigen Stand der Forschung in mindestens 50 bis 60 % aller Fälle, die Kontakt zu Schuldnerberatungsstellen haben, doch in allererster Linie ein **ökonomisches Problem** ist. In höchstens 30 bis 40 % aller Fälle handelt es sich eher um ein individuelles – auf Verhalten,

Wissen und Kompetenzen beruhendes soziales – Problem. Häufig überlagern sich auch soziale, ökonomische und individuelle Ursachen- und Auslöserkonstellationen. Die Mehrzahl der Beratungsfälle der Schuldnerberatung ist jedoch dem Typus des Krisenschuldners (Arbeitslosigkeit, Scheidung/Trennung, Krankheit, Tod ...) und/ oder des Armutschuldners zuzuordnen.⁷ Auch jüngste Studien bestätigen die besondere Bedeutung von sozioökonomischen Ursachen- und Auslöserkonstellationen.⁸ Dabei werden begrifflich relativ unscharf „Ursachen“ und „Auslöser“ vermischt, zum Teil sogar als synonyme Begriffe verwendet und es bedarf einer präziseren Unterscheidung.⁹ Während die Ursachen privater Ver- und Überschuldung eher im Bereich der Einkommensentwicklung, Armutslagen, in der Vergabep Praxis bei Krediten und Versicherungen und auch im Bereich der Sozialisation, des Finanzwissens und der Kompetenzen des einzelnen Schuldners anzusiedeln sind, sind Auslöser eher zeitlich eingrenzbar und umfassen neben kritischen Lebensereignissen wie Krankheit, Tod, Scheidung/Trennung vor allem auch die Massenarbeitslosigkeit. Über die genauen und zum Teil im Zeitverlauf sehr komplexen Wechselwirkungen von strukturellen sozioökonomischen Verhältnissen und individuellem persönlichen Verhalten und Bewältigungshandeln liegen immer noch nur unzureichende empirische Befunde vor. Vor dem Hintergrund dieses sehr unbefriedigenden Standes der empirischen Forschung sind bisher auch Befunde und Aussagen zu nachhaltigen Wirkungen von Schuldnerberatung nur sehr begrenzt möglich. Die Theorie sozialer Interventionen, etwa nach Kaufmann (2002), unterscheidet in diesem Zusammenhang sinnvoll zwischen verschiedenen Ebenen, die auch für die Schuldnerberatung zur Klärung beitragen könnte:¹⁰

- Verhältnisbezogene soziale Interventionen,
- verhaltensbezogene soziale Interventionen,
- verfahrensbezogene soziale Interventionen.

Schuldnerberatung ist dem Kern ihrer Handlungskompetenzen und -aufgaben nach als *verhaltensbezogene* soziale Intervention, insbesondere als pädagogische Interventions-

form zu verstehen. Sie umfasst aber über die Öffentlichkeitsarbeit, über ihr sozialanwaltschaftliches Mandat, Politikberatung und strukturell ausgerichtete Prävention durchaus auch *verhältnisbezogene Interventionen*, die systematisch und konzeptionell noch kaum entwickelt sind. Die verfahrensbezogene Interventionsebene ist besonders im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Begleitung bei Verbraucherinsolvenzverfahren ein Bereich, der ebenso spezifisch auf die Frage nach einer nachhaltigen Wirksamkeit hin zu klären ist und der noch am ehesten in seiner Wirksamkeit „messbar“ scheint. Es besteht jedoch ein Risiko, wonach vor allem die verhältnisbezogenen sozialen Interventionen, die für die Wirksamkeit nachhaltiger Sozialpolitik meistens von besonders zentraler Bedeutung sind, in Qualitätssicherungsinstrumenten und im Benchmarking ausgeblendet oder vernachlässigt werden, da diese ganz überwiegend auf die verhaltens- und auch verfahrensbezogenen Interventionen ausgerichtet sind.

In der Perspektive einer nachhaltigen Sozialpolitik ist zudem festzuhalten, dass die Schuldnerberatung als primär auf individuelles Verhalten und auf Personen bezogene soziale Dienstleistung auf einige zentrale Wirkungsbezüge schlichtweg kaum oder gar keinen Einfluss hat. Hierzu zählen die Kreditvergabe und Kreditmarktstrategien, die Entwicklungen der Massenarbeitslosigkeit und die Ausgestaltung des Leistungssystems für Arbeitslose (SGB II und III), die Einkommens- und Vermögensverteilung, die Lohn- und Gehaltsentwicklung und Tarifpolitik, Wandel von Familie und gesellschaftliche Entwicklungen im Familienverständnis, auf Scheidungshäufigkeiten, Unterhaltsrecht und -praxis, Entwicklung der Miet- und Energiepreise, auf Inflation usw.. In all diesen Zusammenhängen kann Schuldner- und Insolvenzberatung somit gar nicht bzw. kaum „nachhaltig“ wirksam sein. Vielmehr bedarf es einer nachhaltig wirksamen Wirtschafts-, Beschäftigungs-, Bildungs- und Sozialpolitik, die dann für eine wirksame Schuldnerberatung einen unterstützenden Rahmen – ja oft überhaupt erst eine Grundlage für ihre Wirksamkeit – bietet. Zum Teil werden gegenwärtig die durchaus belegten positiven Wirkungen von Schuldner- und Insolvenzberatung im Bereich des individuellen Verhaltens und der Bewältigung des Problems von Effekten der ökonomischen Entwicklung und einer spezifischen Verteilungspolitik eher konterkariert als unterstützt. Es ist daher vor einer Überbewertung oder Überschätzung der Bedeutung von Schuldnerberatung für die Problembearbeitung zu warnen. Es gilt auch im sozialpolitischen Raum die Illusion zu vermeiden, die Schuldnerberatung könne wirklich „nachhaltig“ das soziale Problem privater Ver- und Überschuldung bearbeiten helfen, zumal sie mit ihrem Angebot nach bisherigen Schätzungen lediglich ca. 10 % aller überschuldeten Privathaushalte erreicht. Es ist – abgesehen von den Schätzungen – empirisch also auch relativ unklar, wie groß der Anteil derjenigen ist, die tatsächlich von ihr erreicht werden und wo es dann wirklich auch „nachhaltig“ zu einer Problembearbeitung und -lösung kommt. Die Schuldner- und Insolvenzberatung ist – bei aller

7 Zur Typologie vgl. Gerhard Reiter: Kritische Lebensereignisse und Verschuldungskarrieren von Verbrauchern, Verlag Duncker & Humblot, Berlin 1991, sowie in der Verlaufsperspektive Uwe Schwarze: Schuldnerberatung in unterschiedlichen Verläufen von Schuldnerkarrieren – Ergebnisse einer empirischen Untersuchung mit Folgerungen für Beratungspraxis und Verbraucherinsolvenzverfahren, in: BAG-SB Informationen, Informationsdienst der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung, Kassel, Ausg. 2/1999, S. 40–55.

8 Aktuelle international vergleichende Studien des Autors zeigen zum Beispiel im Ländervergleich zu Schweden, dass die dort seit einigen Jahren anhaltende positive Lohnentwicklung sich unmittelbar in einer verbesserten „Zahlungsmoral“ und rückläufigen Kreditausfallraten niederschlägt.

9 Vgl. Verbraucherzentrale u.a. (2006): Schuldenreport 2006, sowie Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Materialien zur Familienpolitik: Lebenslagen von Familien und Kindern/ Überschuldung privater Haushalte. Expertise zur Erarbeitung des Zweiten Armuts- und Reichtumsberichts der Bundesregierung.

10 Kaufmann (2002) unterscheidet verhältnisbezogene von verhaltensbezogenen sozialen Interventionen. In einer Regulierungsperspektive und gerade auch im Kontext des Verbraucherinsolvenzverfahrens ist als dritte Ebene die verfahrensbezogene Intervention zu ergänzen

Einschränkung – dennoch für viele Menschen eine außerordentlich wichtige unterstützende Hilfe für Wege durch und aus der Überschuldung, oft mit positiven Wirkungen, die deutlich über das reine Schuldenproblem hinausgehen. Sie hat volkswirtschaftlich zudem vermutlich einen hohen ökonomischen Nutzen, der in seinen „nachhaltigen“ Effekten ebenfalls noch nicht ermittelt ist. Sie kann zudem für eine vermutlich begrenzte Teilgruppe latent von Überschuldung betroffener Menschen im präventiven Bereich der Wege vor und in die Überschuldung nachhaltige Wirkungen entfalten, die allerdings nur mit sehr hohem Aufwand messbar sind. Ferner kann sie nachgehend, insbesondere auch nachgehend zu Verbraucherinsolvenzverfahren, wirksam werden. Alle diese Perspektiven lassen sich letztlich in einem Modell einer „investiven Sozialpolitik“ näher aufeinander beziehen, sodass hierauf genauer einzugehen ist.

3.2 Nachhaltige Schuldnerberatung als investive Sozialpolitik

Die genannten Ebenen einer nachhaltig wirksamen Sozialpolitik (Zeit- und Wirkungsbezug, Mitteleinsatz, Lebenslagen, Lebenslauf und Lebensqualität ...) werden sowohl bei verhältnisbezogenen als auch bei verhaltensbezogenen sozialen Interventionen in der Vorstellung einer investiven Sozialpolitik miteinander verbunden. Diese investive Sozialpolitik geht über eine bisher dominierende reine Auszahlung von Geldleistungen an Bürger wie auch an Träger/Anbieter sozialer Dienste deutlich hinaus. Für die Schuldnerberatung wird dieser Ansatz mit dem folgenden Schaubild kurz grafisch skizziert. Er lässt sich aber auch auf andere Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit übertragen.

Investitionen sind in ihren Wirkungen immer auf Zukunft bezogen. Ihnen kann sowohl die Gewinnmaximierung als auch das Prinzip des rationalen Haushaltens hinsichtlich der zu sichernden Bedürfnisse zugrunde liegen. Meistens ist mit der Trägerschaft bzw. Rechtsform der Anbieter über diese grundlegenden Fragen entschieden. Die öffentliche Förderung von bzw. die Investitionen in Soziale Dienste gehen dabei seit einigen Jahren verstärkt auch einher mit der fiskalpolitischen Annahme, dass sich der Einsatz der investierten Mittel möglichst bald für den oder die Geldgeber auch „rechnen“ möge.¹¹

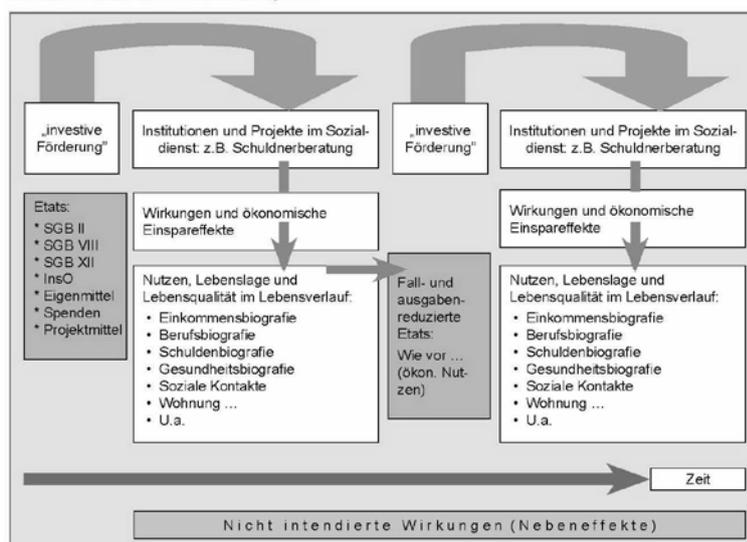
Im Kontext einer nachhaltig wirksamen Sozialpolitik ist dabei aber die Frage der Ziele und der Bedürfnisse genauer zu klären, und es ist der Zeithorizont genauer zu bestimmen, innerhalb welcher Zeiträume sich welche Mittel unter

11 Beispielhaft die Studien von Marianne Meinhold: Einspareffekte für das Land Berlin aus der Tätigkeit der Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen, Berlin 2003 (http://www.schuldnerberatung-berlin.de/Eval_ges.pdf) für Berlin, sowie Economix: Insolvenzberatung in Bayern. Effektivität und Effizienz des Förderprogramms nach § 305 InsO (Insolvenzordnung) in Bayern. Endbericht – Gutachten für das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familien und Frauen, vorgelegt von Kurt Vogler-Ludwig und Carlotta Plesnig-Frank, München 2002, sowie den Beitrag von Franz Hamburger, Astrid Kuhleemann, Ulrich Walbrühl: Wirksamkeit von Schuldnerberatung. Expertise im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Gummersbach 2004.

Anwendung welcher Methoden sozialberuflichen Handelns und welcher Prinzipien (Maximal-/Minimalprinzip) für wen „amortisieren“ (sollen). Und selbst wenn sich – wie durchaus bereits empirisch widerlegt – beispielsweise der Mitteleinsatz in einer engeren betriebswirtschaftlichen Sicht nicht innerhalb eines definierten Zeitrahmens für einen Sozialhilfeträger „rechnet“, kann sich der Einsatz von Geld und Personal an anderer Stelle von Volkswirtschaft und Wohlfahrtsstaat, beispielsweise für eine Krankenversicherung, für Gläubiger, für Arbeitgeber usw. durchaus „rechnen“. Die soziale Investition, etwa in die Schuldner und Insolvenzberatung, kann sich in einer Gesamtschau volkswirtschaftlich in höchstem Maße als sinnvoll und nützlich erweisen. Dennoch wird sie nicht in hinreichendem Umfang getätigt. Auch diesen Sachverhalt belegt die Schuldnerberatung exemplarisch für andere Soziale Dienste.

Dabei geht ein „nachhaltiger“ Nutzen von Sozialpolitik immer deutlich über die rein ökonomische Dimension hinaus, etwa indem sie zumeist auch einen kulturellen, sozialen und politischen Nutzen mit beinhaltet.¹² Dies setzt allerdings voraus, dass Sozialpolitik nicht nur kompensatorisch verstanden wird, sondern auf Teilhabe und Teilhaberechten beruht. Dabei sind der kulturelle, soziale und politische Nutzen nicht mit ökonomischen Kategorien messbar und nur schwer quantifizierbar. Tendenziell neigen die Entwickler von Instrumenten einer Neuen Steuerung, des Qualitätsmanagements und des Benchmarking dazu, diese außerordentlich wichtigen Wirksamkeits- und Nutzendimensionen völlig zu vernachlässigen, und auch in bisher vorliegenden Wirksamkeitsstudien finden sich diese Perspektiven einer nachhaltigen Sozialpolitik meistens nicht.

Schaubild II: Modell einer investiven Sozialpolitik



12 Vgl. Kaufmann, F.-X.: Herausforderungen des Sozialstaates. Frankfurt a.M. 1997, und ders.: Sozialpolitik und Sozialstaat: Soziologische Analysen, 2002.

Es mangelt an überzeugenden volkswirtschaftlichen Analysen, die an das Lebenslagen- und Lebenslaufkonzept von Soziologie und Armutsforschung anschließend eine sozio-ökonomische Gesamtschau der Wirkungen (outcomes) sozialer Dienste über die einzelnen Institutionen und Fachdienste hinausgehend und in der Verlaufsperspektive (Längsschnittanalysen) beinhalten. Selbst wenn diese Nachweise für die vielfältigen Nutzen und Wirkungen einer investiven Sozialpolitik so direkt und umfassend nicht erbracht werden können, ist anzumerken, dass sich die sozialpolitische Intervention und Dienstleistung der Schuldnerberatung oftmals allein aus ethischen Gründen – etwa im Anschluss an Menschenrechte und Sozialrechte – als notwendig und begründbar ableiten lässt. Dies gilt auch dann, wenn diese Leistung dauerhaft erfolgen muss. Als Beispiel seien etwa die beratende und Existenz sichernde Hilfe für einen hoch überschuldeten Bürger mit Lese- und Rechtschreibschwächen genannt, der zum eigen-aktiven Kontakt und zu Verhandlungen mit Gläubigern dauerhaft nicht in der Lage ist, zumal dann, wenn weitere multiple Probleme vorliegen (Sucht, Arbeitslosigkeit, Wohnungsnot, Trennung/Scheidung, Einkommensarmut ...). Dieses mögen Einzelfälle sein. Sie geben allerdings Auskunft über die ethisch-normativen Grundlagen, über das Selbstverständnis und die Legitimität sowie über die alltäglichen konkreten Bezüge sozialberuflichen Handelns von Schuldnerberatung als soziale Institution im Rahmen der Daseinsvorsorge.

Zu erwarten ist, dass in den nächsten Jahren im Kontext von Neuer Steuerung und einer stärker netzwerkbasierter Verwaltungsorganisation die Instrumente für eine sozial- und volkswirtschaftliche Gesamtschau auf und in die Nachhaltigkeit der vielfältigen Wirkungen sozialer Interventionen und Leistungen weiter entwickelt und verfeinert werden können. Die Schuldnerberatung muss sich an diesem Prozess als Berufsfeld möglichst aktiv beteiligen. Gerade sie sollte sich aber nicht der Illusion hingeben, ihre Effekte seien ökonomisch umfassend erfassbar und quantifizierbar. Weiterhin ist auch bei aller Attraktivität von Instrumenten der Qualitätsentwicklung eine kritische Distanz gegenüber vorrangig betriebs- und verwaltungswirtschaftlich ausgerichteten Instrumenten einer Neuen Steuerung zu wahren. Dies gilt insbesondere dem Benchmarking gegenüber, worauf noch näher eingegangen wird.

3.3 Zugangssteuerung und Risiken sozialer Selektion

Im Zusammenhang mit investiven Modellen einer Förderung sozialer Dienste und der Zielsetzung nachhaltiger Wirksamkeit ist an dieser Stelle auf das Risiko einer Selektion näher einzugehen, das sich erhöht, je stärker der Mitteleinsatz in Abhängigkeit von Wirkungsvorgaben erfolgt, zumal in einem verstärkten Qualitäts- und Leistungswettbewerb zwischen Trägern/Anbietern sozialer Dienste. Werden beispielsweise Fördermittel aus einer bestimmten Quelle bzw. in einem Förderzusammenhang auf der Basis der rechtlichen Grundlagen (SGB II, SGB XII, InsO, Projektfinan-

zierungen ...) aufgestockt, kann dies einerseits durchaus zu einer tatsächlichen Ausweitung der Dienstleistungen und zu nachhaltig wirksameren Effekten führen. Es kann aber auch lediglich zu internen Verschiebungen innerhalb der Ziele und Schwerpunkte des Beratungshandelns kommen, ohne dass die Mittelausweitung die beabsichtigte Ausweitung und nachhaltige Verbesserung der Leistungen und Dienste für die Bürger in ihren Lebenslagen und in ihrer Lebensqualität mit sich bringt. Damit verbunden sind Auswahl- und Selektionsprozesse im Zugang zu Beratungsleistungen, solange kein einklagbarer Rechtsanspruch auf eine Schuldnerberatung für einkommensarme Bürger besteht. Es gibt auch Konstellationen, in denen verbesserte Förderprogramme und Mittelaufstockungen bedingt durch Fehlsteuerungen und Eigen-Interessen der Trägerorganisationen sogar zu ungünstigeren Wirkungen für die vom Problem Überschuldung betroffenen Personen führen. Insbesondere die Fokussierung auf die reine Insolvenz(verfahrens)beratung und entsprechende Förderung und Schwerpunktsetzungen sind in diesem Zusammenhang kritisch zu reflektieren. Deshalb ist es sowohl in der Qualitätsentwicklung als auch im Benchmarking wichtig, die interinstitutionelle, die organisationale und die interaktionale Ebene des mehrstufigen Prozesses der sozialen Intervention Schuldnerberatung möglichst genau mit zu berücksichtigen, wenn es um Aussagen über Wirkungen insbesondere auch im Vergleich der Träger/Anbieter geht.

So kann in dem vielerorts inzwischen intransparenten und heterogenen System einer Mischfinanzierung von Schuldnerberatung insbesondere bei Pauschalfinanzierungen eine Mittelaufstockung an einer Stelle des Gesamtsystems eine Kürzung und Begrenzung des Mitteleinsatzes an anderer Stelle zur Folge haben. Prozesse der Selektion im Zugang zur Beratung und soziale Ausschließungsprozesse können so sogar zunehmen, obwohl mit der ursprünglich konzipierten Aufstockung der Mittel an der Ausgangsstelle eine andere Intention verfolgt wurde.¹³ Es scheint mir unter anderem überprüfenswert, ob und in welchem Grade es in den vergangenen Jahren in der Schuldnerberatung zu Verlagerungen in ihren Dienstleistungen und auch im Zugang zu den Beratungsleistungen zugunsten der politisch stärker geförderten Insolvenzberatung und Insolvenzverfahrenshilfe gekommen ist, die zugleich Prozesse der Exklusion für „Armutsschuldner“ und eher „insolvenz- und arbeitsmarktferne“ Gruppen zur Folge hatte. Es ist nicht auszuschließen, dass Verschiebungen im Zugang stattgefunden haben, die tendenziell zu Lasten der Existenzsicherung besonders einkommens- und ressourcenschwacher Gruppen mit multiplen Problemlagen gegangen sind. Tendenziell neigen soziale Dienste ohnehin dazu, eher „leicht und schnell bearbeitbare Fälle“ mit

¹³ Aus der Systemtheorie, etwa von Willke, H.: Systemtheorie II: Interventionstheorie, Stuttgart 1999, ist bekannt, dass die intendierten Ziele und Zwecke der Autoren sozialer Interventionen häufig eben nicht mit den tatsächlich erzielten Ergebnissen und Wirkungen übereinstimmen, sondern dass es im System selbst auf dem Weg zur Umsetzung der Interventionen zu Brüchen und Abweichungen in den Zielen kommt.

guten und „nachhaltigen“ Erfolgsaussichten aufzunehmen als komplexe Fallkonstellationen, insbesondere dann, wenn die Fallkonstellationen auch noch unterschiedlich gut abrechenbar sind. Pauschalfinanzierungen, die ich durchaus favorisiere, haben Vorteile hinsichtlich ihrer Freiheiten im Mitteleinsatz und hinsichtlich des Erhalts der fachlichen Autonomie. Sie ermöglichen im sozialberuflichen Handeln zudem besser das für die Nachhaltigkeit so wichtige Prinzip der Ganzheitlichkeit. Mit Einzelfallabrechnungsmodellen lassen sich jedoch nicht nur Ziele und Ergebnisse von Sozialpolitik genauer steuern, sondern auch der Zugang zu sozialen Diensten ist direkter steuerbar, sodass Selektionsprozesse differenzierter vermieden werden können. Vor dem Hintergrund dieser Entwicklungen müsste die Ebene des Zuganges, der Zugangschancen und der Selektionsprozesse sowohl in Instrumenten der Qualitätsentwicklung als auch bei vergleichenden Lernprozessen im Benchmarking eine besondere Aufmerksamkeit erhalten. Dabei müssten auch diejenigen erfasst werden, die keinen Zugang erhalten bzw. die Gründe hierfür müssten analysiert werden.

3.4 Vielfalt „intendierter“ und „nicht-intendierter“ nachhaltiger Wirkungen

Wie erste Nutzerbefragungen und erste Ansätze einer empirischen Wirksamkeitsanalyse zur Schuldnerberatung zeigen, sind die Wirkungen von Schuldnerberatung überaus vielfältig und mehrdimensional.¹⁴ Sie reichen von der Existenzsicherung, der Sicherung von Wohnung und Energieversorgung, dem Zugang zum Girokonto, dem Schuldner- und Pfändungsschutz über die Schuldenregulierung bis zu nachweisbar positiven Effekten auf die Gesundheit und verbesserte Chancen am Arbeitsmarkt und in der Persönlichkeitsentwicklung. Es zeigt sich damit auch, dass die soziale Schuldnerberatung, wie sie die Wohlfahrtsverbände und Kommunen/Landkreise leisten, insbesondere in der Perspektive auf ihre nachhaltigen Wirkungen nicht allein auf das Ziel und die Wirkungen einer Schuldenregulierung begrenzt werden darf. Allerdings ist das Verbraucherinsolvenzverfahren der Natur der Sache nach in hohem Maße auf diese Zielsetzung und auf die Wirkungen der Schuldenregulierung und Entschuldung ausgerichtet. Einzelne Wirksamkeitsstudien gehen aber dann ebenfalls in diese allzu eng konzipierte Richtung. Meistens werden genau diese Ansätze auch noch ministeriell gefördert.¹⁵ Diese dem komplexen Ursachen-Wirkungsgefüge privater Überschuldung in keiner Weise entsprechende Engführung einzelner Wirksamkeitsstudien und in der Evaluation von Schuldner und

Insolvenzberatung ist unter den Gesichtspunkten der vielfältigen Wirkungen und der ganzheitlichen Qualität und Leistung eben genau dieser Verbindung von Schuldnerberatung und Insolvenzverfahrenshilfe kritisch zu sehen. Neben dem Mangel an Langzeitstudien und dem Mangel an Vergleichsgruppen, die im Kontrast zu Beratungsfällen der Schuldnerberatung auch Aussagen über die Wirkungen eigenaktiver Bewältigungsstrategien von überschuldeten Personen und Haushalten erlauben würden, die keine Beratungsstellen aufsuchen, wird eine weitere Perspektive bisher nicht systematisch berücksichtigt. Nahezu unbeantwortet ist in den bisher vorliegenden Analysen noch die Frage, ob und in welchem Zusammenhang es auch „nicht-intendierte Wirkungen“ von Schuldner und Insolvenzberatung und vor allem auch „nicht-intendierte Wirkungen“ des Verbraucherinsolvenzverfahrens gibt. Dabei gilt für sozialwissenschaftliche Wirkungsanalysen, dass ohne Erfassung der sozialen Verhältnisse sowie der Ziele und Bedürfnisse und der vom Bürger artikulierten Zeithorizonte und -muster keine empirisch gehaltvollen Aussagen über nachhaltige Wirkungen und über „Nebenwirkungen“ von Schuldner- und Insolvenzberatung möglich sind. Die Ziele, Bedürfnisorientierungen und Zeitmuster des sozialberuflichen Handelns in der sozialen Schuldnerberatung, sind also nicht primär oder gar ausschließlich verfahrensorientiert aus den Vorgaben der Politik, dem Verbraucherinsolvenzverfahren, der Sozialadministration oder den Arbeitsagenturen abzuleiten. Natürlich spielen die meist in Form rechtlicher Vorgaben oder über statistische Werte definierten Ziele und Wirkungserfordernisse eine Rolle. Ebenso und mindestens gleichwertig sind aber die Ziele, Bedürfnisse, Interessen, Zeithorizonte und Kriterien einer nachhaltigen Wirksamkeit vor allem auch bürger- und problemorientiert abzuleiten, um valide sozialwissenschaftliche Aussagen über nachhaltige Wirkungen und vor allem auch über nicht-intendierte Wirkungen zu ermöglichen. Auch deshalb muss die Wirkungsforschung in aller Regel methodisch offener, zugleich stärker auch qualitativ und vor allem in einer Perspektive auf die institutionellen, inter-institutionellen, sozialen und persönlichen Verhältnisse ausgerichtet sein als die meisten bisher vorliegenden Studien. Ausdrücklich muss also beispielsweise bei Klienten-/Nutzerbefragungen in der Qualitätsentwicklung oder auch bei statistischen Kriterien im Benchmarking die Frage nach möglichen nicht-intendierten Wirkungen und/ oder möglichen „Nebenwirkungen“ mit gestellt werden. Diese Fragen dürfen nicht tabuisiert werden, um etwa das Arbeitsfeld gegen Kritik schützen zu wollen.

Ich möchte hierzu kurz Beispiele geben. Im Bereich sozialberuflichen Beratungshandelns der Schuldnerberatung lassen sich durchaus Fälle von „Beratungsabhängigkeit“ oder „Dauerberatungskonstellationen“ denken, die nicht intendiert sind und die es grundsätzlich schon zu vermeiden gilt. Fraglich ist, ob sie sich so generell vermeiden lassen und mit welchem Zeithorizont gemessen wird. So ist bisher empirisch auch kaum etwas über die Abbrecherquote und mögliche Gründe für den Abbruch von Beratungskontakten bekannt, und es mangelt ebenso an Daten zur Ablösung und

14 Vgl. Diakonisches Werk der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers e.V. (Hrsg.): Diakonische Schuldnerberatung aus der Sicht ihrer Klienten. Ergebnisse einer Befragung. Diakonisches Werk Hannover 2006 (Internet: www.diakonie-hannover.de) und Kuhlemann/ Walbrühl (2004) (vgl. Fußn. 1).

15 Vgl. beispielsweise für Nordrhein-Westfalen Kienbaum Executive Search Human Resource & Management Consulting: Berichtswesen Verbraucherinsolvenzberatung 2006. Bericht, erstellt im Auftrag des Ministeriums für Generationen, Familien, Frauen und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf (Juni 2007).

zur strukturierten Beendigung der wirksamen und weniger wirksamen Beratungskontakte. In diesen Punkten sind Qualitätsentwicklung und Benchmarking ebenfalls noch ausbaufähig. Ein weiteres Beispiel für nicht-intendierte Wirkungen sind Fälle, in denen im Rahmen der Schuldenregulierung sowohl außerhalb des gerichtlichen Verbraucherinsolvenzverfahrens, mehr aber noch innerhalb von gerichtlichen Verbraucherinsolvenzverfahren und im Verlauf der sechsjährigen Wohlverhaltensperiode, gerade unter der damit verbundenen Lebenslage materieller Einschränkungen und/oder der Einkommensarmut die sozialen Kontakte, die Gesundheit, die Wohnverhältnisse und auch die berufliche Leistungsfähigkeit oder gar die Versorgungslage von Kindern negativ beeinträchtigt werden. Weder die Schuldnerberatung noch das Verbraucherinsolvenzverfahren haben diese durchaus denkbaren Wirkungen von Entschuldungsverfahren zur Intention. Ob und in welchem Umfang diese Konstellationen aber dennoch tatsächlich vorkommen, wissen wir bisher nicht. Erfahrungen in der Beratungspraxis dürften dazu jedoch vorliegen. Umso wichtiger scheint es auch in diesem Kontext, im Qualitätsdiskurs und im Benchmarking die notwendige Offenheit in der Perspektive der intendierten und nicht-intendierten Wirkungen zu erhalten. Bisher wird ganz überwiegend, teilweise ausschließlich nach den beabsichtigten positiven Wirkungen gefragt, wobei zumeist eben auch positive Antworten folgen. In der Perspektive einer nachhaltigen Sozialpolitik müssen jedoch gerade auch die negativen Effekte mit Beachtung finden, denn Lernprozesse sind im Benchmarking und im Wettbewerb nur möglich aus den Fehlern und Mängeln und nicht so sehr aus einer fortlaufenden positiven Selbstbestätigung der Wirkungen des eigenen sozialberuflichen, sozialplanerischen und sozialpolitischen Handelns.

3.5 Ergebnisoffenheit und nachgehende Hilfen

Eine nachhaltige wirksame Schuldnerberatung beinhaltet in ihrer Zeit- und Zukunftsdimension auch Ergebnisoffenheit und Offenheit hinsichtlich weiterer Beratungskontakte in der Zukunft. Neue Steuerungsinstrumente, wie die Ziel und/oder Ergebnisorientierung stehen diesen Prinzipien jedoch tendenziell entgegen.

Eine nachhaltige wirksame Schuldnerberatung setzt neben der Ganzheitlichkeit in der Problemdiagnose und -bearbeitung auch die Lebenslauf- und Lebenslagenorientierung voraus, und sie setzt damit einer Segmentierung und Modularisierung von Beratungshandeln und sozialen Interventionen sowohl inhaltlich als auch zeitlich enge Grenzen. Vorsicht ist daher auch bei Empfehlungen im Fachdiskurs geboten, wonach eine Nachbetreuung nicht zum Standard-Repertoire der Schuldnerberatung gehören sollte.¹⁶ Ich stimme durchaus zu: Es gilt, „Endlos-Betreuungen“ und „Dauerberatungsverhältnisse“ zu vermeiden. Dies schließt aber zugleich nicht die Offenheit aus, wonach etwa unter den objektiven

¹⁶ Vgl. beispielsweise Mesch, R.: Beratungsqualität und -methodik in der Schuldner und Insolvenzberatung, in: BAG-SB-Informationen, Heft 1/2004, S. 31–39.

Bedingungen dauerhaft unveränderter Armutslagen und spezifischer individueller Bedingungen die Schuldner- und Insolvenzberatung mehr als nur eine Chance bietet und auch zeitlich eine nicht von vornherein begrenzte Beratungsdauer ermöglicht. Dass dieses zeitlich offene Arbeitsverständnis von den Ländern und Kommunen in der Finanzierung von Schuldner- und Insolvenzberatung nicht erwünscht ist, ist nachvollziehbar. Auch die Träger haben angesichts langer Wartelisten vielerorts gegenüber dieser Offenheit in den Beratungskontakten nachvollziehbar Vorbehalte. Fachlich und ethischnormativ ist sowohl die zeitliche als auch die auf die Beratungshäufigkeit bezogene Offenheit allerdings notwendig und begründbar. Diese Offenheit der sozialen Schuldnerberatung ist umso zentraler, als die langfristigen Wirkungen von Verbraucherinsolvenzverfahren bisher nicht empirisch untersucht sind. Insbesondere dann, wenn kritische Lebensereignisse und/oder dauerhafte Armutslagen bei unzureichender Höhe des Eckregelsatzes einen „Zwang zur Ver-/Überschuldung“ beinhalten, um existenzielle Bedürfnisse zu sichern, und/oder wenn sich die Wirkungsweisen des Verbraucherinsolvenzverfahrens als nicht so nachhaltig problemlösend erweisen sollten, wie vielfach angenommen, und/oder wenn es zu nicht-intendierten Nebenwirkungen von Entschuldungsverfahren kommt, muss eine Nachbetreuung und nachgehende Hilfe zulässig sein. Auch dauerhafte Beratungskonstellationen über viele Jahre können in Einzelfällen nicht ganz ausgeschlossen werden. Schuldnerberatung steht gegenwärtig im Risiko, gesellschaftliche und gesellschaftspolitische Prozesse sozialer Exklusion mit zu tragen, auch aktiv mit zu unterstützen, die über die jüngsten „Reformen“ des SGB II und SGB XII und über Instrumente der Neuen Steuerung bewirkt werden.

4. Möglichkeiten und Grenzen nachhaltiger Qualitätsentwicklung

Auch für die Qualitätsentwicklung und -sicherung gilt das Erfordernis, dass die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität der Leistungen und möglichst nachhaltiger Wirkungen nur in einem Zusammenhang mit der Erfassung der Ziel und Bedürfnisdefinitionen und der definierten Zeithorizonte analysierbar sind, wie sie zwischen Berater/in und Ratsuchendem abzustimmen sind. Die Frage, wie lange eine Schuldnerberatung dauern darf, ist in erster Linie ethischnormativ zu beantworten und erst in zweiter Linie fiskalpolitisch-administrativ. Zugleich sagt die Dauer einer Beratungsleistung nicht immer auch etwas über die Qualität der Beratung und des Beratungskontaktes aus, sondern auch über die Qualität der sozialen Verhältnisse. Schon von daher sind zeitliche Befristungen oder Vorgaben als Qualitäts- oder Leistungsmerkmal außerordentlich fragwürdig. Immer noch gilt, dass die entscheidende Schwachstelle in den Instrumenten der Qualitätsentwicklung die Analyse der Prozess- und vor allem der Ergebnisqualität ist, wohingegen Aussagen und Definitionen von Standards zur Strukturqualität von Schuldnerberatung inzwischen durchaus möglich

sind. Notwendig scheint, dass die zeitliche, wirkungs- und bedürfnisorientierte Ebene einer Nachhaltigkeit in den Instrumenten der Qualitätsentwicklung in verschiedenen Dimensionen ausdrücklich eine stärkere Beachtung finden und in den entsprechenden Konzepten möglichst konkret mit aufgenommen werden. Hinsichtlich der zeitlichen Dimension muss dann so viel Offenheit wie möglich erhalten werden. Ähnlich gilt dies für die Wirkungsdimensionen in den Lebenslagen und in der Lebensqualität und auch für die methodische Dimension, denn nur so kann die Schuldnerberatung den komplexen Wegen in die Überschuldung, ihren Ursachen, Auslösern und Folgen und den höchst heterogenen betroffenen Gruppen mit ihren Leistungen entsprechen. Gegenüber qualitativen und vor allem quantitativen Engführungen ist daher in zeitlicher, wirkungsbezogener und methodischer Hinsicht Skepsis angebracht. Auch die Dimension einer nachhaltigen Existenzsicherung ist unter Berücksichtigung des Problems der Höhe des Eckregelsatzes und der Verteilungsgerechtigkeit von Einkommen und Ressourcen innerhalb von Familien und Haushalten und unter dem Grundsatz der Sicherung des Kindeswohles als Qualitätsebene stärker mit zu beachten als bisher. Beratende und Ressourcen erschließende Hilfen zur materiellen Existenzsicherung sind eben nicht nur „rechtlich geprägte Beratungsbereiche“ und erfordern eben auch nicht nur einen „direktiven Beratungsansatz“.¹⁷ Sie bilden vielmehr häufig – und zunehmend – auch ethisch und wertorientierte Beratungsprozesse, insbesondere im Kontext wachsender Kinderarmut. So finden sich bei Eltern zum Teil Wertorientierungen auch in mittleren Einkommensschichten, die zu Lasten der materiellen Sicherung und der Teilhabechancen von Kindern gehen, wie die Forschung zu Kinderarmut und Kindeswohlgefährdung zeigt. Die Schuldner- und Insolvenzberatung ist im Rahmen ihrer Qualitätsentwicklung daher gefordert, sorgfältig zu reflektieren, ob sie das ihr Mögliche dazu leistet, die Verteilung von Einkommen und Ressourcen innerhalb einer Familie mit Kindern im Rahmen Existenzsichernder Hilfen und Haushaltsberatungen nachhaltig zu gewährleisten. Auch dies bedürfte empirischer Analysen. Sollte man dabei zu dem zu erwartenden Ergebnis kommen, dass diese Existenzsicherung über den Eckregelsatz von Grundsicherung/Sozialhilfe nach dem SGB II und SGB XII nicht mehr zu leisten ist, müsste über ergänzende Maßnahmen und/oder Alternativen im sozialberuflichen und methodischen Instrumentarium der Schuldnerberatung nachgedacht werden, um Überschuldungszwänge einkommensarmer Gruppen zu reduzieren und so weiterhin auch nachhaltig wirken zu können. In der Ebene der Prozess- und Ergebnisqualität sagt jedenfalls die bloße Nennung oder kurze Beschreibung der Methoden sozialberuflichen Handelns im Sinne von Einzelfallhilfe, Gruppenarbeit, Öffentlichkeitsarbeit, Prävention außerordentlich wenig bis gar nichts aus über die Qualität der Beratungsleistung und noch weniger über ihre nachhaltigen Wirkungen. So können Gruppenberatungsangebote, etwa zum Verbraucherinsolvenzverfahren oder für Arbeitslose, aus Sicht der Politik, der Träger und

auch der Beratungsstellen und Berater/innen im Vergleich zu vielen Einzelberatungen mit Blick auf Routinen, Arbeitsabläufe und Personaleinsatz als „effektiver“ gelten. Aber sind sie es auch aus Sicht der Ratsuchenden und mit Blick auf möglichst nachhaltige Wirkungen dieser Beratungsformen? Auf die besonderen Risiken der Selektion und auf mögliche „Drehtüreffekte“ von Kurzzeitberatungen und Kriseninterventionen, die inzwischen vielerorts einen beträchtlichen Teil der Arbeitszeit einnehmen, sei hier nur verwiesen. So bildet in Konzepten der Qualitätsentwicklung auch die Nennung bzw. das Angebot von „Kriseninterventionen“ an sich noch kein Qualitätsmerkmal, kann in einer näheren Analyse empirisch für bestimmte Gruppen sogar negative Effekte mit sich bringen. Diese müssen allerdings dann als nicht-intendierte Wirkungen im Rahmen der Qualitätsanalysen, des Controlling oder über Evaluationen mit beachtet werden. In der Zielsetzung einer nachhaltig wirksamen Schuldnerberatung wird vor allem der Art und der Effekte einer Zugangssteuerung, der sorgfältigen ganzheitlichen Problemanalyse, der Interaktion zwischen Berater/in und Ratsuchendem, dem reflexiven problemorientierten methodischen Handeln sowie der inter-institutionellen Vernetzung an den Schnittstellen zu anderen sozialen Diensten und Einrichtungen der Justiz im Qualitätsdiskurs künftig eine besondere Aufmerksamkeit zukommen. Dabei werden nicht nur in der Perspektive nachhaltiger Wirkungen, sondern auch im Kontext von administrativ geforderten Hilfe- und Eingliederungsplänen und infolge der Reform des Verbraucherinsolvenzrechts und der künftig auszustellenden mehr oder weniger „qualifizierten“ Bescheinigungen nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO vor allem Prognosen als systematisches und methodisch entwickeltes Instrument ein besonderer Indikator für Qualität und Nachhaltigkeit sein. Auch und gerade dann, wenn diese Prognosen in Form von Bescheinigungen und Verfahren nicht adäquat vergütet werden, müssen sie als Qualitätsmerkmal, Standard und in ihrer Vergleichbarkeit besonders genau entwickelt und fachpolitisch abgestimmt werden. Sinnvoll ist es, dabei wiederum zwischen einer verhältnisbezogenen, verhaltensbezogenen und verfahrensbezogenen Teil-Prognose zu unterscheiden, wobei dem Grundsatz der Ganzheitlichkeit nach sowohl materielle als auch immaterielle Kriterien zu beachten sind und das Prinzip der Offenheit in der Zeitdimension einzuhalten ist. In diesem Kontext möchte ich anregen, im Rahmen von Arbeitsgruppen oder Fachtagungen der Prognose, die als Instrument sozialberuflichen Handelns an Bedeutung gewinnen wird, eine genauere Aufmerksamkeit zu schenken.

5. Möglichkeiten und Grenzen eines qualitativen Benchmarking zur Förderung nachhaltiger Wirkungen

Wie bereits angedeutet, sind unter anderem Ganzheitlichkeit, Vertrauen, Verlässlichkeit, Ergebnisoffenheit und Kontinuität äußerst wichtige Elemente und Voraussetzungen für eine nachhaltig wirksame Schuldnerberatung. Im Idealfall würden diese Grundsätze im Rahmen eines „vergleichenden

¹⁷ Zit. Mesch (Fußn. 6), S. 38.

Lernens“ über ein qualitatives Benchmarking positiv beeinflusst und gestärkt.¹⁸ Das zentrale Risiko liegt jedoch gegenwärtig darin, dass Qualitätsmanagement und -entwicklung wie auch das Benchmarking – ob quantitativ oder qualitativ ausgerichtet – zu einem immer neu gesteigerten Wettbewerb zwischen den Trägern und Anbietern von Schuldner- und Insolvenzberatung und auch zwischen Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen einzelner Träger/ Anbieter führen. Dieser Qualitäts- und Leistungswettbewerb ist immer auch ein „Kostenwettbewerb“. Im günstigsten Fall veranschaulicht er den Bedarf an Beratungsstellen und führt im sozial-investiven Sinne zu einer verbesserten Mittelausstattung sowie zu einer Optimierung des Ressourceneinsatzes und des sozialberuflichen Handelns in der Problembearbeitung, sodass die Wirkungen nachhaltig sein können. Dieser Wettbewerb kann aber ebenso zu ständig neuen Brüchen und Verwerfungen in der historisch gewachsenen Träger-, Anbieter- und Organisationsstruktur führen und beeinträchtigt damit die Schnittstellen zwischen Schuldnerberatung und anderen sozialen und administrativen Diensten negativ. Vor allem hierin, aber auch in der finanzpolitischen Ebene einer reinen „Kostenfokussierung“ sowie in der unbefriedigenden Datengrundlage und der zum Teil mangelhaften Vergleichbarkeit der ohnehin unzulänglichen Daten liegen die Grenzen eines Benchmarking – nicht nur in der Schuldnerberatung.

Das Benchmarking wird seit kurzem begrifflich-konzeptionell vor allem über die Großstädte und damit über die Kommunen und eben nicht trägerintern und über den eigentlichen Fachdiskurs in die Schuldnerberatung eingeführt. Jüngste Beiträge, Tagungen und Veröffentlichungen sehen dies durchaus auch kritisch.¹⁹ Faktisch existiert aber bereits seit einigen Jahren ein informeller „Benchmarking- Prozess“ in der Schuldnerberatung, allerdings im negativen Sinne. Während in der Aufbauphase der Schuldnerberatung der 1980er- und auch der 1990er-Jahre noch Lernprozesse vor allem zum methodischen Handeln im Kontakt und auch im informellen Vergleich der Beratungsstellen erfolgten, ist die Situation heute eine völlig andere. Einzelne von Landesregierungen und/oder Kommunen in Auftrag gegebene Berichte und Wirkungsanalysen, die ausdrücklich keine Wirkungsanalysen im hier skizzierten sozialwissenschaftlichen Sinne darstellen, befördern dabei massiv einen zum Teil durchaus negativen Wettbewerb. Zugleich wird dieser Wettbewerb, der über das kommunale Benchmarking nun weiter forciert wird, offiziell zum Teil als „positives qualitatives Benchmarking“ benannt, so etwa von Con_sens (2007). Beispielsweise stellt auch der Bericht von Kienbaum (2007) für Nordrhein-Westfalen faktisch natürlich einen Vergleich von Leistungen und einen Vergleich von Ausgaben für Schuldnerberatungsstellen und

der Träger dar.²⁰ Dabei ist aber nicht die Problemanalyse zur privaten Überschuldung der Ausgangspunkt, sondern die politisch- administrativ und regulativ gesetzten Erwartungen der Länder und der Kommunen an die Leistungen der Schuldnerberatung. Insbesondere im Kontext des § 16 SGB II und § 11 SGB XII werden sie als Ausgangspunkt für ein Benchmarking gewählt, in dem es beispielsweise ausdrücklich heißt: „Als Sozialhilfeträger und als Leistungsträger verbindet die Kommune mit der Leistung Schuldnerberatung nach dem SGB XII die Erwartung, dass durch effektive Beratungsleistungen die regelmäßigen staatlichen Transferleistungen an die betroffenen Personen sinken.“²¹ Die Motive und Zielsetzungen auf der fiskalpolitischen Ebene sind damit ausdrücklich benannt und eine fachlichmethodische Ausrichtung des Benchmarking steht bisher noch dahinter zurück. Dies ist etwa auch daran erkennbar, dass im Bericht von Con_sens (2007) entsprechend auch nur „planmäßig beendete“ oder „abgebrochene Beratungen“ vorkommen sowie „Weitervermittlungen“ statistisch erfasst werden. Nach dieser völligen Engführung von Beratungsprozessen, in denen weder die Zeithorizonte klar definiert sind bzw. auch diskontinuierliche Beratungen sowie mehr oder weniger lang anhaltende „Dauerberatungen“ usw. gar nicht vorkommen, hat die Schuldnerberatung als personenbezogene Soziale Dienstleistung künftig noch mehr „nach Plan“ zu verlaufen. Dabei belegen doch soziologische Studien übereinstimmend, dass Lebensläufe in modernen Wohlfahrtsstaaten gleichzeitig immer weniger planbar sind. Auch die Armuts- und Überschuldungsforschung belegt, dass kritische Lebensereignisse per se nicht planbar sind. Hier deutet sich über das bisher entwickelte sogenannte Benchmarking eine absurd erscheinende Neuausrichtung für die personenbezogenen Sozialen Dienstleistungen an. Mit der sozialpolitisch gleichzeitig verfolgten Zielsetzung, möglichst „nachhaltig wirksam“ zu sein, steht ein solches Benchmarking nicht in Übereinstimmung. Neben der stärkeren Berücksichtigung der fachlichen Standards und der methodischen Voraussetzungen für eine nachhaltig wirksame Schuldnerberatung im Benchmarking kann ein qualitatives vergleichendes Lernen zwischen den Schuldnerberatungsstellen nicht ohne eine gleichzeitig möglichst genaue Beachtung und Berücksichtigung der jeweiligen zum Teil trägerspezifisch und regional sehr unterschiedlichen Rahmenbedingungen (Personal, Ausstattung, Finanzierung ...), der jeweiligen Methoden und der sozioökonomischen Verhältnisse erfolgen. Erste lokal bezogene Studien verweisen darauf, dass es einen Unterschied macht, ob Schuldnerberatung in einer Region mit hoher Arbeitslosenquote, ungünstiger Wirtschaftsstruktur, bestimmter Wohnstruktur usw. agiert oder in einer Region mit geringer Arbeitslosenquote, günstigen wirtschaftlichen Entwicklungen, geringen Mietniveaus usw..

18 Zum hier verwendeten Begriff des Benchmarking vgl. von Bandemer, S.: Benchmarking, in: Blanke; B. u.a.: Handbuch der Verwaltungsreform, Wiesbaden 2005, S. 444–452.

19 Vgl. Mesch, R.: Benchmarking zu Leistungen der Schuldnerberatung im Rahmen des § 11 SGB XII und § 16 SGB II, in: BAG-SB Informationen Ausg. 1/2007, S. 48 f., sowie den ersten Bericht von Con_sens GmbH: Kennzahlenvergleich SGB XII 2005 vom 31. Januar 2007.

20 Vgl. Kienbaum Executive Search Human Resource & Management Consulting: Berichtswesen Verbraucherinsolvenzberatung 2006. Bericht, erstellt im Auftrag des Ministeriums für Generationen, Familien, Frauen und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf (Juni 2007).

21 Zitat Con_sens GmbH: Benchmarking der mittelgroßen Großstädte der Bundesrepublik Deutschland, Kennzahlenvergleich SGB XII 2005, vom 31. Januar 2007.

6. Resümee und Ausblick

Somit sind die Konzepte der Qualitätsentwicklung um die hier genannten Ebenen einer „nachhaltigen Sozialpolitik“ zu ergänzen bzw. in zentralen Kriterien, etwa in den Zeithorizonten, in der Bedürfnisorientierung und in den methodischen Standards sozialberuflichen Handelns zu konkretisieren. Besonders wichtig ist mit Blick auf die Nachhaltigkeit eine klare Definition von Standards verhältnisbezogener Leistungen der Schuldner- und Insolvenzberatung. Ein qualitatives Benchmarking scheint zudem in der gegenwärtigen und nach wie vor weitgehend ungeklärten Situation der Schuldner- und Insolvenzberatung in Deutschland valide (noch) gar nicht möglich. Ihren Ausdruck findet diese ungeklärte Situation unter anderem in heterogenen Finanzierungsmodalitäten der Bundesländer, einem nicht geklärten Berufsbild, zum Teil diffus formulierten Standards, einer Vielfalt der Methoden, einer sich wandelnden Trägerstruktur, ungünstigen und heterogenen sozioökonomischen Rahmenbedingungen. Dennoch wird ein „vergleichendes Lernen“ über ein „Benchmarking“ vielerorts eingeleitet. Dies scheint mir mit Blick auf künftige Qualitäten und Wirkungen sozialberuflichen Handelns und gerade auch in der Förderung möglichst nachhaltiger Wirkungen in höchstem Maße riskant. Neben einer sorgfältigen Klärung der Vergleichbarkeit bestimmter Daten ist sowohl ein trägerspezifisches als auch ein trägerübergreifendes, bundesweit einheitliches „Benchmarking“ unter Beteiligung qualifizierter Fachkräfte aller Träger – und nicht primär ausgehend von den Kommunen – erst noch zu entwickeln. Dabei scheint die sich abzeichnende Variante einer Ankopplung des Benchmarking von Schuldnerberatung an das Benchmarking zum Leistungssystem von SGB II und SGB XII nicht sinnvoll, weil verkürzt und nicht fachgerecht. Vielmehr ist ein qualitatives Benchmarking zu entwickeln, das möglichst viele verhaltens-, verfahrens- und verhältnisbezogene Leistungen und Wirkungsbereiche von der Prävention über die Schuldner- und Insolvenzberatung, der Fachberatung, Öffentlichkeitsarbeit, Politikberatung und der nachgehenden Hilfen

in den Vergleich einbezieht. In der Betrachtung und im Vergleich der Wirkungen müsste ein solches Benchmarking viel stärker auch auf die volkswirtschaftlichen, sozialen, politischen und kulturellen Nutzenebenen von Schuldner- und Insolvenzberatung ausgerichtet sein.

Schuldnerberatung benötigt Zeit, ist geradezu fundamental auf Verlässlichkeit, Vertrauen, Kontinuität und auf eine umfassende ganzheitliche Problemdiagnose angewiesen, um nachhaltig wirken zu können. Der vorliegende Beitrag zeigt, dass im Verständnis einer „nachhaltigen Sozialpolitik“ sowohl Chancen als auch Risiken liegen. Er zeigt ferner, dass es erst noch darauf ankommen wird, die Ansätze und Entwicklungen zu verbesserten Analysen nachhaltiger Wirkungen sozialer Interventionen aus der Perspektive der Schuldnerberatung als soziale Arbeit aktiv und kritisch zu begleiten und frühzeitig mitzugestalten. Dies gilt fortlaufend für die Instrumente der Qualitätsentwicklung und völlig neu und in besonderer Weise für das Benchmarking. Beide Steuerungsinstrumente sind direkt auf die Wirkungsebene von Schuldnerberatung ausgerichtet. Dabei besteht nicht nur das Risiko, die nicht-intendierten Wirkungen von Schuldnerberatung, gerade auch im Hinblick auf ihre nachhaltige Wirksamkeit, auszublenden und damit Lernchancen zu vergeben. Es zeigt sich ebenso ein massiver Mangel an Daten zu den Rahmenbedingungen, dem methodischen Handeln und zu den vielfältigen Wirkungsweisen von Schuldnerberatung. Notwendig sind neue netzwerkorientierte Verknüpfungen quantitativer und qualitativer Erhebungsinstrumente, insbesondere Längsschnittstudien. Hier setzen allerdings Datenschutz und Vertrauensschutz Grenzen, die zu beachten sind. Im Resümee soll dieser Beitrag damit Anregungen bieten, sich im weiteren Fachdiskurs einigen der hier genannten zentralen Themen der Zukunft in absehbarer Zeit genauer zu widmen, wobei in einer Perspektive der Nachhaltigkeit folgende Erkenntnis gilt: „Die Lösungen von heute beinhalten bereits die Probleme der Zukunft.“ Nicht alle zukünftigen Probleme sind demnach vermeidbar.

Schuldnerschutz jetzt auch bei eheähnlicher Gemeinschaft und „Stiefkind“-Konstellationen¹

OLG Frankfurt bezieht alle Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft nach SGB II in den Schutz des Existenzminimums nach § 850f Abs. 1 Buchst. a ZPO ein!

Urteilsanmerkung von Dieter Zimmermann und Thomas Zipf, EFH Darmstadt

Die Berechnung des pfändbaren Lohnanteils richtet sich bekanntlich nach dem bereinigten Nettoeinkommen (§ 850a ZPO) und der Zahl der unterhaltsberechtigten Personen, denen der Schuldner aufgrund gesetzlicher Verpflichtung tatsächlich Unterhalt leistet (§ 850c Abs. 1 ZPO). Auf die Höhe des geleisteten Unterhaltes kommt es nicht an. Auch spielt keine Rolle, ob neben Kindern auch Ehegatten/Eltern(teil) oder nur Kinder unterhalten werden (vgl. BGH ZVI 2004, 387 ff.).

Eine gesetzliche Unterhaltsverpflichtung kann bestehen:

- ggü. allen Angehörigen in gerader Linie (Kinder, Kindes-kinder, Eltern)
- zwischen Ehegatten, getrenntlebenden Ehegatten, Geschiedenen
- ggü. dem gleichgeschlechtlichen Lebenspartner, auch im Falle des Getrenntlebens sowie nach Aufhebung der Lebenspartnerschaft (§§ 5, 12, 16 LebenspartnerschaftsG).
- ggü. dem nicht-verheirateten Elternteil, der das gemeinsame Kind betreut und deshalb auf eigene Erwerbstätigkeit verzichtet.

§ 1615I BGB beschränkt die Unterhaltspflicht im Regelfall auf die Betreuung von Kleinkindern bis zu deren 3. Geburtstag. Zu den kindbezogenen bzw. elternbezogenen Billigkeitsgründen, aus denen der Betreuungsunterhalt über das dritte Lebensjahr hinaus verlängert werden kann, hat der BGH im Urteil vom 16. Juli 2008 (XII ZR 109/05) erstmals Stellung bezogen.

Nicht gesetzlich unterhaltsberechtigt sind: Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft, Kinder des Ehegatten bzw. Lebensgefährten, Pflegekinder, Geschwister, sonstige Verwandte oder Schwägernte. Dabei ist es gleichgültig, ob diese Personen mit dem Schuldner im gleichen Haushalt leben.

1. Systemkonflikt zwischen Vollstreckungsrecht und Sozialrecht

Speziell bei eheähnlichen Gemeinschaften und sog. Patchwork-Familien gerät der vollstreckungsrechtliche Schuldnerschutz nach §§ 850 ff. ZPO in Konflikt mit den Bedarfsdeckungs-Vermutungen in SGB II und SGB XII.

1.1 Problemlage bei der eheähnlichen Gemeinschaft

Partner ohne Trauschein (bzw. ohne Eintragung als Lebenspartner) trifft keine gesetzliche Unterhaltspflicht. Wird der Lohn des Alleinverdieners gepfändet, gilt er im Vollstreckungsrecht als alleinstehend (vgl. Zöllner/Stöber, ZPO 26. Aufl. § 850c Rz. 5 m.w.N.). Bei der Lohnpfändung kommt die „Spalte 0“ der Pfändungstabelle zur Anwendung, selbst wenn der Schuldner im Rahmen einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft schon seit vielen Jahren für seine (nicht erwerbstätige) Partnerin aufkommt.

Der Sozialleistungsträger stuft hingegen beide als Angehörige einer Bedarfsgemeinschaft nach § 7 Abs. 3 SGB II ein. Beziehen die Partner bereits ergänzend ALG II, da das restliche Erwerbseinkommen das Existenzminimum nicht deckt, oder beantragt die erwerbsfähige Partnerin in Ermangelung eigener Einkünfte jetzt ALG II, weil der nach „Spalte 0“ berechnete unpfändbare Betrag nicht mehr für Beide ausreicht, und legt hierbei ihre langjährige Lebensgemeinschaft offen, so wird bei ihr das „bereite“ Einkommen (und evtl. Vermögen) des Schuldners angerechnet, denn § 9 Abs. 2 Satz 1 SGB II normiert: „Bei Personen, die in einer Bedarfsgemeinschaft leben, sind auch das Einkommen und Vermögen des Partners zu berücksichtigen“. Als „bereites“ Einkommen ist dann der zur Auszahlung kommende unpfändbare Lohnrest und keinesfalls der Nettolohn vor Abzug des Pfändungsbetrages anzusetzen (SG Düsseldorf S 43(28) AS 137/06 vom 6.7.2006; LSG Hamburg L 5 B 346/05 ER AS vom 9.2.2006 beziehend auf BVerwG 5 C 35/77 vom 15.12.1977).

Die Differenz zwischen dem nach „Spalte 0“ unpfändbaren Lohnanteil des Erwerbstätigen und seinem eigentlichen sozialrechtlichen Existenzminimum mindert den Hilfebedarf der Partnerin (vgl. *Brühl* in LPK-SGB II § 9 Rz. 24 f.). Für einen erwerbstätigen Schuldner, der in eheähnlicher Gemeinschaft lebt, bedeutet dies, dass ihm in Kombination aus Lohnpfändung und ALG II-Antrag der Partnerin tatsächlich nur noch das sozialrechtliche Existenzminimum verbleibt. Dieses liegt in der Mehrzahl der Fälle noch etwas unter dem Pfändungs-Grundfreibetrag von rund 990 EUR.

Die Auswirkungen auf Arbeitsmotivation, Partnerschaft und Tilgungsbereitschaft liegen auf der Hand!

Die Sozialgerichte könnten im Pfändungsfall wegen mangelnder wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit die „eheähnliche Gemeinschaft“ i.S.e. gegenseitigen Verantwortungs- und

¹ Zweitabdruck mit der freundlichen Genehmigung des Verlages, Erstabdruck ZVI, Heft 9/2008, S. 378 – 380.

Einstehensgemeinschaft in Frage stellen. Immerhin hat der Gesetzgeber die frühere höchstrichterliche Rechtsprechung zur „Einstehensgemeinschaft“ aufgegriffen und verlangt in § 7 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. c SGB II, dass über das Zusammenleben in einem gemeinsamen Haushalt hinaus „nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen.“

Diese Einstehensgemeinschaft wird zwar kraft Gesetzes vermutet, „wenn Partner länger als ein Jahr zusammenleben“ (vgl. § 7 Abs. 3a Nr. 1 SGB II), aber diese Vermutung ist grundsätzlich widerlegbar. Ob jedoch die Sozialgerichte allein aufgrund des pfändungsbedingten finanziellen Engpasses den Einsparungsbemühungen des SGB II-Gesetzgebers Grenzen setzen und die sozialrechtliche Bedarfsgemeinschaft als Einstehensgemeinschaft aus rein materiellen Gründen verneinen werden, erscheint fraglich (vgl. LSG Hamburg FEVS 57 [2006], 442 ff.; LSG Niedersachsen-Bremen FEVS [2006], 461 ff.).

1.2 Problemlage bei Kind des Ehegatten bzw. des Lebensgefährten

Ein vergleichbares Dilemma besteht bei Stieffamilien. Da den Stiefeltern keine gesetzliche Unterhaltspflicht trifft, sondern er allenfalls mit dem Kind seines Ehegatten verschwägert ist (vgl. § 1590 Abs. 1 Satz 1 BGB), zählt das Stiefkind im Falle der Lohnpfändung nicht mit.

Sozialrechtlich wird jedoch auch hier von einer Bedarfsgemeinschaft ausgegangen.

§ 9 Abs. 2 Satz 2 SGB II normiert, dass nicht nur das Einkommen/Vermögen des Elternteils des Kindes, sondern auch das des verheirateten Partners = Stiefeltern und sogar des nichtverheirateten Partners zu berücksichtigen ist. (Diese Regelung gilt erst seit 01.08.2006 und erscheint verfassungsrechtlich bedenklich – vgl. SG Berlin S 103 AS 10869/06 vom 08.01.2007; LSG Niedersachsen-Bremen L 13 AS 27/06 ER vom 23.01.2007; VG Bremen S3 V 3461/07 vom 17.12.2007).

Beispiel: Der Schuldner ist verheiratet; er lebt als Alleinverdiener mit seiner Partnerin und deren minderjährigem unverheirateten Kind in einem gemeinsamen Haushalt. Wird sein Lohn gepfändet, zählt nur die Ehefrau als gesetzliche Unterhaltspflicht, und sein Arbeitgeber hat die „Spalte 1“ der Pfändungstabelle anzuwenden. Reicht die Unterhaltszahlung des Kindesvaters zusammen mit dem Kindergeld nicht aus, um den Bedarf des Stiefkindes zu decken, so besteht ein ergänzender Sozialgeld-Anspruch nur, wenn weder Einkommen/Vermögen der Mutter noch Einkommen/Vermögen des „Stiefvaters“ die Hilfebedürftigkeit verhindern.

Eine gesetzgeberische Lösung dieses Systemkonflikts zwischen Vollstreckungsrecht und Sozialrecht steht in absehbarer Zeit nicht zu erwarten. Der Entwurf eines Gesetzes

zur Neustrukturierung und Modernisierung des Pfändungsschutzes (GNeuMoP), den die Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zwangsvollstreckungsrechts“ unter Federführung des Justizministeriums Nordrhein-Westfalen und des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz am 27.06.2008 vorlegte, soll zwar zu einer Harmonisierung der Pfändungsgrenzen mit den sozialrechtlichen Bestimmungen zur Existenzsicherung führen, beschränkt sich jedoch in skandalös einseitiger Weise auf die Beschneidung/Abschaffung elementarer Schuldnerschutz-Standards.

2. Die Lösung des OLG Frankfurt

Um so bedeutsamer ist der Lösungsweg, den das LG Darmstadt und das OLG Frankfurt in nachfolgend abgedruckten Urteilen zur Gewährleistung des sozialrechtlichen Existenzminimums mit Hilfe von § 850f Abs. 1 Buchst. a ZPO entwickelt haben. Es handelt sich zwar um einstweilige Verfügungen im Rahmen des Schuldnerschutzes bei Abtretungen. Aber die überzeugenden Darlegungen scheinen geeignet, die herrschende Meinung, der zufolge nur Ehegatten/eingetragene Lebenspartner und sonstige gesetzlich Unterhaltsberechtigte zu berücksichtigen sind, (vgl. *Zöller/Stöber*, ZPO, 26. Aufl. § 850f Rz 2a m.w.N.) ins Wanken zu bringen.

Nach OLG Frankfurt „handelt es sich ... um eine planwidrige Nichtregelung seitens des Gesetzgebers“, welche zu einer analogen Anwendung des § 850f Abs. 1 Buchstabe a ZPO zwingt. Die systemwidrige Ungleichbehandlung lässt sich verhindern, indem der sozialrechtliche Bedarf aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft in die Garantiebescheinigung einbezogen wird. Nur eine derartige analoge Anwendung trägt dem gesetzgeberischen Zweck des § 850 f Abs. 1 ZPO Rechnung und verhindert, dass Gläubiger ihre Forderungen zulasten der öffentlichen Kassen zwangsweise befriedigen.

Urteile:

Landgericht Darmstadt, Geschäfts-Nr.: 10 O 421/0, verkündet am 27.09.2007

In dem Rechtsstreit des Herrn ..., **Verfügungskläger**, Prozessbevollmächtigte: ...gegen Norisbank AG, Ludwigsplatz 9, 64283 Darmstadt, **Verfügungsbeklagte**, Prozessbevollmächtigt: Rechtsanwalt Dr. Rudolf Sörgel, Nunnenbeckstr. 1, 90489 Nürnberg, Unterbevollmächtigte: hat die 10. Zivilkammer des Landgerichts Darmstadt durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Schäfer, W. - als Einzelrichter - aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 27.09.2007 für Recht erkannt:

Der Verfügungsbeklagten wird aufgegeben, von der Lohnabtretung des Verfügungsklägers nur insoweit Gebrauch zu machen, als es sich um Arbeitslohn handelt, der den Betrag von 1.286,33 € übersteigt.

Die Kosten des Verfahrens hat die Verfügungsbeklagte zu tragen.

Tatbestand:

Der Verfügungskläger nahm bei der Verfügungsbeklagten am 25.9.2000 ein Darlehen auf, zu dessen Besicherung er den pfändbaren Teil seines Gehalts abtrat.

Der Verfügungskläger lebt in nichtehelicher Lebensgemeinschaft mit Frau ... zusammen, die arbeitslos geworden ist.

Ende des Jahres 2006 geriet der Kläger mit der Zahlung der Raten auf das oben genannte Darlehen in Rückstand, woraufhin der Prozessbevollmächtigte der Verfügungsbeklagten dem Arbeitgeber des Verfügungsklägers die Lohnabtretung offen legte und diesen zur Überweisung des pfändbaren Teils des Nettoeinkommens des Verfügungsklägers von zurzeit 1.121,- € aufforderte.

Dem kam der Arbeitgeber des Verfügungsklägers in der Folgezeit auch nach, wobei an die Verfügungsbeklagte jeweils der Betrag überwiesen wurde, der sich nach der Tabelle zu § 850c ZPO in der Spalte „pfändbarer Betrag bei unterhaltspflichtiger Person O“ ergibt.

Der Verfügungskläger muss jedoch im wesentlichen auch für den Lebensunterhalt seiner Lebensgefährtin ... aufkommen, da er und seine Lebensgefährtin ausweislich des Bescheides der ARGE Darmstadt vom 9.3.2007 gemäß SGB II bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes II als Bedarfsgemeinschaft mit dar Folge angesehen werden, dass dem Verfügungskläger und seiner Lebensgefährtin Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes für die Zeit vom 1.12.2006 bis 31.5.2007 lediglich in Höhe von 206,24 € monatlich bewilligt wurden.

Ausweislich eines Bescheides der Sozialverwaltung Darmstadt vom 9.5.2007 beträgt der notwendige Lebensunterhalt für den Verfügungskläger und seiner Lebenspartnerin 1286,33 €. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die vorgenannten Bescheide im Sonderheft Prozesskostenhilfe verwiesen.

Der Verfügungskläger ist der Auffassung, dass er deswegen hinsichtlich der Pfändung seines Einkommens so zu behandeln sei, wie wenn nach der Tabelle des § 850 c ZPO er einer weiteren Person, nämlich seiner Lebensgefährtin, gesetzlich unterhaltsverpflichtet wäre.

Jedenfalls müsse ihm mindestens der notwendige Gesamtbetrag der Bedarfsgemeinschaft in Höhe von 1.286,33 € verbleiben.

Der Verfügungskläger beantragt, wie erkannt.

Die Verfügungsbeklagte beantragt, den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückzuweisen.

Die Verfügungsbeklagte ist der Auffassung, dass es hinsichtlich der Pfändung bei den Sätzen nach der Lohnpfändungstabelle zu § 850 c ZPO ohne Berücksichtigung der Lebenspartnerin des Verfügungsklägers zu verbleiben habe, weil es insoweit an einer gesetzlichen Unterhaltspflicht fehle.

Entscheidungsgründe:

Der Antrag auf Erlass der beantragten einstweiligen Verfügung ist begründet.

Der erforderliche Verfügungsgrund ergibt sich bereits aus dem Umstand, dass dem Verfügungskläger nach Einziehung des pfändbaren Teils seines Arbeitseinkommens unter analoger Anwendung der Lohnpfändungstabelle zu § 850 c ZPO ohne Berücksichtigung einer weiteren unterhaltsverpflichteten Person nicht einmal mehr der nach dem SGB II notwendige Gesamtbedarf in Höhe von 1.286,33 € verbleibt.

Das Einkommen des Verfügungsklägers fällt damit unter Berücksichtigung der Bedürfnisse seiner Lebensgefährtin unter die notwendige soziale Grundsicherung, woraus sich die für den Erlass der einstweiligen Verfügung erforderliche Dringlichkeit ohne weiteres ergibt.

Dem Kläger steht auch der für den Erlass der einstweiligen Verfügung erforderliche Verfügungsanspruch jedenfalls in analoger Anwendung des § 850 f Abs. 1 a i.V.m. § 242 BGB gegenüber der Verfügungsbeklagten zu.

Zwar ist diese Regelung direkt weder allgemein auf Lohnabtretungen noch ihrem Wortlaut nach auf den vorliegenden Fall anwendbar.

Wie der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 28.5.2003 (NJW-RR 2003, 1367) überzeugend ausgeführt hat, muss § 850f Abs. 1 ZPO als Bemessungsgrundlage von dem Prozessgericht des ersten Rechtszuges analog herangezogen werden, weil bei einer Abtretung zwar kein vollstreckbarer Vollstreckungstitel vorliegt, diese Schuldnerschutzvorschrift entsprechend ihrem Zweck auf Abtretungen aber entsprechend angewendet werden muss.

Der Zweck dieser Regelung, nämlich die Sicherung des individuellen Sozialhilfebedarfs (vgl. *Zöller/Stöber*, ZPO-Kommentar, § 850 f Rn. 1), gebietet auch die entsprechende Anwendung dieser Regelung in Fällen wie dem vorliegenden, wo aufgrund des Umstands, dass der Verfügungskläger seiner Lebensgefährtin zwar nicht gesetzlich, wohl aber aufgrund der Einstufung als Bedarfsgemeinschaft faktisch zum Unterhalt verpflichtet ist. Denn die Neuregelung des SGB II behandelt den Verfügungskläger und seine Lebensgefährtin bei der Bemessung des Arbeitslosengeldes II tatsächlich so, als ob der Verfügungskläger seiner Lebensgefährtin unterhaltsverpflichtet wäre.

Ohne entsprechende Anwendung zumindest des § 850 f Abs. 1 a ZPO würden Schuldner, die mit ihrem Arbeitseinkommen im Wesentlichen den gesamten Unterhalt einer Bedarfsgemeinschaft nach SGB II bestreiten müssen, Gefahr laufen, wie im vorliegenden Fall, unter das Niveau des nach SGB II jedenfalls notwendigen Lebensunterhaltes zu fallen.

Genau dies ist mit dem Zweck des § 850f ZPO nicht zu vereinbaren, der mangels einer durch den Gesetzgeber zu schaffenden Anpassung auch der Regelung über die Pfändung bzw. Pfändungsfreigrenzen in Fällen wie dem vorliegenden, analog angewendet werden muss.

Überwiegende Belange der Verfügungsbeklagten stehen dem nicht entgegen.

Die Verfügungsbeklagte gerät ihrerseits durch den faktischen Ausfall der Restforderung ihres Darlehens nicht in wirtschaftliche Bedrängnis und für sie verwirklicht sich insoweit lediglich das Risiko, das jeder Darlehensgeber mit der Auswahl seines Schuldners eingeht.

Da der Verfügungsbeklagten bei der notwendigen Anwendung der vorgenannten Schuldnerschutzvorschriften jedenfalls kein Anspruch zusteht, der den Gesamtbedarf zum Lebensunterhalt im Sinne des SGB II des Verfügungsklägers und seiner Lebensgefährtin tangiert, verhält sie sich mit der Einziehung des diesen Bedarf unterschreitenden Anteils des Lohns des Verfügungsklägers treuwidrig im Sinne des § 242 BGB (*dolo agit ...*), weshalb nach dem Antrag des Verfügungsklägers mit der Kostenfolge aus § 91 ZPO zu erkennen war.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main

24 U 146/07, verkündet am 04.07.2008, 10 O 421/07

In dem Rechtsstreit

TeamBank AG Nürnberg (vorm. Norisbank AG), Rathenauplatz 12 – 18, 90489 Nürnberg, Verfügungsbeklagte und Berufungsklägerin, Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Schmittner, Schneider & Partner, Wernbachstr. 36 – 48, 63739 Aschaffenburg
gegen...Verfügungskläger und Berufungsbeklagter, Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Eva Scheichen-Ost, Bismarckstr. 5, 64293 Darmstadt

Der 24. Zivilsenat in Darmstadt des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main hat im schriftlichen Verfahren nach § 128 Abs. 2 ZPO und Schriftsatzschluss 27.06.2008 durch den Richter am Oberlandesgericht Henschel als Einzelrichter für Recht erkannt:

- **Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil der 10. Zivilkammer des Landgerichts Darmstadt vom 27.09.2007 wird zurückgewiesen.**
- **Es wird festgestellt, dass der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt ist.**
- **Die Kosten des Berufungsverfahrens hat die Beklagte zu tragen.**
- **Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.**
- **Der Wert zweiter Instanz wird auf 8.830,00 € festgesetzt.**

Gründe:

I. Der Kläger hat Begrenzung einer Zwangsvollstreckung der Beklagten im Hinblick auf eine erteilte Lohnabtretung begehrt. Wegen des Sachverhalts wird auf den Tatbestand der angefochtenen Entscheidung Bezug genommen.

Der Kläger hat beantragt, der Verfügungsbeklagten aufzugeben, von der Lohnabtretung des Verfügungsklägers nur insoweit Gebrauch zu machen, als es sich um Arbeitslohn handelt, der den Betrag von 1.286,33 € übersteigt.

Das Landgericht hat dem Antrag stattgegeben.

Wegen der hierzu angestellten Überlegungen wird auf die Gründe der angefochtenen Entscheidung Bezug genommen.

Mit der Berufung begehrt die Beklagte Abänderung des erstinstanzlichen Urteils und Antragszurückweisung. Sie wendet sich ferner gegen die von dem Verfügungskläger ausgesprochene Erledigungserklärung in zweiter Instanz.

Die Verfügungsbeklagte bestreitet die tatsächlichen Feststellungen des Landgerichts zum Einkommen des Verfügungsklägers und seines Zusammenlebens mit Frau Die Berufung wiederholt und vertieft weiterhin ihre Auffassung, dass eine Berücksichtigung von Frau ... bei Unterhaltsleistungen des Verfügungsklägers nur dann in Betracht käme, wenn diese aufgrund einer gesetzlichen Unterhaltspflicht erfolgten.

Der Verfügungskläger verteidigt das angefochtene Urteil und erklärt die Hauptsache für erledigt, nachdem Frau ... zwischenzeitlich Arbeit

gefunden habe und nicht mehr von Unterhaltsleistungen des Verfügungsklägers abhängig sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten des zweitinstanzlichen Parteivortragens wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

II. Die zulässige Berufung erweist sich in der Sache als unbegründet. Mit zutreffenden Überlegungen, denen sich das Berufungsgericht zur Vermeidung von Wiederholungen anschließt, hat das Landgericht als Verfügungsanspruch § 850f Abs. 1 analog ZPO als Bemessungsgrundlage zur Sicherung des individuellen Sozialhilfebedarfs aufgrund faktischer Unterhaltspflicht nach SGB II angesehen. Überzeugend sind auch die Ausführungen des Landgerichts dazu, dass überwiegende Belange der Verfügungsbeklagten nicht entgegenstehen, da sich insoweit lediglich ein Sowieso-Risiko bei der Auswahl eines Schuldners verwirklicht.

Gemäß den Feststellungen des Landgerichts im Tatbestand der angefochtenen Entscheidung lebt der Verfügungskläger in nichtehelicher Lebensgemeinschaft mit Frau ..., die seinerzeit arbeitslos war. Ebenfalls ist durch das Landgericht festgestellt, dass der Verfügungskläger wesentlich auch für den Lebensunterhalt von Frau ... aufkommen muss, da er gemäß SGB II bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes II als Bedarfsgemeinschaft mit dieser angesehen wird, was entsprechende Auswirkungen auf die an ihn geleisteten Zahlungen hat. Diese Sachlage kann bei einer Gesamtschau der gesetzlichen Regelungen zum Schuldnerschutz nicht unberücksichtigt bleiben, weshalb eine analoge Anwendung des § 850f ZPO zwingend geboten ist, um zumindest den notwendigen Lebensunterhalt für den Verfügungskläger und seiner Lebenspartnerin sicherzustellen. Nur mit einer derartigen Anwendung kann dem offensichtlichen gesetzgeberischen Zweck des § 850f ZPO Rechnung getragen werden und eine systemwidrige Ungleichbehandlung vermieden werden. Insofern handelt es sich - entgegen dem Hauptangriffspunkt der Verfügungsbeklagten - um eine planwidrige Nichtregelung seitens des Gesetzgebers, die dazu geführt hat, dass eine gesetzliche Unterhaltspflicht im engeren Sinne für den Verfügungskläger nicht besteht.

Das übrige im Tatsächlichen liegende Bestreiten der Verfügungsbeklagten widerspricht zum einen den tatbestandlichen Feststellungen des landgerichtlichen Urteils und ist überdies verspätet.

Nach alledem erwies sich der Erlass der einstweiligen Verfügung seitens des Landgerichts als ursprünglich begründet, weshalb die Berufung zurückzuweisen war. Auf den nunmehr geänderten Feststellungsantrag des Verfügungsklägers war die Erledigung der Hauptsache festzustellen, nachdem nach den Angaben des Verfügungsklägers die Lebensgefährtin ... nunmehr eine Arbeitsstelle hat und somit nicht mehr auf Unterhaltsleistungen des Verfügungsklägers angewiesen ist. Dies ist eine nachträgliche Erledigung der Hauptsache.

Nebenentscheidungen: §§91, 97 Abs. 1, 7 08 Nr. 10, 7 13 ZPO.

Benchmarking in der Schuldnerberatung

von Rainer Mesch, Schuldner- und Insolvenzberater am ISKA Nürnberg

„Benchmarking – bloß nicht auch das noch!“, dieser Aufschrei ist häufig in Arbeitskreisen der Schuldnerberatung zu hören, wenn es um aktuelle Entwicklungen in unserem Arbeitsfeld geht. Dieses Thema erregt zurzeit die Gemüter wie kein anderes. Allein der Begriff scheint für viele Kollegen ein Reizwort zu sein, welches saftige Werturteile („So ein Unfug“, „Qualitäts-Scheiße“) oder abwertende Einschätzungen („Das sind doch alles getürkte Statistiken. Ich glaube nur an die, die ich selbst gefälscht habe“) nur so provoziert. Da werden schnell Pauschal-Urteile gefällt („Da geht’s doch nur ums Geld und sonst gar nix“) und Ängste vor Einsparmaßnahmen geschürt („Die wollen bloß unsere Stellen streichen“). Zwischen verschiedenen Benchmarkingformen und -möglichkeiten wird nicht mehr differenziert, sondern ein generelles Verdikt über dieses (eindeutig der Betriebswirtschaft zugeordnete und somit der Sozialarbeit wesensfremde) Instrumentarium ausgesprochen. Ein neutraler unverkrampfter Umgang mit diesem Thema scheint derzeit nicht möglich.

Eine mögliche Erklärung für diese massiven Abwehrhaltungen und (Vor-)Urteile mag darin liegen, dass mit dem Begriff Benchmarking eine Maßnahme assoziiert wird, die rein kosten- und zahlenfixiert ist. Nun lässt sich nicht leugnen, dass insbesondere bei extern durchgeführten Untersuchungen der Kostenfaktor eine nicht unwesentliche Rolle spielt.

Dies sei nachfolgend an einem aktuellen Beispiel verdeutlicht, welches derzeit in der Schuldnerberatungs-Szene für nicht unerhebliches Aufsehen sorgt. Gemeint sind die Untersuchungen des Hamburger Instituts *con_sens*, welches im Auftrag des Benchmarkingkreises der großen und mittelgroßen Großstädte Deutschlands verschiedene kommunale Leistungen nach dem SGB II und SGB XII untersucht und innerhalb seines Kennzahlvergleichs auch die Eingliederungsleistung „Schuldnerberatung“ zum Schwerpunkt nimmt. Sowohl 16 große Großstädte als auch 11 mittelgroße Großstädte wurden hier einbezogen. Es liegen bereits für die Jahre 2005 und 2006 separate Studien vor, wobei derzeit nur die Ergebnisse des Benchmarkings der mittelgroßen Großstädte im Internet unter www.con_sens.de öffentlich einsehbar sind. Worauf zielen diese Untersuchungen ab?

Zunächst ist festzuhalten, dass es sich hierbei um keine isolierten Schuldnerberatungsstudien handelt. Dieses Arbeitsfeld stellt nur einen Teilbereich verschiedener Benchmarking-Schwerpunkte dar, für welche langfristig ein aussagekräftiger Kennziffernvergleich erarbeitet werden soll. Die anderen Auswertungs-Schwerpunkte sind im Rahmen des

SGB II und XII z.B. Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundversicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Ambulante Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege. Das Institut verfügt bereits über mehrjährige einschlägige Erfahrungen im Gutachtenbereich zur Bewertung sozialer Aufgabenfelder (z.B. Kindertagesstätten) für öffentliche Leistungsträger. Mit dem Bereich Schuldnerberatung und dessen Besonderheiten betritt man Neuland, insofern werden diesbezüglich auch Anregungen aus der Praktiker-Szene gesucht und – allerdings nur, soweit dies ins vorgegebene Raster passt – aufgenommen.

Erklärtes Ziel der Untersuchungen ist der Vergleich der erbrachten und finanzierten kommunalen Dienstleistungen hinsichtlich ihrer Effektivität und Ergebnisse. Benchmarking soll „Erfolgsfaktoren identifizieren und herausarbeiten, auf welche Einflussfaktoren auf das Leistungsgeschehen durch Steuerungsmaßnahmen Einfluss genommen werden kann“. Was verbirgt sich nun hinter dieser zunächst einmal nebulös-abgehobenen klingenden Ankündigung für unser Arbeitsfeld? Konkret geht es um die Erfassung und Auswertung sogenannter „Regulierungsberatungen“, welche per Definition von „Kurzberatungen“ (also Fälle ohne Aktenanlage oder nur Krisenintervention) abgegrenzt werden. Auf diese einschränkende Ausgangslage richtet sich die grundsätzliche Kritik zahlreicher KollegInnen bezüglich dieser Studie. Zugespißt formuliert: Was Schuldnerberatung tagtäglich leistet an „einfacher“ Budgetberatung, an psychischer Unterstützung und Stabilisierung der Klienten, an rechtlicher Aufklärung, an konkreter Hilfe bei Kontopfändung, drohender Stromsperre oder Wohnungskündigung, an Gruppen- oder online-Beratung, an präventiven Maßnahmen in Schulen – all das zählt hier nicht. Die Beratungsleistung Schuldnerberatung wird reduziert rein auf die Regulierung. Dieser verengten Sichtweise liegt die simple Logik zugrunde, dass sich nur ein von seinen Schulden vollständig entlasteter Klient alsbald wieder ins Erwerbsleben integrieren lässt. In diesem Sinne wird die seit 2005 in § 16 SGB II aufgeführte „Eingliederungsleistung Schuldnerberatung“ einseitig interpretiert. Auch wenn das Institut anerkennt, dass neben den objektiv messbaren Schuldenregulierungen auch sonst noch „wichtige subjektive Ziele erreicht werden“ können, so erscheinen diese deutlich von zweit- oder dritrangiger Priorität. Wer hingegen die Beratung überschuldeter Arbeitsloser aus der Praxis kennt, weiß, dass bei diesem Personenkreis häufig erst einmal andere Beratungsschwerpunkte gesetzt werden und Schuldenregulierung als Ziel nur bei einem Teil unmittelbar in Angriff genommen wird. Insofern zeigt sich bereits hier

sehr deutlich die Schwäche eines externen Benchmarking-Systems, welches nicht aus der Praxis heraus entwickelt und mit dieser abgestimmt wurde.

Diese offenbar ausschließlich maßgeblichen Regulierungsfall-Zahlen werden nun jährlich einerseits mit demografischen Daten, aber auch zu den jeweiligen kommunalen Begebenheiten in Bezug gesetzt: Wie hoch ist dort die Dichte der Personen, die Regulierungsberatung in Anspruch nehmen? Was sagt der SCHUFA-Kompass über die Anzahl der vermuteten überschuldeten (und in der „Risikostufe rot“ eingestuft) Personen aus? Wie ist die Finanzierungssituation der Schuldnerberatung in dieser Kommune (Einzelfallfinanzierung/Pauschalförderung)? Welche Gesamtausgaben werden pro Jahr aufgebracht und auf welche Weise (Landesmittel, kommunale Mittel, Eigen- und Drittmittel)? Wie lange sind die jeweiligen Wartezeiten auf Beratung? Wie viel Zeit benötigt ein Fall? Wie hoch ist die Anzahl der SB-Beratungsfachkräfte pro 10.000 Einwohner ab 15 Jahren?

Wenn man diese Faktoren miteinander kombiniert, lassen sich – so das Kalkül - eindeutige Aussagen darüber treffen, wie viel Gesamtausgaben pro Einwohner die jeweilige Kommune aufwendet und welche kommunalen Ausgaben pro Klient und abgeschlossenen Fall aufgebracht werden. Berechnet in Euro. Schwarz auf Weiß. Glasklar. Objektiv - Zumindest in der Theorie...! Die Sache hat nämlich mehrere Haken – und die liegen bekanntlich wie immer im Detail. So sind derzeit die Daten nur bedingt miteinander vergleichbar, da die einzelnen Kommunen mit individuell völlig unterschiedlichen Definitionssystemen arbeiten. Auch gibt es kein einheitliches Fallabschluss-Kriterium und es wirkt sich ja bekanntermaßen auf die Regulierungsfallzahl aus, ob man z.B. die noch längerfristig angelegten Betreuungen mit einrechnet oder nicht. Betrachtet man mit diesen Einschränkungen die bisher veröffentlichten Ergebnisse des Benchmarkings der mittelgroßen Großstädte, so ist es nicht verwunderlich, wenn immer wieder die hohe Spannbreite zwischen den beteiligten Kommunen auffällt. Insofern besteht derzeit diesbezüglich noch hoher Interpretationsbedarf, insbesondere was erfassungstechnische, aber auch regionale Besonderheiten betrifft.

Die spannendste Frage bei dieser Studie aber lautet: Wie gehen die einzelnen Kommunen, also die verantwortlichen Finanzgeber damit um? Was für Auswirkungen kann es haben, wenn ein freier Träger einer Großstadt höhere Fallkosten pro Regulierungsfall ausweist als die kommunale SB-Stelle oder umgekehrt? Werden zwischenzeitliche Bestrebungen einzelner Kommunen, die Beratungsdauer grundsätzlich auf sechs Monate zu beschränken, auch bundesweite Auswirkungen haben? Wird das immer wieder zitierte Hamburger Modell mit seiner „hohen Effizienz“, welches Schuldnerberatung ausschließlich unter privater Trägerschaft führt und sich durch einen hohen Anteil beantragter Insolvenzverfahren auszeichnet, gar richtungweisend für die künftige Finanzierung von Schuldnerberatung?

Fest steht derzeit nur: Die rein kostenorientierte Betrachtungsweise dieser externen (also von außen veranlassten) Benchmarking-Betrachtung bedarf einer kontinuierlichen kritischen Begleitung und Kommentierung durch die Beratungspraxis, diese darf nicht einfach den jeweiligen Stadtkämmerern überlassen werden.

Wer nun meint, alles über Benchmarking zu wissen (und sich u. U. in seinen Vorurteilen bestätigt sieht), der irrt. Das Instrumentarium ist nicht von vorne herein darauf ausgerichtet, Kostenvergleiche zu erstellen, auch wenn es vielfach dazu genutzt wird. Man könnte zum Beleg dafür an dieser Stelle diverse Benchmarking-Definitionen zitieren und sich in den Feinheiten der Formulierungen ergehen. Um sich wissenschaftliche Definitionen zu ersparen, sei zum grundlegenden Verständnis der Methode an dieser Stelle eine platte Vereinfachung erlaubt: Benchmarking zielt grob gesagt darauf ab, Arbeitsprozesse und die damit verbundenen Leistungen miteinander zu vergleichen, Kennziffern (man könnte diese auch pauschal als Mittelwerte bezeichnen) zu ermitteln und an Hand der ermittelten Werte „Stärken“ und „Schwachstellen“ der Teilnehmer in verschiedenen Einzelbereichen herauszuarbeiten. Die Idealvorstellung, die damit verbunden ist, könnte man als gegenseitiges Lernen bezeichnen und in der Orientierung am „Besten“: Was macht der Andere anders als ich? Was davon ist auf die eigene Praxis übertragbar? Insofern setzt ein Benchmarking-Projekt ein gegenseitiges Vertrauen der einzelnen Teilnehmer voraus. Man muss das Gefühl haben, gemeinsam an einem Strang zu ziehen und die anderen Teilnehmer nicht als böswillige Konkurrenten zu betrachten. Nötig ist die eigene Offenheit, nicht nur, was das Preisgeben der eigenen Daten betrifft, sondern auch in Hinblick auf die Bereitschaft, möglicherweise eingefahrene Umgangsweisen bei sich selbst zu hinterfragen und ggf. Änderungen in Angriff zu nehmen. Obwohl stets besondere Bedingungen einzelner Teilnehmer zu bedenken sind, soll es nicht darum gehen, die jeweiligen Positionen und sich daraus ergebende Bewertungen vorschnell zu rechtfertigen, sondern in der jeweiligen Relation zur Gesamtheit zu sehen und daraus Schlüsse zu ziehen, wenn diese der eigenen Zielerreichung dienlich sind. Wie spannend dies in der Praxis aussehen kann, soll an späterer Stelle verdeutlicht werden.

Wie könnte nun ein „unschuldiges“, nicht von reinen Kostenvergleichs-Erwägungen geprägtes Benchmarking idealtypischerweise aussehen? Ist so etwas in einem so sensiblen Bereich wie der (Schuldner-)Beratungsarbeit überhaupt möglich? Bisher gibt es in unserem Arbeitsfeld nur eine publizierte Studie, die verdeutlicht, was ein Benchmarking-Vergleich, der die finanzielle Komponente ganz außen vor lässt, an Erkenntnissen bringen kann („Entwurf eines Benchmarkingkonzepts mit Einfluss auf den Kundennutzen in der Schuldnerberatung“, Diplomarbeit von Klaus Helke, im Internet unter www.sfz.uni-mainz.de/Abhandlungen). Grundlage ist eine Kundenbefragung, welche die

ev. Landeskirche Hannovers e.V. im Jahre 2004 anlässlich ihres fast 25jährigen Wirkens in der Schuldnerberatung als Maßnahme der Qualitätssicherung in Auftrag gegeben hat. Im Vorwort der lesenswerten Broschüre (zum download unter www.diakonie-hannovers), welche die Ergebnisse dieses bislang in dieser Form einmaligen Unterfangens zusammenfassend dokumentiert, sind Ausgangsposition und Ziel klar und präzise formuliert: „Die Schuldnerberatung erfährt viel von ihrer Klientel während des Beratungsverlaufes, sie weiß wenig von ihr nach dem Beratungsabschluss und sie erfährt nichts darüber, wie die Klientel die angebotene Hilfe wahrnimmt, was sie über die Hilfe denkt und welchen Nutzen sie diesen Hilfen in der Rückschau zumisst. Mit dem Projekt einer Klientenbefragung wurde ein Versuch unternommen, diese Informationslücke zu schließen.“ Vergleicht man allein diese Wortwahl mit der oben angeführten Zielvorgabe der Großstädte-Studie wird schnell klar, dass die Ursprungsidee zu diesem Projekt aus der Praxis (einem Arbeitskreis der innerhalb der Landeskirche zusammengeschlossenen 25 Beratungsstellen) kam und es von einem der Projektleiter betreut wurde, der selbst in diesem Arbeitsfeld tätig ist.

Um die 1.106 zurückgesandten Fragebögen der ehemals 1.954 angeschriebenen Klienten der Jahre 2003 und 2004 zu erfassen, bedurfte es allerdings der wissenschaftlichen und statistischen Mithilfe eines im Sozialbereich erfahrenen Forschungsinstituts. Dieses hatte die Aufgabe, aus einem insgesamt neunseitigen Fragebogen mit insgesamt 91 Fragen zu sechs Themenkomplexen (Erstkontakt, Beratungsstelle, Kontakt zum Berater/zur Beraterin, Beratung, Zeit nach der Beratung sowie demografische Daten) sage und schreibe ca. 90.000 Datensätze auszuwerten. Ausgehend von den verschiedenen Ebenen der Qualitätssicherung wurden sowohl Fragekomplexe zur Strukturqualität als auch zur Prozessqualität und Ergebnisqualität gebildet. Zur Illustration ein paar Einzelbeispiele:

„Welchen Eindruck haben Sie von den Räumlichkeiten der Beratungsstelle (...vom Wartezimmer, ...von den sanitären Anlagen)?“, „Wie gut hat Ihnen die Gestaltung des Beratungszimmers gefallen?“ (Fragen zur Strukturqualität), „Ihre Beraterin, Ihren Berater empfanden Sie als... (verschiedene Vorgaben)“, „Ich habe die Ausführungen der Beraterin, des Beraters verstanden“, „Inwieweit haben Sie das Ergebnis der Beratung gemeinsam mit der Beraterin/dem Berater erarbeitet?“ (Fragen zur Prozessqualität).

Nach der Beratung „kenne ich meine Einnahmen und Ausgaben besser“, „kann nun besser mit Geld umgehen“, „kann nun besser schlafen“, „im familiären Bereich Wandel durch Beratung“, „habe nun mehr Chancen auf dem Arbeitsmarkt“ (Fragen zur Ergebnisqualität).

Wie man unschwer erkennen kann, handelt es sich beim Vergleich der gewonnenen Daten um ein qualitatives Benchmarking. Es untersucht „weiche“ Faktoren, welche in diesem Fall auf der reinen subjektiven Einschätzung des jeweiligen Klienten beruhen. Es geht also nicht um ein-

deutig objektivier- und überprüfbare Größen, wie z.B. den genau bezifferbaren Einsatz von Finanzmitteln. Ein weiterer Unterschied zum Großstädte-Projekt ist die Kennzeichnung als internes Benchmarking, welches seitens der Basis organisiert, vom Träger finanziert und nicht von außen aufgestülpt wurde. Um zu verdeutlichen, welcher Nutzen daraus gezogen werden kann, seien aus der Diplomarbeit des Projektleiters Klaus Helke einige Punkte angeführt, bei denen die Bewertung der Beratungsstellen besonders divergent ausgefallen ist: So gab es z.B. bei der Beratungsstruktur große Schwankungsbreiten bei der Beantwortung der Frage zur telefonischen Rückrufreaktion vor Beratungsbeginn, zur Höflichkeit der Mitarbeiter, zum Umgang mit Wartelisten und Terminvereinbarung und zur Auffindbarkeit der Beratungsstelle. Im Bereich des Beratungsprozesses fielen insbesondere hohe Streubreiten bei der Beantwortung der Fragen zum Vertrauen in den Datenschutz und der Verständlichkeit der Berateraussagen auf. Lassen sich daraus evt. Schlussfolgerungen für die Praxis einer Stelle ziehen, die in mehreren Aspekten der Kundenzufriedenheit „schlecht“ bewertet wurde? Gibt es gar eine Beratungsstelle, die in fast allen Punkten überdurchschnittlich gut abgeschnitten hat? Was zeichnet deren Arbeitsstil aus? Lässt sich davon lernen?

Leider ist es von finanziellen Kapazitäten und dem personellen Aufwand her nur den allerwenigsten Beratungsstellen möglich, ein so groß angelegtes Kundenbefragungsprojekt zu stemmen, wie dies vorbildlich die ev. Landeskirche Hannovers getan hat. Es ist aber durchaus möglich, qualitative Benchmarkingvergleiche in „abgespeckter“ Form durchzuführen und 57 Beratungsstellen Deutschlands haben die dafür nötige Vorarbeit bereits geleistet. Gemeint ist deren Teilnahme an der Wirksamkeitsstudie 2007, welche vom Institut KWuP (Kuhlemann, Walbrühl & Partner Organisations-Entwickler aus Gummersbach) durchgeführt wurde und in den jüngsten Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung eingeflossen ist. Auch diese Befragung ist ursprünglich nicht als Benchmarking-Projekt konzipiert worden, kann aber auf Grund der Untersuchungsstruktur problemlos dazu verwendet werden. Sie entstand als Fortführung einer früheren, örtlich begrenzt durchgeführten Studie in Abstimmung mit Fachkräften aus der Beratungspraxis, beruht auf freiwilliger Teilnahme und ermöglicht eine anonyme individuelle Auswertung der jeweiligen Beratungsstelle in Verbindung mit den Gesamtergebnissen sämtlicher daran beteiligter Stellen.

Hier stehen neben der Erhebung demografischer Daten Fragekomplexe zu psychischen und körperlichen Befinden und kognitiven Erfahrungen (wie z.B. veränderter Umgang mit Geld und Verschuldung) im Mittelpunkt der Untersuchung. Wie schon in der Vorgängerstudie wird der Bereich „Vermittlungshemmnis bzw. Arbeitsplatzrisiko Verschuldung“ stärker fokussiert. Die bundesweite Auswertung der neuen Untersuchung kommt zu folgenden für die weitere Finanzierungsdiskussion in der Schuldnerberatung äußerst über-

zeugenden Einzelergebnissen:

- Der Anteil an Klienten mit sicherem Arbeitsplatz stieg um 39%.
- Die Zahl der nichtberufstätigen Klienten/Klientinnen verringerte sich um 10,8%.
- Der Anteil unter den nichtberufstätigen Klienten/Klientinnen, für die die Schuldensituation in Vermittlungshemmnis darstellt, verringerte sich um etwa 40 %.
- Die staatlichen und kommunalen Leistungen für die 1021 Klienten/Klientinnen der Stichprobe (Arbeitslosengeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende, Wohngeld, Sozialhilfe) verringerten sich bezogen auf das gesamte Jahr um ca. 380.000 Euro.

(Zahlen zitiert aus dem Entwurf für den 3. Armuts- und Reichtumsbericht 2008).

Vergleicht man die Herangehensweise an das gemeinsame (Teil-)Thema „Schuldnerberatung als Eingliederungshilfe durch Abbau eines Vermittlungshemmnisses“ mit dem Großstädte-Projekt, so lassen sich deutlich die Unterschiede zwischen einem quantitativen und einem qualitativen Benchmarking-Ansatz erkennen. Bei der Wirksamkeitsstudie handelt es sich um eine (sicherlich optimistische) Klientensichtweise, deren Erfüllung wesentlich mit von den Gegebenheiten des örtlichen Arbeitsmarktes abhängen dürfte. Diese steht in Zusammenhang mit anderen „weichen“, d.h. die Persönlichkeit betreffenden Faktoren wie psychischer Befindlichkeit, Krankheitsanfälligkeit, Integration im Freundeskreis etc. und fügt sich zu einem runden Bild der Stabilisierung dieses Menschen, reduziert ihn nicht auf einen „Regulierungsfall“. Bei der rein quantitativen Sichtweise ist er letztlich nur ein Kostenfaktor.

Wie lässt sich nun die Teilnahme an dieser Wirksamkeitsstudie im Sinne eines internen Benchmarkings in der Schuldnerberatung nutzen? Es ist z.B. vorstellbar, dass sich Vertreter zweier ähnlich ausgestatteter Einrichtungen einer gleichen Region treffen und Ergebnisse austauschen. Der regionale Charakter spielt deshalb eine wichtige Rolle, da z.B. die einzelnen Bundesländer ziemlich unterschiedliche Arbeitslosenquoten aufweisen, was sich wiederum auf die Regulierungschancen oder die Notwendigkeit der Einleitung von Insolvenzverfahren auswirken kann. So nehmen z.B. vermutlich im reichen oberbayerischen Landkreis Starnberg andere Klienten Beratung in Anspruch (Stichwort Schuldenhöhe) als in einer Ruhrgebiets-Stadt wie Duisburg. Sowohl die Stellenausstattung als auch das Beratungsangebot sollten vergleichbar sein. Eine große Beratungsstelle in NRW, welche sowohl Gruppenberatung als auch online-Beratung anbietet, profitiert natürlich nicht vom Vergleich mit einer 1-Berater-Einrichtung im fränkischen Hinterland Bayerns.

Sind die Voraussetzungen erst einmal vergleichbar, gewinnt der fachliche Diskurs an Bedeutung und man kann sich auf die Bewertung unterschiedlichster Ergebnisse konzentrieren. Da stellt man dann beispielsweise fest, dass...

- eine Beratungsstelle einen Anteil weiblichen Klientels von fast 2/3 der Ratsuchenden hat, während in der Gesamtstudie der Männer-/Frauenanteil bei ca. 50 % liegt.
- der Beratungsanteil der Singles ohne Kinder einer Stelle mehr als 50 % ausmacht, während der bundesweite Anteil dieser Bevölkerungsgruppe um ca.15 % geringer liegt.
- in einer Stelle liegt der Anteil beratener (Ehe-)Paare mehr als dreimal so hoch liegt wie in einer anderen (beide weichen jeweils ca. 10 % nach oben und unten vom Durchschnitt ab).
- der Anteil Alleinerziehender in einer Beratungsstelle fast 30 % beträgt, in der anderen hingegen nur ca. die Hälfte davon.

Allein diese scheinbar simplen Zahlenvergleiche lassen aufhorchen. Wie kommen die Unterschiede zustande? Schließlich kann man ja kaum davon ausgehen, dass sich die eine Beratungsstelle stärker auf Frauen spezialisiert hat, die andere auf Ehepaare usw. Was macht z.B. die Inanspruchnahme einer Stelle für Alleinerziehende mit Kindern attraktiver? Sind es vielleicht kindergerechtere Räumlichkeiten oder evt. die bessere öffentliche Erreichbarkeit? Wer den offenen Vergleich nicht scheut und Gegebenheiten bzw. Arbeitsweisen zu hinterfragen bereit ist, kann hier sicherlich etwas dazu lernen.

Auch die Auswertung der Beratungsergebnisse könnte beispielsweise ergeben, dass...

- in einer Beratungsstelle die Gesamtverschuldung nach 8monatiger Beratung um ca. 10 % reduziert werden kann, bei einer anderen hingegen um ca. um 30 % (entspricht Durchschnitt).
- eine Beratungsstelle in ca. 80% aller Beratungsfälle ein InsO-Verfahren anstrebt, während eine andere diese Frage bei fast der Hälfte ihres Klientels mit „ist noch unklar“ beantwortet.
- in einer Stelle die Einschätzung von Verschuldung als Vermittlungshemmnis bei arbeitslosen Schuldnern bei ca. 20 % liegt, in der anderen hingegen doppelt so hoch (Durchschnitt).

Sind das alles bloß Hypothesen, reine statistische Zahlenspiele, die in der Realität nicht vorkommen? Keinesfalls. Die erstgenannten Beispiele sind realistisch und beziehen sich auf zwei dem Unterzeichnenden bekannte vergleichbare Beratungsstellen (deren Anonymität hier strikt gewahrt wird). Die letztgenannten Zahlen sind zwar erfunden, entsprechen aber nach Einschätzung des Verfassers der völlig unterschiedlichen bundesweiten Praxis der Beratungsstellen im Umgang mit potentiellen Insolvenzfällen.

Ein Benchmarking über die Wirksamkeitsstudie liefert insofern nicht nur qualitative Vergleichsmöglichkeiten, sondern sagt auch etwas über die tatsächlich stattgefundene Regulierung aus. Dies ist auch gut so, denn ein rein qualitatives Benchmarking hat seine Grenzen. Es lie-

fert Ergebnisse aus der Kundenperspektive des Klienten. Genauer genommen sogar nur aus der Perspektive jener Klienten, die tatsächlich Schuldnerberatung in Anspruch nehmen konnten. Diejenigen, die keinen Termin bekamen oder denen die Wartezeiten zu lang waren, wurden nicht gefragt. So ist man in Zusammenhang mit der Erhebung der ev. Landeskirche Hannovers auf den interessanten Fakt gestoßen, dass ca. 40 % der geleisteten Beratungsarbeit von nur ca. 20 % der Stellen betrieben wurde. In der Praxis bedeutete dies, dass einige Stellen offenbar weniger Klienten intensiver betreuten und diese dafür längere Wartezeiten in Kauf nahmen als andere. Aus Sicht dieser Klienten führt dies vermutlich zu einer höheren Zufriedenheit mit der Beratung und damit wäre doch eigentlich das Ziel erreicht, könnte man vorschnell meinen. Übersehen wird hierbei aber nur allzu leicht, dass Schuldnerberatung noch einen weiteren wesentlichen Kunden zu „bedienen“ hat – und das ist natürlich der (öffentliche) Geldgeber. Dessen Anspruch ist es, für überschuldete Menschen ein möglichst zeitnahes und zügiges Beratungsangebot bereit zu halten.

Womit sich wieder der Kreis schließt zum quantitativ orientierten Benchmarkingprojekt der Großstädte, welches die Wartezeiten in den einzelnen Kommunen explizit erfasst und bei der Identifizierung von „Erfolgsindikatoren“ mit berücksichtigt. Betrachtet man jene Untersuchung nun unter neuen Gesichtspunkten (also weg vom kostenfixierten Einzelfall-Regulierungs-Denken), so wird man auch hier auf interessante Einzelergebnisse stoßen, welche für die Beratungsstellen vor Ort durchaus neue Argumentationschancen eröffnen können. So wurde dort z.B. die Häufigkeit der Inanspruchnahme von Schuldnerberatung in den jeweiligen Kommunen ermittelt (allerdings leider nur anhand der „Regulierungszahlen“), um einen Einblick in die unterschiedliche Bedarfslage zu gewinnen. Als Referenzgröße für die Leistungsdichte der Beratungsfälle wurde zusätzlich die Dichte der Personen, welche laut SCHUFA zur Gruppe mit dem höchsten Überschuldungsrisiko gehören („Risikostufe rot“) herangezogen, um den potentiellen Bedarf an Beratung zu ermitteln. Dabei zeigte sich, dass dieser in allen Städten weit über der Dichte der tatsächlich erbrachten Beratungsleistungen liegt. Im Mittelwert der

untersuchten mittelgroßen Großstädte wurden 9,6 Fälle pro 1.000 Einwohner im Sinne eines Regulierungsfalles beraten, während 55 pro 1.000 Personen der SCHUFA Risikogruppe „Rot“ angehören. Der tatsächliche Beratungsbedarf liegt also ca. 6 x höher als derzeit in diesen Kommunen durchschnittlich erfüllbar. Interessant ist dabei das jeweilige Verhältnis zwischen den vorgehaltenen Beratungsmöglichkeiten vor Ort und den sich rechnerisch ergebenden Notwendigkeiten. Während ein paar Kommunen immerhin fast 1/3 des vermuteten Beratungsbedarfs zu decken vermögen, liegt dieses Verhältnis in anderen Kommunen erschreckenderweise wiederum nur bei 1/10 oder gar 1/15. Schuldnerberatungs-Vertreter jener Städte könnten die Benchmarking-Studie nun in ihrem Sinne nutzen und notwendigen Stellenzuwachs einfordern. Ein weiteres Indiz für eine fehlende Bedarfsdeckung können (im Vergleich zu anderen Kommunen über-) lange Wartezeiten vor Ort sein. Eine zusätzliche interessante Diskussionsebene ergibt sich, wenn man Kommunen, deren Finanzierung über Einzelfallabrechnung läuft, mit jenen vergleicht, die rein institutionell fördern. So ergibt die Studie Hinweise darauf, dass eine hohe Dichte an Regulierungsberatung bezogen auf die Einwohnerzahl offenbar am besten über eine Pauschalfinanzierung erreicht werden kann. Eine teilnehmende Großstadt hat aus der Erkenntnis, dass hohe Verwaltungskosten ein Einzelfallabrechnungssystem ineffektiv machen können, bereits Konsequenzen gezogen und die bisherige Finanzierungsform umgestellt.

Wie man aus letztgenannten Beispielen entnehmen kann, kann also auch ein quantitativ angelegtes Benchmarking hilfreich für die Schuldnerberatungs-Szene sein, wenn man dies im richtigen Sinne zu nutzen weiß. Es wäre deshalb sicherlich falsch, rein kostenorientierte Untersuchungen in Bausch und Bogen zu verdammern und als „schädlich“ zu diffamieren.

Man muss sich allerdings differenziert damit auseinandersetzen. Nur so kann das „Schreckgespenst“ Benchmarking in der Schuldnerberatung nutzbar gemacht werden und dazu dienen, die Qualität unseres Arbeitsfeldes nach außen hin transparent zu vermitteln.

Strom und Gas für alle

Dr. Aribert Peters, Vorsitzender, Bund der Energieverbraucher e.V., Unkel

Das Menschenrecht auf ein würdiges Leben schließt auch die Versorgung mit Strom und Gas ein. Doch trotz jährlich über 800.000 Strom- und Gassperren in Deutschland bleiben Politik und Medien stumm. Dabei verletzt diese Gleichgültigkeit elementare Menschenrechte. Der Bund der Energieverbraucher zeigt, wie andere Länder dieses Problem angehen und präsentiert ein eigenes Lösungsmodell.

Großbritannien

Im Oktober 2003 starben die Eheleute Bates im Alter von 89 und 86 Jahren. Monate zuvor hatte ihr Gasversorger sie vom Netz getrennt. In Großbritannien löste der Tod des alten Ehepaars eine breite öffentliche Diskussion aus. Die Zahl der Versorgungseinstellungen wegen unbezahlter Rechnungen sank von 26.000 Fällen im Jahr 2001 auf nur 3.000 Fälle im Jahr 2005. In den meisten Fällen nimmt der Versorger die Lieferung nach 14 Tagen wieder auf. Etwa 1,2 Millionen Kunden leisten Nachzahlungen für frühere Lieferungen.

Offensichtlich haben viele Verbraucher Zahlungsschwierigkeiten.

Eine Strom- oder Gassperre darf daher nur das allerletzte Mittel darstellen, denn ihre staatliche Versorgungslizenz verpflichtet die Versorger dazu, winterliche Abschaltungen bei Älteren, Behinderten und chronisch Kranken zu vermeiden.

Die Aufsichtsbehörde Ofgem und die Verbraucherschutzorganisation Energy Watch haben konsequent und über Jahre an diesem Problem gearbeitet. Gemeinsam haben sie Richtlinien zur Vermeidung von Schulden und Sperren erstellt. Darin geht es um die sechs Themenfelder:

- Reduzierung von Abrechnungsfehlern,
- Identifizierung von in Schwierigkeiten befindlichen Kunden,
- Verbesserung der Energieeffizienz,
- flexible Rückzahlungspläne,
- nachhaltige Lösungen für Kunden in extrem belasteten Lebenssituationen und
- Hilfe für diejenigen, die unfähig zur Regelung ihrer eigenen Verhältnisse sind.

Die Versorger haben Strategien entwickelt, die auf diesen Richtlinien aufbauen. Zudem hat die Regulierungsbehörde Ofgem folgende Ratschläge veröffentlicht: Versorger sollten die von den Betroffenen angebotenen Rückzahlungssummen akzeptieren. Wenn die zugesagten Raten ausbleiben, dann sollte ein Münzzähler installiert werden. Nur in Fällen, in denen das nicht möglich ist, kommen Versorgungssperren in Frage.

In Großbritannien sind 3,4 Millionen Münzzähler für Strom und 2,1 Millionen Münzzähler für Gas installiert. Die Versorgungswirtschaft hat auf Anregung der Regulierungsbehörde eine gemeinsame Datenbank aufgebaut, in der besonders schutzwürdige Verbraucher erfasst sind.

Eine Untersuchung aus dem Jahr 2005 hat zudem ergeben, dass einige Versorgungsunternehmen Haushalte auf der Basis fehlerhafter Namen, Adressen und Zählerstände sperren. Einige der Betroffenen hatten gar keine Schulden, andere waren nicht einmal Kunden dieses Versorgers, mussten aber dennoch Tage oder sogar Wochen auf Strom oder Gas verzichten.

Belgien

Belgien hat ein System eingeführt, das die OECD als weltweit bestes Modell sozialen Ressourcen-Managements bezeichnet. In ganz Belgien können sozial Bedürftige eine Strommenge von 500 Kilowattstunden kostenlos beanspruchen. Auch eine Gasmenge von 556 Kilowattstunden zum Kochen gibt es umsonst. Für die Gasheizung und den Strom gelten Sozialtarife, die allerdings nicht immer günstiger sind als die Normaltarife. Darüber hinaus gibt es Hilfszahlungen, um bedürftigen Haushalten die Zahlung der Energierechnung zu ermöglichen. Solche Zuschüsse gibt es auch für den Heizölkauf. Beide Maßnahmen werden durch eine Umlage auf den Energiepreis finanziert.

Daneben gibt es regionale Unterstützung für sozial Schwache. Das sind zum einen Verbote der Lieferunterbrechung in den Wintermonaten. Wenn ein Kunde Zahlungsprobleme hat, kann in Flandern und Wallonien ein Budgetmeter (Geldkartenzähler) oder in Brüssel ein Strombegrenzer installiert werden. Dadurch ist stets eine minimale Strommenge verfügbar. Ist das Guthaben auf der Geldkarte leer, fließt nur noch ein Strom von sechs Ampère. Das reicht für den Fernseher, etwas Licht und Telefon und eine winzige Kochplatte.

Im Jahr 2004 nahmen etwa 180.000 Stromkunden und 145.000 Gaskunden diese Sozialtarife in Anspruch. In Flandern waren Ende 2005 etwa 16.000 Geldkartenzähler für Strom installiert.

Schiedsstellen

In Belgien und auch in Großbritannien hat man sehr gute Erfahrungen mit neutralen Schiedsstellen gemacht. Sie können rascher und flexibler reagieren als ein teures und langwieriges Gerichtsverfahren dies erlaubt.

USA

In den USA gibt es ein Low Income Home Energy Assistance Program (LIHEAP). Sozial Bedürftige können Zuschüsse aus diesem Energiebeistandprogramm beantragen. Im Haushaltsjahr 2005 wurde über den Hilfsfonds ein Betrag von 3,2 Milliarden US-Dollar bereitgestellt und verausgabt. Insgesamt erhalten 5,8 Millionen Haushalte Unterstützung aus dem Fonds. 15,7 Prozent der antragsberechtigten Gesamtbevölkerung erhält Fondszahlungen. Für das Jahr 2007 rechnet man mit Ausgaben in Höhe von 5,1 Milliarden US-Dollar. Ohne die Hilfszahlungen aus dem Fonds wären etwa 54 Prozent der begünstigten Haushalte vom Netz getrennt worden. Nahezu alle Bundesstaaten der USA haben Regelungen zum Schutz benachteiligter Energieverbraucher.

Frankreich

Am 6. November 1996 unterzeichneten die französische Regierung, der nationale Stromversorger EdF und Gaz de France eine Charta „Energie-Solidarität“. Ziel war es, bei sozialen Problemfällen die Energieversorgung zumindest so lange aufrechtzuerhalten, bis die Sozialdienste intervenieren können. Ein Gesetz aus dem Jahr 1998 legte Folgendes fest: Der Zugang zur öffentlichen Infrastruktur ist notwendig, um eine unwiderufliche Verschlechterung der Situation von Personen zu vermeiden, die von extremen sozialen Problemen betroffen sind.

Im Gesetz vom 13. August 2004 ist festgehalten: „Jede Person in besonderen Schwierigkeiten hat Anspruch auf Hilfe der Gemeinschaft zur Lieferung von Wasser, Energie und Telefon in der Wohnung. Bei Nichtbezahlung der Rechnung bleibt die Versorgung so lange aufrechterhalten, bis über den Antrag auf Hilfe entschieden worden ist.“ Eine nationale Hilfseinrichtung hilft Personen und Familien, ihre Wasser-, Elektrizitäts- und Gasausgaben zu decken. Staat, EDF, Gas- und Wasserversorger sind darin gleichermaßen vertreten. Bis zur Entscheidung über Hilfsanträge besteht Anspruch auf den Bezug von drei Kilowatt Strom, genug, um einen Herdplatte oder eine Waschmaschine zu betreiben.

Deutschland

Eine allein erziehende Mutter in Sömmerda stand ohnehin mit dem Rücken an der Wand. Dann stellte ihr Versorger zusätzlich noch den Strom ab. Angesichts der Aussicht, mit ihren schreienden Kindern in geschlossenen Räumen im Dunkeln zu hausen, entfloh sie zu einer Freundin und überließ die Kinder ihrem Schicksal. Hat die Stromsperre die Straftat der Mutter und den Tod eines Kindes möglicherweise mit verursacht?

Ist es akzeptabel, dass die GASAG in Berlin – wie geschehen – bei zehn Grad minus Außentemperatur einer alten

Frau wochenlang das Gas abstellt, weil sie die Rechnung nicht bezahlen kann? Welche Ausweichmöglichkeiten hat eine derart in die Enge getriebene Frau? Die Scham grenzte ihre Handlungsoptionen enorm ein. Mit welcher plausiblen Begründung könnte sie sich für den Rest des Winters bei Freunden oder Bekannten einquartieren? Wen könnte sie um Zahlung der Schulden bitten? Im Berliner Fall kapselte die Frau sich ab und versuchte, die fehlende Raumwärme durch Hochprozentiges zu ersetzen. Was ist menschenwürdiges Leben?

In Deutschland sperren Strom- und Gasversorger jährlich rund 2,1 Prozent der Anschlüsse. Das ergab eine Befragung von 23 Stadtwerk-Führungskräften durch die Hanseatische Inkasso Treuhand (HIT) und die Unternehmensberatung Nordsan (Energiewirtschaftliche Tagesfragen 56. Jg. 2006, Heft 8, Seite 14 - 16). Hochgerechnet ergeben sich daraus jährlich über rund 840.000 Fälle von Strom- oder Gassperren. Dennoch fehlt das Thema weiterhin auf den Tagesordnungen von Bundestag oder den Landtagen. Auch das Bundeswirtschaftsministerium und die Bundesnetzagentur verschließen die Augen. Selbst in der sozialwissenschaftlichen Forschung ist das Problem bisher nicht untersucht worden. Doch wie Beispiele aus dem Ausland zeigen, kann man durch eine angemessene Vorgehensweise den Betroffenen sehr wohl helfen und die Zahl der Sperren auf einen Bruchteil reduzieren. Trotz blendender Ertragslage verschließt sich die Versorgungswirtschaft den mit Versorgungssperren verbundenen sozialen Problemen. Im Gegenteil setzt sie ihre Forderung rücksichtslos gegenüber Schwachen und Benachteiligten durch. Die einzige löbliche Ausnahme: das Modellprojekt „soziale Stromtarife“ von E.on Bayern.

Die entscheidende Frage ist, ob Verbraucher und Gesetzgeber ein Mindestmaß an Wasser, Elektrizität und Wärme als Teil des Rechts auf menschenwürdiges Leben ansehen, das die Verfassung jedem garantiert.

Obwohl die gesamte deutsche Energiegesetzgebung vor kurzem völlig neu geschrieben wurde, fehlt darin das Recht auf eine Belieferung mit Strom und Gas. Den Stromversorgern wurden keinerlei soziale Pflichten auferlegt, anders als zum Beispiel in Belgien. Die EU-Richtlinie zum Strom- und Gasbinnenmarkt ermöglichen es ausdrücklich, derartige soziale Pflichten zu formulieren und über eine Umlage zu finanzieren.

Die deutsche Gesellschaft hat dieses Problem offenbar bisher völlig ignoriert und verdrängt.

Das Sozialtarifmodell des Bundes der Energieverbraucher

Der Bund der Energieverbraucher schlägt zu Lösung des Problems die Einführung eines Sozialtarifs für alle Strom- und Gaskunden vor. Die derzeit üblichen Strom- und Gasta-

rife bestehen aus einem Grund- und einem Arbeitspreis. Der Grundpreis ist immer zu zahlen, selbst wenn man überhaupt keine Energie verbraucht. Dieser übliche Tarif ist degressiv, das heißt, der Durchschnittspreis je Kilowattstunde ist sehr hoch bei geringem Verbrauch und nimmt mit höherem Verbrauch ab.

Für einen Sozialtarif muss man dieses Modell genau umkehren:

Eine bestimmte Strom- oder Gasmenge, zum Beispiel 1.000 Kilowattstunden jährlich oder drei Kilowattstunden täglich sind für jeden Anschluss kostenlos. Ist diese Menge aufgebraucht, dann kostet jede zusätzliche Kilowattstunde einen Preis, der geringfügig über dem bisherigen Arbeitspreis liegt. Statt ohne Verbrauch zu zahlen, bekommt man die ersten rund 1.000 Kilowattstunden umsonst.

Der Ertrag für den Strom- oder Gasversorger ändert sich nicht, denn man kann die Preise je Kilowattstunde entsprechend anheben. Kann ein Kunde die Rechnung nicht begleichen, begrenzt der Versorger die Stromzufuhr auf eine Leistung von 125 Watt oder 0,6 Ampere. Dann sitzt der Betroffene nicht im Dunklen, sondern kann zumindest noch telefonieren, eine Glühbirne brennen lassen oder die Heizung betreiben. Anders als der degressive Tarif, der Vielverbrauch belohnt, reizt das progressive Tarifmodell zudem zum Energiesparen an. Es bietet eine unbürokratische Lösung für das soziale Problem der Strom- und Gassperren.

Der Sozialtarif könnte künftig für alle Kunden gelten. Dadurch entfällt eine Überprüfung der Bedürftigkeit.

Der Sozialtarif kostet die Energieversorger kein Geld und belastet insgesamt betrachtet die Verbraucher nicht.



Pressemitteilung zu einem Fachpolitisches Gespräch des Bundesverbraucherministeriums mit dem Präventionsnetzwerk Finanzkompetenz.

Frau Ursula Heinen MdB, Parlamentarische Staatssekretärin des Bundesverbraucherministeriums, traf am 19. Mai 2008 mit Vertretern des Präventionsnetzwerks Finanzkompetenz zu einem fachpolitischen Gedankenaustausch über Möglichkeiten der präventiven wirtschaftlichen und finanziellen Bildung von Kindern und Jugendlichen und andere Probleme eines wirksamen Verbraucherschutzes zusammen. Das gut anderthalbstündige Gespräch verlief in einer vertrauensvollen und fachlich aufgeschlossenen Atmosphäre und ließ Perspektiven eines Zusammenwirkens in Fragen eines präventiven Verbraucherschutzes erkennen.

An dem Gedankenaustausch nahmen auf Seiten des BMELV neben der Parlamentarischen Staatssekretärin der Leiter des Referats „Verbraucherschutz bei Finanzdienstleistungen“, Min.Rat Dr. Erich Paetz, von Seiten des Präventionsnetzwerks Marius Stark, (Katholischer Verband für soziale Dienste in Deutschland), Prof.Dr. Michael-Burkhard Piorkowsky (Lehrstuhl für Haushalts- und Konsumökonomik der Universität Bonn), Bettina Heine (Diakonisches Werk Berlin) und Min.Rat a. D. Frank Bertsch teil.

Das Präventionsnetzwerk erläuterte sein in Vorbereitung befindliches Projekt, eine Wissensplattform für Ansätze der Vermittlung wirtschaftlicher und finanzieller Kompetenzen an Kinder und Jugendliche aufzubauen. Im Rahmen des Projekts wird am 17. November 2008 in der Universität Bonn eine Fachtagung stattfinden, die erstmals die unterschiedlichen Konzepte der Kompetenz- und Wissensvermittlung an Kinder und Jugendliche theoretisch diskutiert

Weitere Informationen:

Marius Stark, c/o Arbeitsstelle, Sozialberatung für Schuldner, der verbandlichen Caritas, bei der SKM – Bundesgeschäftsstelle, Blumenstrasse 20, 50670 Köln Tel.: 0221/913928-84, Fax.: 0221/913928-88, e-mail:stark@skmev.de

und sichtet. Daran wird sich im Frühjahr 2009 eine Fachtagung über best practices der Kompetenz- und Wissensvermittlung anschließen. Vorgesehen ist, die Diskussion der theoretischen Konzepte und praktischen Maßnahmen in zeitlichen Abständen zu wiederholen. Dabei werden die vom Präventionsnetzwerk mit den praxisorientierten „Fin-Kom Börsen“ durchgeführten Wettbewerbe und good practice-Prämierungen von Einzelprojekten der wirtschaftlichen und finanziellen Bildung von Kindern und Jugendlichen eine wesentliche Rolle spielen.

Das Präventionsnetzwerk wird die Anregung des Bundesverbraucherministeriums aufgreifen, seine Bemühungen um die Schaffung einer Wissensplattform der wirtschaftlichen und finanziellen Bildung mit den Überlegungen der Europäischen Union zur Vermittlung und Erwerb von Finanzwissen (lt. Mitteilung der Kommission vom 18.12.07) zu vernetzen. Dies könnte weitere Schritte des Präventionsnetzwerks anregen.

Das Präventionsnetzwerk begrüßt und unterstützt die Initiative des Bundesverbraucherministeriums, das Erfordernis der Implementierung einer wirtschaftlichen und finanziellen Bildung von Kindern und Jugendlichen an Schulen in der Verbraucherministerkonferenz zu erörtern.

Der Gedankenaustausch befasste sich außerdem mit aktuellen Problemen des Verbraucherschutzes im Kreditsektor.

Die Gesprächspartner kamen überein, in Kontakt zu bleiben und den fachpolitischen Dialog fortzuführen.

P wie Prozesskostenhilfe I

Einkommens-Freibeträge für die Beratungs- und Prozesskostenhilfe wurden zum 01.07.2008 angepasst

von Prof. Dr. Dieter Zimmermann, EFH Darmstadt

Die Einkommens-Freibeträge für Rechtsuchende und deren Unterhaltsberechtigte sowie der Erwerbstätigen-Freibetrag sind jährlich zum 1. Juli an die Entwicklung des SGB XII-Regelsatzes anzupassen (vgl. § 115 Abs. 1 Satz 4 ZPO).

Da sich der **Regelsatz für den Haushaltsvorstand im SGB XII** geringfügig von 347 auf 351 EUR erhöht hat, waren auch die Einkommens-Freibeträge für die Beratungs- und Prozesskostenhilfe zum 01.07.2008 anzugleichen.

Die **Prozesskostenhilfebekanntmachung 2008** des Bundesministeriums der Justiz wurde am 19. Juni veröffentlicht (BGBl. 2008, S. 1025) und setzt für den Zeitraum vom 01.07.2008 bis 30.06.2009 folgende Abzugsbeträge vom Einkommen fest:

Einkommensfreibetrag für Rechtsuchende (vgl. Rechenschritt 2.5)	386,-- EUR
Freibetrag, falls Rechtsuchender erwerbstätig ist (vgl. Rechenschritt 2.6)	176,-- EUR
Unterhaltsfreibetrag für Ehegatte/Ehegattin oder eingetragene/n Lebenspartnerin/Lebenspartner (vgl. Rechenschritt 2.7)	386,-- EUR
Unterhaltsfreibetrag für jede weitere Person, der aufgrund gesetzlicher Unterhaltspflicht Unterhalt geleistet wird (vgl. Rechenschritt 2.8)	270,-- EUR

Diese Einkommensgrenzen gelten sowohl für die Bewilligung von Beratungshilfe als auch für die Prozesskostenhilfe. Ihre Bedeutung für die Schuldner- und Insolvenzberatung wächst derzeit, weil die Zahl der Privatinsolvenzen, in denen nach der zum 01.12.2001 in Kraft getretenen Stundungsregelung Restschuldbefreiung erteilt werden kann, rasant ansteigt.

Reichen die vom Treuhänder angesammelten pfändbaren Beträge nicht aus, um zumindest die gestundeten Kosten des Insolvenzverfahrens auszugleichen, so hat das Insolvenzgericht anschließend an die Erteilung der Restschuldbefreiung über die Verlängerung der Stundung und eventuell zu zahlender Monatsraten nach PKH-Grundsätzen zu entscheiden (vgl. § 4b InsO).

Erläuterungen zum nachfolgend abgedruckten Rechenbogen sind zu finden in:

- Zimmermann, „Neue Einkommensgrenzen für die Beratungs- und Prozesskostenhilfe ...“, BAG-SB INFORMATIONEN, Heft 2/2005, S. 32-40
- Stiftung Integrationshilfe (Hrsg.): Schuldnerberatung in der Drogenhilfe, Teil 3, Kap. 5.6. Loseblattwerk, 13. Aufl. 2007.

P wie Prozesskostenhilfe II

Rechenbogen für die Beratungs- und Prozesskostenhilfe (Stand: 01.07.2008) zur Ermittlung des „einzusetzenden Einkommens“ nach § 115 Abs. 1 ZPO

Achtung: Alle unregelmäßigen Leistungen - wie Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Gratifikationen, Versicherungsprämien, Mietnebenkosten - sind auf Durchschnitt pro Monat umzurechnen!

1. Arbeitsschritt: Einkommen der/des Rechtsuchenden ermitteln

1.1 Arbeitseinkommen (gem. Lohnbescheinigung) <i>incl. anteiligem Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Überstunden, VL-Leistungen</i>	EUR
1.2 Sozialleistungen (gem. Bewilligungsbescheid) <i>wie Sozialrenten, Arbeitslosengeld, Wohngeld</i> <i>nicht: BVG-Grundrente, Erziehungsgeld, Mutter-Kind-Stiftung u.ä.</i> <i>(Achtung: Kindergeld rechnet als Einkommen des Kindes!)</i>	EUR
1.3 Naturalleistungen, Zinseinkünfte und Sonstiges <i>z.B. freie Kost, Gewinne aus Vermietung, Unterhaltsleistungen</i>	EUR
Einkommen:	_____	EUR
	=====	

2. Arbeitsschritt: Freibeträge/Abzüge vom Einkommen ermitteln

2.1 Lohn-/Einkommensteuer und Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung (falls bei 1.1 Bruttoeinkünfte angesetzt werden)	EUR
2.2 Monatliche Prämien für Versicherungen, soweit angemessen <i>insbesondere Privathaftpflicht-, Hausrat-, Berufsunfähigkeits-, Unfallversicherung,</i> <i>Sterbegeldversicherung, freiwillige Kranken- und Pflegeversicherung</i>	EUR
2.3 Mindesteigenbeitrag zur RIESTER-geförderten Altersvorsorge	EUR
2.4 Werbungskosten <i>insbesondere Arbeitsmittel, doppelte Haushaltsführung,</i> <i>Fahrtkosten (Monatskarte ÖPNV; Kosten des notwendigen PKW [Berechnung str.]</i> <i>Kinderbetreuungsaufwand, Gewerkschaftsbeitrag</i>	EUR
2.5 Einkommensfreibetrag für Rechtsuchenden (= 110% Regelsatz-HV) <u>bis 30. Juni 2009 = 386 EUR</u>	EUR
2.6 Freibetrag, falls Rechtsuchende/r erwerbstätig (= 50% Regelsatz-HV) <u>bis 30. Juni 2009 = 176 EUR</u>	EUR
2.7 Unterhaltsfreibetrag für Ehegatte/in oder Lebenspartner/in (vgl. 2.5) <u>bis 30. Juni 2009 = 386 EUR</u> Eigene Einkünfte (siehe 1.), die Ehegatte/Lebenspartnerin erzielt, sind zunächst zu bereinigen (vgl. 2.1 bis 2.4 und 2.6) und dann von dessen/deren Unterhaltsfreibetrag abzuziehen („bis Null“)	EUR
2.8 Unterhaltsfreibetrag für jede weitere Person, der auf Grund gesetzlicher U-Pflicht Unterhalt geleistet wird (= 70% von 2.5) <u>bis 30. Juni 2009 = 270 EUR</u> Eigene Einkünfte (siehe 1.), die der/die gesetzlich Unterhaltsberechtigte erzielt, sind zunächst zu bereinigen (vgl. 2.1 bis 2.4 und 2.6) und dann von dessen/deren Unterhaltsfreibetrag abzuziehen („bis Null“) <u>oder</u> die vom Rechtsuchenden tatsächlich geleistete, angemessene Unterhaltsrente	EUR

	Übertrag: EUR
2.9 Kosten der Unterkunft incl. Nebenkosten	EUR

2.10 Besondere Belastungen wie:

- Mehrbedarf gem. § 30 SGB XII für Schwangere; Alleinerziehende; Senioren/Erwerbsunfähige mit Gehbehinderung; Behinderte; kostenaufwändige Ernährung für Kranke, Genesende, Behinderte usw.	EUR
- Mehrbedarf bei Erwerbstätigkeit trotz eingeschränkten Leistungsvermögens und bei Tätigkeit in Werkstatt für Behinderte		
- nach 2.8 ungedeckter Bedarf für jugendl./erwachsene Unterhaltsberechtigte	EUR
- Monatsbelastung(en) aus Krediten, Abzahlungskäufen usw., soweit angemessen	EUR
- Arzt-, Zahnersatz-, Kurkosten	EUR
- Unterhaltsleistungen aufgrund sittlich-humanitärer Verpflichtung	EUR
-	EUR
-	EUR
	Abzüge:	<u>EUR</u>
		<u>EUR</u>

3. Arbeitsschritt: Einzusetzendes Einkommen errechnen

Einkommen	(Ergebnis von 1.)	EUR
minus Abzüge	(Ergebnis von 2.)	-	EUR

einzusetzendes Einkommen:	EUR
----------------------------------	------------

Ergebnis:

Bei einzusetzendem Einkommen **bis zu 15 EUR**
erhalten Rechtsuchende:

→ **Beratungshilfe** gegen 10 EUR Eigenbeteiligung
sowie

→ **Prozesskostenhilfe ohne Eigenleistung.**

Liegt das einzusetzende Einkommen **über 15 EUR,**

→ scheidet **Beratungshilfe** aus!!!

→ sind die **Prozesskosten in Raten** nach
nebenstehender Tabelle aufzubringen.

Es sind **maximal 48 Monatsraten** zu entrichten.

Die restlichen Prozesskosten werden erlassen!

Die Anpassung der Ratenhöhe

an geänderte wirtschaftliche oder persönliche
Verhältnisse ermöglicht § 120 Abs. 4 ZPO.

Einzusetzendes Einkommen in EUR	Ergibt Monatsraten von EUR
bis 15	0
50	15
100	30
150	45
200	60
250	75
300	95
350	115
400	135
450	155
500	175
550	200
600	225
650	250
700	275
750	300
über 750	300 zzgl. des 750 EUR übersteigenden Teils des einzusetzenden Einkommens

Ist veröffentlicht in *Stiftung Integrationshilfe (Hrsg.):*

Schuldnerberatung in der Drogenhilfe, 12. Aufl. Herbst 2006, Teil 3, Kap. 5.6.

Vgl. auch Zimmermann: *Neue Einkommensgrenzen für die Beratungs- und Prozesskostenhilfe (Zweite
Prozesskostenhilfebekanntmachung 2005), In: BAG-SB INFORMATIONEN Heft 2/2005, S. 32-40*

© ZIMMERMANN, EFH Darmstadt



Arbeitsgemeinschaft Spezialisierte Schuldnerberatung Mannheim gGmbH | Kaiserring 36 | 68161 Mannheim

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n engagierte/n

Schuldnerberater/in.

Das Aufgabengebiet umfasst alle im Rahmen qualifizierter Schuldner- und Insolvenzberatung anfallenden Tätigkeiten sowie die Mitarbeit am Aufbau von zusätzlichen präventiven Beratungsmaßnahmen.

Sie passen zu uns, wenn Sie über einschlägige Erfahrungen in der Schuldner-, Insolvenz- und Sozialberatung verfügen sowie ein hohes Maß an Organisationstalent und Flexibilität mitbringen. Neben sehr guten PC-Kenntnissen (MS-Office) erwarten wir ein hohes Maß an Verantwortungsbereitschaft, Belastbarkeit und Durchsetzungsvermögen. Wenn Sie darüber hinaus gewohnt sind, selbständig Problemstellungen und Fragenkomplexe anzugehen und kreativ zu lösen sowie innovativen Ansätzen der Schuldnerberatungstätigkeit aufgeschlossen gegenüber stehen, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung.

Die Stelle hat einen Umfang von 38,5 Wochenstunden. Es erwartet Sie eine abwechslungsreiche Herausforderung, ein teamorientiertes Arbeitsklima sowie eine leistungsorientierte Vergütung.

Interessiert? Dann schicken oder mailen Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen an folgende Adresse:

**Paritätischer Wohlfahrtsverband
Kreisverband Mannheim
Thomas Weichert
c/o MARKTHAUS Mannheim gGmbH
Floßwörthstraße 3-9
68199 Mannheim**

E-Mail: thomas.weichert@markthaus-mannheim.de

Für erste Fragen steht Ihnen Herr Schneider unter der Telefonnummer 0621 / 833 68-28 gerne zur Verfügung.

Stellenausschreibung

Das Fachzentrum Schuldenberatung Bremen (FSB) ist eine gemeinnützige Dachorganisation der Schulden- und Insolvenzberatung. Als Mitglieder sind dem FSB z.Zt. insgesamt 65 Beratungsstellen aus dem nord- und nordwestdeutschen Raum angeschlossen. Zu den wichtigsten Dienstleistungsangeboten des FSB gehören neben anderem Fachberatung, Fortbildung und Koordination von Schuldenberatungsangeboten für seine Mitglieder.

Das FSB sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine MITARBEITERIN / einen MITARBEITER

die / der sich durch ein hohes Maß an Engagement und Eigeninitiative auszeichnet und über fundierte Kenntnisse und mehrjährige Berufserfahrung im Bereich Schulden- und Insolvenzberatung oder vergleichbaren Arbeitsbereichen verfügt. Sie / er sollte bereit und in der Lage sein, an der Weiterentwicklung der vorhandenen Dienstleistungsangebote des FSB mitzuwirken und die Fähigkeit besitzen, auch neue Angebote erschließen und verstetigen zu können.

Für die Tätigkeit ist ein hohes Maß an fachlicher Kompetenz und Berufserfahrung in folgenden Bereichen gefordert:

- Planung, Konzeptionsentwicklung (z.B. von Projekten)
- Organisation, Durchführung und Leitung von (Fortbildungs-)Veranstaltungen und Arbeitsgruppen
- Repräsentation, Öffentlichkeitsarbeit, Außendarstellung
- Beratung und Betreuung von Mitgliedern
- Erfahrungen im Umgang mit moderner Büro- und Tagungstechnik werden vorausgesetzt.

Das Fachzentrum befindet sich in einer Neuaufstellungs- und Aufbruchphase. Wenn es Sie reizt, in diesem Prozess ihre Ideen, Kreativität und Energie in unser Team einzubringen, sollten Sie sich bewerben.“

Die Vergütung ist an TV-L angelehnt, die Festlegung des Umfangs der Arbeitszeit erfolgt nach Abstimmung.

Ihre Bewerbungsunterlagen richten Sie bitten bis zum 28.11.08 an:

Fachzentrum Schuldenberatung Bremen, Eduard-Grunow-Str. 24, 28203 Bremen

Neu !

Foliensatz zur Fort- und Weiterbildung Materialien zur Schuldner- und Insolvenzberatung

Auf 113 Folien (Bildschirmpräsentation mit Animation) im Powerpoint-Format werden alle relevanten Fragestellungen für die Schuldner- und Insolvenzberatung dargestellt. Folgende Themengebiete werden ausführlich und in hervorragender didaktischer Ausführung behandelt:

- Beratungskonzepte, Beratungsprozess, Beratungssetting
- Verhandlungsführung, Strategieentwicklung
- Abtretung, Pfändung, Unterhalt
- Beratungshilfe, Prozesskostenhilfe
- Mahn- und Vollstreckungsverfahren
- Verbraucherinsolvenzverfahren
- Kreditarten, Kreditvertrag, Bürgschaft
- Regelungen des SGB II
- Gläubigerarten, Schuldenarten
- Prävention
- Gesetzesauszüge aus BGB, InsO, SGB II, ZPO



Zum kennen lernen bieten wir Ihnen die Möglichkeit, sich einige Folien auf unserer Homepage unter www.bag-sb.de (online-shop) anzuschauen. Der Foliensatz ist erhältlich als Powerpoint-Datei auf cd.

Preis: 49,00 € (für Mitglieder BAG-SB e.V.) zzgl. Versandkosten

Preis: 79,00 € (für Nichtmitglieder) zzgl. Versandkosten

SEMINAR-MATERIALIEN UND BÜCHER

BAG-SB Informationen 1986-2005 auf DVD

20 Jahrgänge der führenden deutschen Fachzeitschrift
Der Schuldnerberatung als PDF-Dateien

39,90 € [29 €]

Die Erosion des Sozialstaates und die Auswirkungen auf die Schuldnerberatung

Dokumentation der Jahresfachtagung 2004 der BAG-SB

10 € [8 €]

Schuldnerberatung auf neuen Schienen...

...wir stellen die Weichen

Dokumentation der Jahresfachtagung 2005 der BAG-SB

10 € [8 €]

Vitalisierung in der Schuldnerberatung – Neue Horizonte für Politik und Praxis

Dokumentation der Jahresfachtagung 2006 der BAG-SB

10 € [8 €]

Foliensatz Prävention und Öffentlichkeitsarbeit

- 61 Folien
- Auf Papier schwarz-weiß
- Auf Diskette (Format Powerpoint 8.0)

72 € [61 €]

28 € [20 €]

59 € [51 €]

Bestellungen an: BAG-SB, Friedrichsplatz 10, 34117 Kassel, Fax 0561/771093
e-mail: bag-schuldnerberatung@t-online.de Internet: www.bag-sb.de